

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Walter Franz Altherr, Anneliese Augustin, Dietrich Austermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Hans H. Gattermann, Martin Grüner, Dr. Helmut Haussmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**  
**— Drucksache 12/4158 —**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/4487 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz — StandOG)**

#### **A. Problem**

Zur Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist auch eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen erforderlich. Die Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern bedarf weiter der Förderung.

#### **B. Lösung**

Grundsätzliche Annahme des von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Standortsicherungsgesetzes, der im Kern folgendes vorsieht:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 50 v. H. auf 44 v. H.,
- Senkung des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes für nicht in das Anrechnungsverfahren einbezogene Körperschaften von 46 v. H. auf 41 v. H.,
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne von 36 v. H. auf 30 v. H.,

- Begrenzung der Höchststeuerbelastung von gewerblichen Einkünften bei der Einkommensteuer auf 44 v. H. entsprechend der Körperschaftsteuersenkung für einbehaltene Gewinne,
- Einführung einer Ansparabschreibung für bilanzierende kleine und mittlere Betriebe,
- Verzicht auf die Herstellung der körperschaftsteuerlichen Ausschüttungsbelastung bei der Ausschüttung steuerfreier Auslandserträge und Steuerbefreiung dieser Beträge auf der Ebene inländischer Körperschaften,
- Steuerbefreiung für Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften,
- Gleichstellung inländischer Betriebsstätten ausländischer Körperschaften beim Schachtelprivileg für Dividenden und Beteiligungsveräußerungen,
- Einführung eines Freibetrags von 500 000 DM für Betriebsvermögen und eines Bewertungsabschlags von 25 v. H. für das diesen Freibetrag übersteigende Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer,
- weitere Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern um ein Jahr,
- Verlängerung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens,
- Begrenzung der steuerlichen Anerkennung der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei der Körperschaftsteuer (neuer § 8a KStG), wobei diese Regelung
  - = nur Kapitalgesellschaften einbezieht und nur wesentlich beteiligte nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner erfaßt,
  - = gewinn-/umsatzabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital in jedem Fall als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt,
  - = gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Fremdkapital nur insoweit als verdeckte Gewinnausschüttung ansieht, als das vom Anteilseigner gewährte Fremdkapital den seiner Beteiligung entsprechenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt („safe haven“ 1 : 1), es sei denn, auch ein fremder Dritter hätte dieses Darlehen bei sonst gleichen Umständen gegeben,
- Verringerung der degressiven Abschreibung für Ausrüstungsinvestitionen von 30 v. H. auf 25 v. H. und der degressiven Abschreibung für Betriebsgebäude von 10 v. H. auf 7 v. H.,
- Anhebung der Gewerbesteuerumlage von 28 v. H. auf 46 v. H.

In Abweichung und Ergänzung zum ursprünglichen Gesetzentwurf empfiehlt der Ausschuß insbesondere folgende Maßnahmen:

- Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Ausdehnung der Ansparabschreibung auf Steuerpflichtige, die ihren Gewinn im Wege der Einnahmen-Überschuß-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln,
- Einschränkung des sog. Dividenden-Stripping und Beseitigung einer Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Fällen, in denen sich Stammrecht und Dividendenschein in unterschiedlichen Händen befinden,
- Verlängerung der Sonderabschreibungen für Schiffe und Luftfahrzeuge um weitere fünf Jahre vorbehaltlich der Genehmigung dieser Maßnahme durch die EG-Kommission,
- Verlängerung der Übergangsregelung zu § 15 a EStG (Begrenzung der Verlustverrechnung beim Kommanditisten) bei Schiffen um weitere fünf Jahre, wobei die Verrechnung von Verlusten, die in nach 1995 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, auf 125 v. H. der insgesamt geleisteten Einlagen begrenzt wird,
- Sicherstellung der Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Vermögensteuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe,
- Umgestaltung der im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur Begrenzung der steuerlichen Anerkennung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung insbesondere in der Weise, daß
  - = gewinn-/umsatzabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital nur insoweit in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert werden, als das vom Anteilseigner gewährte Fremdkapital die Hälfte des seiner Beteiligung entsprechenden Teils des Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt („safe haven“ 1:0,5),
  - = gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital nur insoweit, als verdeckte Gewinnausschüttungen behandelt werden, als das vom Anteilseigner gewährte Fremdkapital das Dreifache seines anteiligen Eigenkapitals übersteigt („safe haven“ 1:3), wobei wie beim ursprünglichen Gesetzentwurf eine Umqualifizierung nicht stattfindet, wenn die Gesellschaft dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten hätte erhalten können,
  - = gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital zur Finanzierung banküblicher Geschäfte in keinem Fall in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert werden,
  - = Eigenkapitalminderungen aufgrund vorübergehender Verluste grundsätzlich nicht zu einer Umqualifizierung in verdeckte Gewinnausschüttungen führen,
  - = bei Holdinggesellschaften gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital nur insoweit

in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert werden, als das vom Anteilseigner gewährte Fremdkapital das Neunfache seines anteiligen Eigenkapitals übersteigt („safe haven“ 1:9), während bei Untergesellschaften jegliche gewinn-/umsatzunabhängige Vergütung für Gesellschafter-Fremdkapital als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen wird, wobei die Möglichkeit des Fremdvergleichs sowohl von der Holdinggesellschaft als auch von den Untergesellschaften genutzt werden kann,

- Anrechnung der auf bestimmte Auslandserträge entfallenden ausländischen Körperschaftsteuer bei der Weiterausschüttung dieser Erträge an den Anteilseigner auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer des Anteilseigners,
- Vereinfachung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens, insbesondere der Eigenkapitalgliederung,
- Einschränkung der Berücksichtigung von Verlusten ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen mit einer Investitionsklausel, nach der diese Einschränkung nicht zur Anwendung kommt, soweit Investitionen in zum Anlagevermögen des Wohnungsunternehmens gehörende abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter getätigt werden,
- Verlängerung der Optionsfrist für den Verzicht auf die Körperschaftsteuerbefreiung bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den neuen Bundesländern um ein Jahr,
- Ausschluß von Altbauten des Betriebsvermögens, die nicht eigenbetrieblichen Zwecken dienen, von den Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz,
- Ausdehnung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Erwerbergemeinschaften,
- Verlängerung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz für private Baumaßnahmen bei Einbeziehung von privaten Wohngebäuden in Berlin (West) um zwei Jahre,
- Gewährung der im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgesehenen erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für den Übergang von Betriebsvermögen nicht nur im Erbfall, sondern auch bei der vorweggenommenen Erbfolge,
- Anpassung der Gewerbesteuerumlage zur Berücksichtigung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms ab 1995.

**Der Gesetzentwurf (Drucksachen 12/4158 und 12/4487) in der vom Ausschuß geänderten Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.**

### C. Alternativen

1. Die Fraktion der SPD hat gefordert, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und statt dessen ein Konzept für eine Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung vorzulegen, das folgende Elemente enthält:

- Senkung des Körperschaftsteuer-Thesaurierungssatzes auf 45 v. H.,
- Einführung eines Wahlrechts für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden,
- Einführung einer steuerfreien Investitionsrücklage für kleine und mittlere Unternehmen,
- aufkommensneutrale Finanzierung der durch diese Maßnahmen entstehenden Steuerausfälle durch Rückführung der nach Ansicht der Fraktion der SPD im internationalen Vergleich überhöhten Möglichkeiten zur Minderung des steuerlichen Gewinns wie z. B. Rückführung von Rückstellungs- und Wertberichtigungsmöglichkeiten und bessere steuerliche Erfassung von Gewinnverlagerungen ins Ausland sowie des privaten Nutzungsanteils bei Personenkraftwagen.

Diese Forderungen sind nicht zu Anträgen mit ausformulierten Gesetzesänderungen erhoben worden.

2. Darüber hinaus hat die Fraktion der SPD u. a. folgende Änderungsanträge gestellt, die im Ausschuß jedoch keine Mehrheit fanden:

- Ausschluß des Betriebsausgabenabzugs für Abschreibungen und Mietaufwendungen für Personenkraftwagen, soweit diese einen Wert von 80 000 DM übersteigen,
- Ergänzung der prozentualen Begrenzung der Ansparabschreibung durch einen Höchstbetrag für die Ansparabschreibung von 100 000 DM je Betrieb.

### D. Kosten

Durch die Beschlüsse des Ausschusses ergeben sich gegenüber dem Koalitions- und Regierungsentwurf (Drucksachen 12/4158 und 12/4487) in den Rechnungsjahren 1993 und 1994 Steuermindereinnahmen von jeweils gut 40 Mio. DM. Einzelheiten sind aus Anlage 1 ersichtlich.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz — StandOG) — Drucksachen 12/4158 und 12/4487 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Mai 1993

**Der Finanzausschuß**

**Hans H. Gattermann**  
Vorsitzender

**Detlev von Larcher**  
Berichterstatter

**Hermann Rind**

**Gunnar Uldall**

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz — StandOG)  
— Drucksachen 12/4158 und 12/4487 —  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz — StandOG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz — StandOG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

#### Artikel

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Änderung des Einkommensteuergesetzes ...                                                 | 1  |
| Änderung des Körperschaftsteuergesetzes ..                                               | 2  |
| Änderung des Gewerbesteuergesetzes .....                                                 | 3  |
| Änderung des Fördergebietsgesetzes .....                                                 | 4  |
| Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform ..... | 5  |
| Änderung des Außensteuergesetzes .....                                                   | 6  |
| Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung .....                               | 7  |
| Änderung des Bewertungsgesetzes .....                                                    | 8  |
| Änderung des Vermögensteuergesetzes ....                                                 | 9  |
| Änderung des Grundsteuergesetzes .....                                                   | 10 |
| Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes .....                          | 11 |
| Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung .....                                | 12 |

#### Inhaltsübersicht

#### Artikel

|                                                                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Änderung des Einkommensteuergesetzes ...                                                                                  | 1         |
| Änderung des Körperschaftsteuergesetzes ..                                                                                | 2         |
| <b>Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln .....</b> | <b>2a</b> |
| Änderung des Gewerbesteuergesetzes .....                                                                                  | 3         |
| Änderung des Fördergebietsgesetzes .....                                                                                  | 4         |
| <b>Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991 .....</b>                                                                | <b>4a</b> |
| Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform .....                                  | 5         |
| Änderung des Außensteuergesetzes .....                                                                                    | 6         |
| Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung .....                                                                | 7         |
| Änderung des Bewertungsgesetzes .....                                                                                     | 8         |
| Änderung des Vermögensteuergesetzes ....                                                                                  | 9         |
| <b>Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes .....</b>                                                             | <b>9a</b> |
| Änderung des Grundsteuergesetzes .....                                                                                    | 10        |
| Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes .....                                                           | 11        |
| Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung .....                                                                 | 12        |

| Entwurf                                                                                                                                                 |    | Beschlüsse des 7. Ausschusses                                                                                                                           |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes .....                                                                                                         | 13 | Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes .....                                                                                                         | 13   |
| Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften .....                                                                                            | 14 | Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften .....                                                                                            | 14   |
| Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen ..... | 15 | Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen ..... | 15   |
|                                                                                                                                                         |    | Änderung des Umsatzsteuergesetzes .....                                                                                                                 | 15 a |
| Neufassung der betroffenen Gesetze und der Rechtsverordnung, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang .....                                           | 16 | Neufassung der betroffenen Gesetze und der Rechtsverordnung, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang .....                                           | 16   |
| Inkrafttreten .....                                                                                                                                     | 17 | Inkrafttreten .....                                                                                                                                     | 17   |

**Artikel 1****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Entlastungsbetrag nach § 32 c und die Steuerermäßigungen, ist die festzusetzende Einkommensteuer.“

**Artikel 1****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. unverändert

## 1 a. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 33 wird wie folgt gefaßt:

„33. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;“.

## b) Folgende neue Nummer 34 wird eingefügt:

„34. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr gezahlt werden. Das gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann;“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 1b. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Absatz 3a gilt entsprechend. Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.“

## b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wird eine Körperschaft aufgelöst oder wird ihr Nennkapital herabgesetzt und zurückgezahlt, mindert das dem Anteilseigner zugeteilte oder zurückgezahlte Vermögen, soweit es nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Art nach zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen rechnet, den Buchwert der Beteiligung. Soweit das in Satz 1 bezeichnete Vermögen den Buchwert der Beteiligung übersteigt, erhöht es den Gewinn. Entsprechendes gilt für Bezüge, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt.“

## 2. § 4a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Der Land- und Forstwirt kann das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die

## 2. entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

*Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;*

3. *bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.“*

3. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

3. unverändert

„4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für die Entnahme von Nutzen und Leistungen. Werden Gebäude, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, und der in angemessenem Umfang dazugehörige Grund und Boden entnommen und im Anschluß daran vom Steuerpflichtigen in den folgenden zehn Jahren unter den Voraussetzungen des § 7 k Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3 vermietet, so kann die Entnahme bis zum 31. Dezember 1992 mit dem Buchwert angesetzt werden. Dies gilt auch, wenn das Gebäude umgebaut wird oder wenn infolge von Baumaßnahmen das Gebäude im Innern neu gestaltet wird und die Außenmauern erhalten bleiben.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

und 25 vom Hundert nicht übersteigen. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 29. Juli 1981 und vor dem 1. Januar 1994 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der Hundertsatz höchstens das Dreifache betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen. § 7a Abs. 8 gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig."

## b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,  
im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden drei Jahren jeweils 10 vom Hundert,  
in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 5 vom Hundert,  
in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
2. bei den anderen als den in Nummer 1 genannten Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1  
im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden vier Jahren jeweils 7 vom Hundert,  
in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 5 vom Hundert,  
in den darauffolgenden 14 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2  
im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 vom Hundert,  
in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,  
in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,
4. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen, anstelle der in Nummer 3 genannten Beträge,

im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden drei Jahren jeweils 7 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat."

## 5. § 7g wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe“

## b) Folgende neue Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts im Sinne des Absatzes 1 eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung). Die Rücklage darf 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs anschaffen oder herstellen wird. Eine Rücklage darf nur gebildet werden, wenn

1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt;
2. der Betrieb am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, die in Absatz 2 genannten Größenmerkmale erfüllt;
3. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können und
4. der Steuerpflichtige keine Rücklagen nach § 3 Abs. 1 und 2a des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I

## 5. § 7g wird wie folgt geändert:

## a) unverändert

## b) Folgende neue Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

S. 1322) oder nach § 6 des Fördergebietsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1331), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), ausweist.

Eine Rücklage kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht.

(4) Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage in Höhe von 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Soweit die Auflösung einer Rücklage nicht auf Absatz 4 Satz 1 beruht, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen."

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Ermittelt der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 3, so sind die Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bildung der Rücklage als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln ist; der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat."

6. § 10d wird wie folgt gefaßt:

6. unverändert

„§ 10d  
Verlustabzug

(1) Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen; soweit ein Abzug danach nicht möglich ist, sind sie wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des ersten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Sind für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn die Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen. Im

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlusts und der Veranlagungszeitraum anzugeben, in dem der Verlust abgezogen werden soll.

(2) Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten (verbleibender Verlustabzug).

(3) Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug ist gesondert festzustellen. Verbleibender Verlustabzug ist der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust, vermindert um die nach Absatz 1 abgezogenen und die nach Absatz 2 abziehbaren Beträge und vermehrt um den auf den Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustabzug. Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Satz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung des Steuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt."

**6 a. § 14 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:**

„(4) Veräußert oder entnimmt ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 1. Januar 1996 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung oder der Entnahme entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 120 000 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten oder der Grund und Boden innerhalb von zwölf Monaten nach der Veräußerung oder Entnahme in sachlichem Zusammenhang mit der Hoferbfolge oder Hofübernahme zur Abfindung weichender Erben verwendet wird und
2. das Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme und des Freibetrags in dem dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder Entnahme vorangegangenen Veranlagungszeitraum den Betrag von 27 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

veranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 27 000 Deutsche Mark auf 54 000 Deutsche Mark.

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 27 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 54 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark. Werden mehrere weichende Erben abgefunden, so kann der Freibetrag mehrmals, jedoch insgesamt nur einmal je weichender Erbe geltend gemacht werden, auch wenn die Abfindung in mehreren Schritten oder durch mehrere Inhaber des Betriebs vorgenommen wird. Weichender Erbe ist, wer gesetzlicher Erbe eines Inhabers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist oder bei gesetzlicher Erbfolge wäre, aber nicht zur Übernahme des Betriebs berufen ist; eine Stellung als Mitunternehmer des Betriebs bis zur Auseinandersetzung steht einer Behandlung als weichender Erbe nicht entgegen, wenn sich die Erben innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall auseinandersetzen.“

6b. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteil ihr gemeiner Wert. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten gilt § 4 Abs. 3 a entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit der Anteilseigner von der Kapitalgesellschaft Bezüge aus Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus Nennkapital erhält, das nicht nach § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zum verwendbaren Eigenkapital gehört. In diesen Fällen treten an die Stelle des Veräußerungspreises die Bezüge oder der gemeine Wert des dem Anteilseigner zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft, so-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

weit es nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehört und soweit nicht eine Minderung der Anschaffungskosten der Anteile nach Absatz 2 Satz 4 erfolgt ist.“

6c. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 anzurechnende oder nach den §§ 36 b bis 36 d zu vergütende Körperschaftsteuer. Die anzurechnende oder zu vergütende Körperschaftsteuer gilt als zusammen mit den Einnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a bezogen;“.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einnahmen aus der Veräußerung

a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts,

b) von Zinsscheinen,

wenn die dazugehörigen Aktien, sonstigen Anteile oder Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Diese Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erzielt der Anteilseigner. Anteilseigner ist derjenige,

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

dem nach § 39 der Abgabenordnung die Anteile an den Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind. Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.“

7. Nach § 32b wird folgender neuer § 32c eingefügt:

„§ 32c  
Tarifbegrenzung  
bei gewerblichen Einkünften

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 90 396 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.

(2) Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind *Gewinne aus inländischen Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs mit Ausnahme von*

1. *Gewinnen aus der Verpachtung eines Gewerbebetriebs im ganzen oder eines Teilbetriebs, es sei denn, es handelt sich um eine Betriebsaufspaltung;*
2. *Gewinnen aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung zu Beginn des Veranlagungszeitraums mindestens ein Zehntel des Nennkapitals beträgt;*
3. *Gewinnen, die einer Steuerermäßigung nach § 34 unterliegen.*

(3) Der auf gewerbliche Einkünfte entfallende Anteil am zu versteuernden Einkommen (gewerblicher Anteil) bemißt sich nach dem Verhältnis der gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 zur Summe der Einkünfte. Übersteigen die gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 die Summe der Einkünfte, ist der Entlastungsbetrag nach Absatz 4 auf der Grundlage des gesamten zu versteuernden Einkommens zu ermitteln. Der gewerbliche Anteil ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

(4) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 32a berechnet. Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 90 342 Deutsche Mark entfällt, sowie 44 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 90 342 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen. Der sich hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

7. Nach § 32b wird folgender neuer § 32c eingefügt:

„§ 32c  
Tarifbegrenzung  
bei gewerblichen Einkünften

(1) unverändert

(2) Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind **vorbehaltlich des Satzes 2 Gewinne oder Gewinnanteile, die nach § 7 oder § 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterliegen. Ausgenommen sind Gewinne und Gewinnanteile, die nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 2 a, 3, 5, 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen sind; ausgenommen sind auch Kürzungsbeträge nach § 9 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie auf Anteile am Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte entfallen, sowie Gewinne, die einer Steuerermäßigung nach § 34 unterliegen.**

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

(5) Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt. Die Ehegatten sind bei der Verhältnissrechnung nach Absatz 3 gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln."

## 8. § 34 c Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens — einschließlich der ausländischen Einkünfte — nach den §§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen."

## 9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37);
2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte oder auf die nach § 8 b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt ist;

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) unverändert

## 7 a. Der bisherige § 32 c wird neuer § 32 d.

## 8. § 34 c wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) unverändert

## b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

**"Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu bemessen, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist; sie beträgt jedoch höchstens 22 vom Hundert."**

## 9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von  $\frac{3}{7}$  der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2. Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens  $\frac{3}{7}$  des Betrags, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von der Entrichtung der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet:

a) *für den Teil der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, der aus Ausschüttungen stammt, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;*

b) in den Fällen des § 36 a;

c) wenn die in den §§ 44, 45 oder 46 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;

d) wenn die Vergütung nach den §§ 36 b, 36 c oder 36 d beantragt oder durchgeführt worden ist;

e) wenn bei Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner die veräußerten Ansprüche erst nach Ablauf des Kalenderjahrs fällig werden, das auf den Veranlagungszeitraum folgt;

f) wenn die Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können;

g) wenn die Einnahmen bei der Veranlagung nicht erfaßt werden.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von  $\frac{3}{7}$  der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, **soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt.** Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens  $\frac{3}{7}$  des Betrags, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von der Entrichtung der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet:

a) **entfällt**

b) in den Fällen des § 36 a;

c) wenn die in den §§ 44, 45 oder 46 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;

d) wenn die Vergütung nach den §§ 36 b, 36 c oder 36 d beantragt oder durchgeführt worden ist;

e) wenn bei Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner die veräußerten Ansprüche erst nach Ablauf des Kalenderjahrs fällig werden, das auf den Veranlagungszeitraum folgt;

f) wenn die Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können;

g) wenn die Einnahmen bei der Veranlagung nicht erfaßt werden;

h) **wenn sie auf Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 entfällt, soweit diese nicht zur Festsetzung einer Einkommensteuer führen, weil ihnen damit zusammenhängende abziehbare Aufwendungen mit Ausnahme marktüblicher Kreditkosten gegenüberstehen, die bei dem Empfänger nicht der deutschen Besteuerung unterliegen.“**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 10. § 36 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einem Anteilseigner, der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezieht und im Zeitpunkt ihres Zufließens unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, wird die anrechenbare Körperschaftsteuer auf Antrag vergütet, wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44 a Abs. 2 Satz 1 vorliegt. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, 3 und 4 Buchstaben a und e ist entsprechend anzuwenden. Die für die Höhe der Vergütung erforderlichen Angaben sind durch die Bescheinigung eines inländischen Kreditinstituts im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nachzuweisen.“

## 11. § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Bezügen, die nach § 8 b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;“.

## 10. entfällt

## 10 a. § 36 e wird gestrichen.

## 10 b. In § 37 Abs. 3 Satz 3 wird das Zitat „§ 32 c“ durch das Zitat „§ 32 d“ ersetzt.

## 11. § 43 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Bezügen, die nach § 8 b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;“.

## b) Nummer 6 wird gestrichen.

## 11 a. In § 43 a Abs. 1 wird Nummer 3 gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 3.

## 11 b. In § 44 d Abs. 1 werden die Wörter „und des § 43 Abs. 1 Nr. 6“ gestrichen.

## 11 c. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendenscheins in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.“

## 11 d. § 45 c wird gestrichen.

## 11 e. In § 50 Abs. 1 Satz 5 wird das Zitat „§ 32 c“ durch das Zitat „§ 32 d“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 11f. § 50 c wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder in dem Zeitpunkt der Gewinnminderung unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner oder von einem Sondervermögen im Sinne der §§ 38, 43 a oder 44 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften erworben, sind Gewinnminderungen, die

1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder

2. durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils

im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung nur auf Gewinnausschüttungen oder auf organisch-fällige Gewinnabführungen zurückgeführt werden kann und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen. Als Erwerb im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Vermögensmehrung durch verdeckte Einlage des Anteils, nicht aber der Erbanfall oder das Vermächtnis.“

## b) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar einen Anteil im Sinne des Absatzes 1 erworben hat, sind Gewinnminderungen, die durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder durch die Veräußerung oder Entnahme des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung darauf zurückzuführen ist, daß Gewinnausschüttungen im Sinne des Absatzes 1 weitergeleitet worden sind. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“

## c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden neue Absätze 8 und 9 und wie folgt gefaßt:

„(8) Bei Rechtsnachfolgern des anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen, die den Anteil innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums erworben haben, sind während der Restdauer dieses Zeitraums die Absätze 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt bei jeder weiteren Rechtsnachfolge.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(9) Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Anschaffungskosten der im Veranlagungszeitraum erworbenen Anteile höchstens 100 000 Deutsche Mark betragen. Hat der Erwerber die Anteile über ein Kreditinstitut erworben, das den Kaufauftrag über die Börse ausgeführt hat, und ist ihm nicht erkennbar, daß der Veräußerer nicht anrechnungsberechtigt ist, sind die Absätze 1 bis 8 nicht anzuwenden.“

11 g. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe e wird das Zitat „§ 32 c Abs. 1“ durch das Zitat „§ 32 d Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe w wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
  - „w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 2000 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind.“

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) entfällt

a 1) Absatz 2 j wird wie folgt gefaßt:

„(2j) § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) ist vorbehaltlich des Satzes 2 letztmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden. Die Vorschrift ist für die Kalenderjahre 1989 bis 2000 weiter anzuwenden auf Zinersparnisse und Zinszuschüsse bei Darlehen, die der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1989 erhalten hat, soweit die Vorteile nicht über die im Kalenderjahr 1988 gewährten Vorteile hinausgehen und soweit die Zinszuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.“

b) Nach Absatz 5 b wird folgender neuer Absatz 5 c eingefügt:

„(5 c) § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.“

b) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Die bisherigen Absätze 5 c und 5 d werden die neuen Absätze 5 d und 5 e.

c) unverändert

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

d) unverändert

„(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals auf Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 vorgenommen werden. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet. § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.“

e) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

e) unverändert

„(10) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.“

f) Nach Absatz 12 a wird folgender neuer Absatz 12 b eingefügt:

f) unverändert

„(12 b) § 7 g Abs. 3 bis 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.“

g) Der bisherige Absatz 12 b wird neuer Absatz 12 c.

g) unverändert

g1) In Absatz 13 d wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 d ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1994 anzuwenden.“

g2) Absatz 17 wird wie folgt gefaßt:

„(17) § 14 a ist erstmals für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen worden sind, ist § 14 a in den vor dem 1. Januar 1992 geltenden Fassungen anzuwenden. § 14 a Abs. 2 Satz 3 ist letztmals auf Wohnungen und den dazugehörenden Grund und Boden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1987 entnommen worden sind.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 14 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 5 gilt auch für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen worden sind.“

g3) Absatz 19 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15 a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; das Eineinhalbfache ermäßigt sich für Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, auf das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage.“

g4) In Absatz 20 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Wenn die Dividende zivilrechtlich nicht dem Anteilseigner zusteht, ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 a erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Trennung zwischen Stammrecht und Dividendenanspruch nach dem 31. Dezember 1993 erfolgt.“

g5) In Absatz 21 f wird jeweils das Zitat „§ 32 c“ durch das Zitat „§ 32 d“ ersetzt.

h) Nach Absatz 25 wird folgender neuer Absatz 25 a eingefügt:

„(25 a) § 36 Abs. 2 Nr. 3 gilt erstmals für Gewinnausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.“

i) Die bisherigen Absätze 25 a und 25 b werden neue Absätze 25 b und 25 c.

h) unverändert

i) unverändert

12 a. In den Anlagen 4 und 5 wird der Klammerzusatz „(zu § 32 c Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 32 d Abs. 1)“ ersetzt.

## Artikel 2

## Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

## Artikel 2

## Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## 1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die *Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin*, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank, die Thüringer Aufbaubank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die **Investitionsbank Berlin — Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale** —, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank, die Thüringer Aufbaubank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“.

## b) In Nummer 17 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummern 18 und 19 angefügt:

- „18. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, deren Tätigkeit sich auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Beschaffung neuer Arbeitsplätze und der Sanierung von Altlasten beschränkt, wenn an ihnen überwiegend Gebietskörperschaften beteiligt sind. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden;
19. Gesamthafenbetriebe im Sinne des §. 1 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter vom 3. August 1950 (BGBl. I S. 352), soweit sie Tätigkeiten ausüben, die in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

und nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes genehmigt worden sind. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erfüllung der begünstigten Tätigkeiten verwendet werden. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, dessen Tätigkeit nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigten Tätigkeiten gerichtet ist, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.“

## 2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden neue Absätze 5 bis 7.

## 3. Nach § 8 werden folgende neue §§ 8a und 8b eingefügt:

## „§ 8a

## Gesellschafter-Fremdfinanzierung

(1) Vergütungen für Fremdkapital, das eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft von einem nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigten Anteilseigner erhalten hat, der zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr wesentlich am Grund- oder Stammkapital beteiligt war, gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen,

1. wenn eine nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist oder

2. soweit *dieses* Fremdkapital zu einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs *den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs* übersteigt, *der dem Anteil des Anteilseigners am Grund- oder Stammkapital entspricht*, es sei denn, *ein fremder Dritter hätte dieses Fremdkapital zu gleichen Bedingungen auch gegeben*.

Satz 1 ist auch bei Vergütungen für Fremdkapital anzuwenden, das die Kapitalgesellschaft von einer dem Anteilseigner nahestehenden Person erhalten hat, die nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt ist.

## 2. unverändert

## 3. Nach § 8 werden folgende neue §§ 8a und 8b eingefügt:

## „§ 8a

## Gesellschafter-Fremdfinanzierung

(1) Vergütungen für Fremdkapital, das eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft von einem nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigten Anteilseigner erhalten hat, der zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr wesentlich am Grund- oder Stammkapital beteiligt war, gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen,

1. wenn eine nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist **und soweit das Fremdkapital zu einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs die Hälfte des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners übersteigt** oder

2. wenn eine **in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist und soweit das Fremdkapital zu einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs das Dreifache des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners übersteigt**, es sei denn, **die Kapitalgesellschaft hätte dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten erhalten können oder es handelt sich um Mittelaufnahmen zur Finanzierung banküblichen Geschäfte; sind auch Vergütungen im Sinne der Nummer 1 vereinbart worden und übersteigt das dort bezeichnete Fremdkapital die Hälfte des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners nicht, tritt an die Stelle des Dreifachen des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners das Sechsfache des Unterschiedsbetrags zwischen dem Fremdkapital im Sinne der Nummer 1 und der Hälfte des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners.**

Satz 1 ist auch bei Vergütungen für Fremdkapital anzuwenden, das die Kapitalgesellschaft von einer dem Anteilseigner nahestehenden Person **im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes**, die nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer

## Entwurf

(2) Eigenkapital ist das gezeichnete Kapital abzüglich der ausstehenden Einlagen, zuzüglich der Kapitalrücklage, der Gewinnrücklagen, eines Gewinnvortrags und eines Jahresüberschusses sowie abzüglich eines Verlustvortrags und eines Jahresfehlbetrags (§ 266 Abs. 3 Abschnitt A, § 272 des Handelsgesetzbuches) in der Handelsbilanz zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs; Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuches) sind *nicht* hinzuzurechnen. *Ist die Gesellschaft am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt, so ist ihr Eigenkapital um den Buchwert dieser Beteiligung zu mindern.*

(3) Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Anteilseigner am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Gleiches gilt, wenn der Anteilseigner zusammen mit anderen Anteilseignern zu mehr als einem Viertel beteiligt ist, mit denen er zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung der Anteile eine Personenvereinigung bildet oder von denen er beherrscht wird, die er beherrscht oder die mit ihm gemeinsam beherrscht werden. Ein Anteilseigner ohne wesentliche Beteiligung, der allein oder mit anderen Anteilseignern, mit denen er *gleichgerichtete Interessen verfolgt*, einen beherrschenden Einfluß auf die Kapitalgesellschaft ausüben kann, steht einem wesentlich beteiligten Anteilseigner gleich.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

berechtigt ist, **oder von einem Dritten erhalten hat, der auf den Anteilseigner oder eine diesem nahestehende Person zurückgreifen kann.**

(2) **Anteiliges Eigenkapital des Anteilseigners ist der Teil des Eigenkapitals der Kapitalgesellschaft zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, der dem Anteil des Anteilseigners am gezeichneten Kapital entspricht.** Eigenkapital ist das gezeichnete Kapital abzüglich der ausstehenden Einlagen, zuzüglich der Kapitalrücklage, der Gewinnrücklagen, eines Gewinnvortrags und eines Jahresüberschusses sowie abzüglich eines Verlustvortrags und eines Jahresfehlbetrags (§ 266 Abs. 3 Abschnitt A, § 272 des Handelsgesetzbuches) in der Handelsbilanz zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs; Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuches) sind **zur Hälfte** hinzuzurechnen. **Eine vorübergehende Minderung des Eigenkapitals durch einen Jahresfehlbetrag ist unbeachtlich, wenn bis zum Ablauf des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Verlustes folgenden Wirtschaftsjahrs das ursprüngliche Eigenkapital durch Gewinnrücklagen oder Einlagen wieder hergestellt wird.**

(3) Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Anteilseigner am Grund- oder Stammkapital der **Kapitalgesellschaft** zu mehr als einem Viertel **unmittelbar oder mittelbar — auch über eine Personengesellschaft —** beteiligt ist. Gleiches gilt, wenn der Anteilseigner zusammen mit anderen Anteilseignern zu mehr als einem Viertel beteiligt ist, mit denen er zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung der Anteile eine Personenvereinigung bildet oder von denen er beherrscht wird, die er beherrscht oder die mit ihm gemeinsam beherrscht werden. Ein Anteilseigner ohne wesentliche Beteiligung steht einem wesentlich beteiligten Anteilseigner gleich, **wenn er allein oder im Zusammenwirken** mit anderen Anteilseignern einen beherrschenden Einfluß auf die Kapitalgesellschaft ausüben kann.

(4) Bei einer Kapitalgesellschaft, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu halten und diese Kapitalgesellschaften zu finanzieren oder deren Vermögen zu mehr als 75 vom Hundert ihrer Bilanzsumme aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besteht, tritt in Absatz 1 Nr. 2 an die Stelle des Dreifachen das Neunfache des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners sowie an die Stelle des Sechsfachen das Achtzehnfache des Unterschiedsbetrags zwischen dem Fremdkapital im Sinne der Nummer 1 und der Hälfte des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners. Vergütungen für Fremdkapital, das ein Anteilseigner im Sinne des Absatzes 1, eine ihm nahestehende Person oder ein Dritter im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 einer der Kapitalgesellschaft im Sinne des Satzes 1 nachgeordneten Kapitalgesellschaft zugeführt hat oder im

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 8b

Beteiligung  
an ausländischen Gesellschaften

(1) Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft im Sinne des § 43 von einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder von einer sonstigen Körperschaft im Sinne des § 43 erhält, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, soweit dafür der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet gilt. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß die Verwendung des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 durch eine Steuerbescheinigung nach § 44 oder § 45 nachgewiesen wird.

Gewinnminderungen, die

1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an der in Satz 1 genannten ausschüttenden Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft oder
2. durch Veräußerung des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Nennkapitals dieser Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft

entstehen, sind bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf die Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bezüge, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreiten Körperschaft anfallen.

Wirtschaftsjahr zuführt, gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen, es sei denn, es handelt sich um Fremdkapital im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 und die nachgeordnete Kapitalgesellschaft hätte dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen von einem fremden Dritten erhalten können oder es handelt sich um Mittelaufnahmen zur Finanzierung banküblicher Geschäfte. Bei einer Kapitalgesellschaft, die am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 zu erfüllen, ist das Eigenkapital im Sinne des Absatzes 2 um den Buchwert dieser Beteiligung zu kürzen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend,

1. wenn der Anteilseigner zur Anrechnung der Körperschaftsteuer nur berechtigt ist, weil die Einkünfte aus der Beteiligung Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind, oder
2. wenn die Beteiligung über eine Personengesellschaft gehalten wird und das Fremdkapital über die Personengesellschaft geleitet wird.

## § 8b

Beteiligung  
an ausländischen Gesellschaften

(1) Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft im Sinne des § 43 von einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder von einer sonstigen Körperschaft im Sinne des § 43 erhält, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, soweit dafür der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 als verwendet gilt. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß die Verwendung des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 durch eine Steuerbescheinigung nach § 44 oder § 45 nachgewiesen wird.

Gewinnminderungen, die

1. unverändert
2. unverändert

entstehen, sind bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf die Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bezüge, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreiten Körperschaft anfallen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft im Sinne des § 43 bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Gesellschaft oder bei deren Auflösung oder der Herabsetzung von deren Nennkapital außer Ansatz, wenn Gewinnausschüttungen dieser Gesellschaft nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach Absatz 5 befreit oder nach § 26 Abs. 2 oder 3 begünstigt wären, soweit sich nicht in früheren Jahren eine bei der Gewinnermittlung berücksichtigte Gewinnminderung durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils ergeben hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines höheren Teilwerts ausgeglichen worden ist. Die Vorschriften über die Abziehbarkeit von Verlusten, die bei der Veräußerung, Auflösung oder Kapitalherabsetzung nach Satz 1 entstehen, bleiben unberührt. Hängt die Befreiung oder Begünstigung von der Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft ab, muß die unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft nachweisen, daß die in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder in § 26 Abs. 2 festgelegten Tätigkeiten seit der Gründung dieser Gesellschaft oder während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Einkünfte aus der Veräußerung, Auflösung oder Kapitalherabsetzung bezogen werden, ausgeübt worden sind.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft im Sinne des § 43 die Anteile an der ausländischen Gesellschaft durch eine Sacheinlage zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert erworben hat und die Veräußerung, Auflösung oder Kapitalherabsetzung innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Sacheinlage stattfindet. Satz 1 gilt in den Fällen des § 20 Abs. 6 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform entsprechend.

(4) Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft auf Anteile ausgeschüttet werden, die einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft zuzurechnen sind, bleiben bei der Ermittlung des der inländischen gewerblichen Betriebsstätte zuzurechnenden Einkommens außer Ansatz, soweit sie nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach Absatz 5 befreit wären, wenn die beschränkt steuerpflichtige Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig wäre. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Ermittlung des Einkommens einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im übrigen erfüllt sind. Hängt die Befreiung oder Begünstigung vom Halten der Beteiligung für einen Mindestzeitraum ab, muß die Beteiligung wäh-

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

rend dieses Zeitraums auch zum Betriebsvermögen der inländischen gewerblichen Betriebsstätte gehört haben.

(5) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt die Befreiung ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.

(6) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach Absatz 5 von der Körperschaftsteuer befreit oder nach § 26 Abs. 2 bis 3 begünstigt, so sind Gewinnminderungen, die

1. durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an der ausländischen Gesellschaft oder
2. durch Veräußerung des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der ausländischen Gesellschaft

entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf die Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist.“

4. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, **nach Absatz 4 Satz 1 und 3** oder nach Absatz 5 von der Körperschaftsteuer befreit oder nach § 26 Abs. 2 bis 3 **oder Abs. 7** begünstigt, so sind Gewinnminderungen, die

1. unverändert

2. unverändert

entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf die Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist.“

4. § 13 Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) In der Schlußbilanz im Sinne des Absatzes 1 und in der Anfangsbilanz im Sinne des Absatzes 2 sind die Wirtschaftsgüter vorbehaltlich des Absatzes 4 mit den Teilwerten anzusetzen. Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik (Wohnungsunternehmen) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 11 Körperschaftsteuergesetz 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) dürfen den Verlust aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäude oder Gebäudeteile, die in der Anfangsbilanz mit dem Teilwert (Ausgangswert) angesetzt worden sind (Abschreibungsverlust), mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nur ausgleichen oder nach § 10 d des Einkommensteuergesetzes nur abziehen, soweit er den Unterschiedsbetrag zwischen den Absetzungen für Abnutzung nach dem Ausgangswert und nach den bis zum Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht entstandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude oder Gebäudeteile übersteigt. Nicht zum Abschreibungsverlust rechnen Absetzungen für Abnutzung, soweit sie sich nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemessen, die nach

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht entstanden sind. Der Abschreibungsverlust, der nicht nach Satz 2 ausgeglichen oder abgezogen werden darf, vermindert sich um das Doppelte der im Wirtschaftsjahr anfallenden aktivierungspflichtigen Aufwendungen (begünstigtes Investitionsvolumen) für die zum Anlagevermögen des Wohnungsunternehmens gehörenden abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter. Übersteigt das begünstigte Investitionsvolumen im Wirtschaftsjahr den Abschreibungsverlust, der nicht nach Satz 2 ausgeglichen oder abgezogen werden darf, erhöht es bis zu einem Betrag in Höhe des nicht nach Satz 2 ausgeglichenen oder abgezogenen Abschreibungsverlusts des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das begünstigte Investitionsvolumen dieses Wirtschaftsjahrs; ein darüber hinausgehendes begünstigtes Investitionsvolumen erhöht das begünstigte Investitionsvolumen der folgenden Wirtschaftsjahre (Vortragsvolumen). Ein nach Satz 4 verbleibender Abschreibungsverlust, der nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert den Gewinn aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Gebäudeteilen (Mietgewinn) im laufenden Wirtschaftsjahr oder in späteren Wirtschaftsjahren. Die Minderung in einem späteren Wirtschaftsjahr ist nur zulässig, soweit der Abschreibungsverlust in einem vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht berücksichtigt werden konnte (verbleibender Abschreibungsverlust). Der am Schluß des Wirtschaftsjahres verbleibende Abschreibungsverlust und das Vortragsvolumen sind gesondert festzustellen; § 10 d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß. Die Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend für

1. Organträger, soweit dem Organträger der Abschreibungsverlust oder der Mietgewinn des Wohnungsunternehmens zuzurechnen ist;
2. natürliche Personen und Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die an dem Wohnungsunternehmen still beteiligt sind, wenn sie als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind;
3. natürliche Personen und Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die dem Wohnungsunternehmen nahestehen, soweit ihnen Gebäude oder Gebäudeteile des Wohnungsunternehmens, die in der Anfangsbilanz mit dem Ausgangswert angesetzt worden sind, unentgeltlich übertragen werden;
4. natürliche Personen und Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie bei Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungssteuergesetz Gebäude oder Gebäudeteile des Wohnungsunternehmens, die in der Anfangsbilanz mit dem Aus-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

gangswert angesetzt worden sind, mit einem unter dem Teilwert liegenden Wert ansetzen.

Soweit Gebäude oder Gebäudeteile des Wohnungsunternehmens oder eines Rechtsträgers nach Satz 9, die in der Anfangsbilanz des Wohnungsunternehmens mit dem Ausgangswert angesetzt worden sind, entgeltlich und in den Fällen des Satzes 9 Nr. 4 mit einem anderen als dem Buchwert an andere Wohnungsunternehmen oder Rechtsträger nach Satz 9 übertragen werden, gilt als Veräußerungsgewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und dem Wert, der sich für das Gebäude oder den Gebäudeteil im Zeitpunkt der Veräußerung aus dem Ansatz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes, ergibt.

„(4) Beginnt die Steuerbefreiung auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 9 und dient die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 9 Nr. 3 Buchstabe a, so sind die Wirtschaftsgüter in der Schlußbilanz mit den Buchwerten anzusetzen. Erlischt die Steuerbefreiung, so ist in der Anfangsbilanz für die in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter der Wert anzusetzen, der sich bei ununterbrochener Steuerpflicht nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben würde.“

(4) Beginnt die Steuerbefreiung auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 9, sind die Wirtschaftsgüter, die der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 9 Nr. 3 Buchstabe a dienen, in der Schlußbilanz mit den Buchwerten anzusetzen. Erlischt die Steuerbefreiung, so ist in der Anfangsbilanz für die in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter der Wert anzusetzen, der sich bei ununterbrochener Steuerpflicht nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben würde.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 44 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf 41 vom Hundert bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6. Satz 1 gilt nicht

1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören;
2. für Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5; fallen die Einkünfte in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Stiftung oder in einer unter Staatsaufsicht stehenden und in der Rechtsform der Stiftung geführten Sparkasse an, ist Satz 1 anzuwenden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 6,6 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

## 6. § 26 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„(6) Vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 sind die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht bei Einkünften anzuwenden, für die ein Antrag nach Absatz 2 oder 5 gestellt wird. Bei der Anwendung des § 34 c Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils für das zu versteuernde Einkommen ergibt. In den Fällen des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beträgt die Körperschaftsteuer für die dort bezeichneten ausländischen Einkünfte 22 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.“

(7) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Gewinnanteile, die eine inländische gewerbliche Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von einer ausländischen Tochtergesellschaft bezieht, wenn die Voraussetzungen des § 8 b Abs. 4 Satz 1 und 3 im übrigen erfüllt sind.“

## b) Absatz 8 wird gestrichen.

## 7. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so mindert oder erhöht sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der bei ihr eingetretenen Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung

## 6. § 26 wird wie folgt geändert:

## 0a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Hat eine Tochtergesellschaft, die alle Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, Geschäftsleitung und Sitz in einem Entwicklungsland, so ist bei Anwendung des Absatzes 2 davon auszugehen, daß der anrechenbare Betrag dem Steuerbetrag entspricht, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf die bezogenen Gewinnanteile entfällt.“

## a) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„(6) Vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 sind die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht bei Einkünften anzuwenden, für die ein Antrag nach Absatz 2 oder 5 gestellt wird. Bei der Anwendung des § 34 c Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils für das zu versteuernde Einkommen ergibt. In den Fällen des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beträgt die Körperschaftsteuer für die dort bezeichneten, im zu versteuernden Einkommen enthaltenen, ausländischen Einkünfte 22 vom Hundert.“

## (7) unverändert

## b) Absatz 8 wird gestrichen.

## 7. § 27 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus und gilt dafür der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als verwendet, mindert sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der Belastung des Eigenkapi-

## Entwurf

verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von 30 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung)."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

tals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von 30 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung). In dem in § 28 Abs. 4 genannten Fall erhöht sich die Körperschaftsteuer für den Teil der Gewinnausschüttung, für den der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 als verwendet gilt, um die Ausschüttungsbelastung."

**b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„(2) Zur Tarifbelastung im Sinne des Absatzes 1 gehört die Belastung

1. mit inländischer Körperschaftsteuer, soweit sie nach dem 31. Dezember 1976 bei der Kapitalgesellschaft entstanden ist,
2. mit Steuer, soweit die Kapitalgesellschaft dies beantragt und
  - a) die Steuer auf nach dem 31. Dezember 1993 von einer Tochtergesellschaft oder einer Betriebsstätte bezogene ausländische Einkünfte entfällt,
  - b)  $\frac{3}{7}$  der Vermögensmehrungen aus den jeweiligen ausländischen Einkünften, die sich vor Abzug einer darauf entfallenden inländischen Körperschaftsteuer im Sinne der Nummer 1 ergeben, nicht übersteigt und
  - c) die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 oder Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 erfüllt sind.

Für Steuer im Sinne des § 26 Abs. 1 gilt dies nur, soweit sie auf von einer Tochtergesellschaft bezogene Gewinnanteile entfällt und die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind oder auf Einkünfte aus einer ausländischen Betriebsstätte entfällt, deren Bruttoerträge den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 1 in sinngemäßer Anwendung genügen. Die maßgebenden Beteiligungen müssen mindestens 25 vom Hundert betragen. § 34 c Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und § 26 Abs. 2 Satz 3, 4, 6 und 7 sowie Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden,

3. mit inländischer Körperschaftsteuer, soweit sie bei einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft entstanden ist, an der die Kapitalgesellschaft über eine Tochtergesellschaft mindestens zu 25 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, und die Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 1 im übrigen erfüllt sind. Nummer 2 ist sinngemäß anzuwenden."

## Entwurf

## 8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals gelten vorbehaltlich der Absätze 4, 5 und 7 in der in § 30 enthaltenen Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet. In welcher Höhe ein Teilbetrag als verwendet gilt, ist aus seiner Tarifbelastung abzuleiten.“

- b) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Reichen für die Verrechnung einer Gewinnausschüttung, für die nach Absatz 3 zunächst der oder die Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 als verwendet galten, später diese Teilbeträge nicht mehr aus, ist die Gewinnausschüttung insoweit mit dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verrechnen, auch wenn dieser Teilbetrag dadurch negativ wird.

(5) Ist für Leistungen einer Kapitalgesellschaft nach § 44 oder § 45 Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neue Absätze 6 und 7.

- d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Ist Körperschaftsteuer nach § 52 oder nach § 36e des Einkommensteuergesetzes vergütet worden, so bleibt die der Vergütung zugrunde gelegte Verwendung des nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 unverändert.“

## 9. § 30 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das verwendbare Eigenkapital ist zum Schluß jedes Wirtschaftsjahrs entsprechend seiner Tarifbelastung zu gliedern. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils aus der Gliederung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abzuleiten. In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 der Körperschaftsteuer *ungemildert* unterliegen;

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals gelten vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 in der in § 30 Abs. 1 **bezeichneten** Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet. In welcher Höhe ein Teilbetrag als verwendet gilt, ist aus seiner Tarifbelastung abzuleiten. **Reicht für eine Gewinnausschüttung das verwendbare Eigenkapital nicht aus, ist sie insoweit von dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 abzuziehen.**“

- b) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Reichen für die Verrechnung einer Gewinnausschüttung, für die nach Absatz 3 zunächst Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 als verwendet galten, später diese Teilbeträge nicht mehr aus, ist die Gewinnausschüttung insoweit mit dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 zu verrechnen, auch wenn dieser Teilbetrag dadurch negativ wird.

(5) Ist für Leistungen einer Kapitalgesellschaft nach § 44 oder § 45 Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 oder 4 als verwendet bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

## 9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das verwendbare Eigenkapital ist zum Schluß jedes Wirtschaftsjahrs entsprechend seiner Tarifbelastung zu gliedern. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils aus der Gliederung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abzuleiten. In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 der Körperschaftsteuer **oder einer Steuer, die nach § 27 Abs. 2 oder 3 zur Tarifbelastung gehört, von insgesamt 44 vom Hundert** unterliegen;

## Entwurf

2. *Einkommensteilen*, die nach dem 31. Dezember 1993 einer *Körperschaftsteuer* von 30 vom Hundert unterliegen;
3. Vermögensmehrungen, die der *Körperschaftsteuer* nicht unterliegen oder die das *Eigenkapital* der *Kapitalgesellschaft* in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.

(2) Der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Teilbetrag ist zu unterteilen in

1. *Eigenkapitalteile*, die in nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren aus ausländischen Einkünften entstanden sind, sowie die nach § 8 b Abs. 1 und 2 bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Beträge;
2. sonstige Vermögensmehrungen, die der *Körperschaftsteuer* nicht unterliegen und nicht unter Nummer 3 oder 4 einzuordnen sind;
3. *verwendbares Eigenkapital*, das bis zum Ende des letzten vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs entstanden ist;
4. *Einlagen der Anteilseigner*, die das *Eigenkapital* in nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.“

10. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Berechnung der in § 30 bezeichneten Teilbeträge des *verwendbaren Eigenkapitals* sind die bei der Ermittlung des Einkommens nicht-abziehbaren Ausgaben für nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufene Wirtschaftsjahre wie folgt abzuziehen:

1. die *Körperschaftsteuererhöhung* von dem Teilbetrag, auf den sie entfällt;
2. die tarifliche *Körperschaftsteuer* von dem Einkommensteil, der ihr unterliegt;
3. ausländische Steuer von den ihr unterliegenden ausländischen Einkünften;

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. **Vermögensmehrungen**, die nach dem 31. Dezember 1993 einer **Tarifbelastung** von 30 vom Hundert unterliegen;
3. **anderen als den in Nummer 4 bezeichneten Vermögensmehrungen**, die einer **Tarifbelastung** nicht unterliegen;

4. **Vermögensmehrungen**, die das **verwendbare Eigenkapital** in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben, oder aus Einlagen der Anteilseigner stammen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Hat eine **Kapitalgesellschaft** ihr **verwendbares Eigenkapital** erstmals zu gliedern, ist vorbehaltlich des § 38 das in der **Eröffnungsbilanz** auszuweisende **Eigenkapital**, soweit es das **Nennkapital** übersteigt, dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 zuzuordnen.“

10. § 31 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 31

**Zuordnung der bei der Einkommensermittlung nichtabziehbaren Ausgaben**

(1) Zur Berechnung der in § 30 bezeichneten Teilbeträge des *verwendbaren Eigenkapitals* sind die bei der Ermittlung des Einkommens nicht-abziehbaren Ausgaben wie folgt abzuziehen:

1. die *Körperschaftsteuererhöhung* von dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3;
2. unverändert
3. ausländische Steuer und inländische *Körperschaftsteuer* im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 3 bei der Ermittlung des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, wenn die Steuer

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen."

11. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Teilbeträge gelten wie folgt als entstanden:

1. der in Höhe der Ausschüttungsbelastung belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1976 einer Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterliegen;
2. der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen;
3. der nicht mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen."

- a) mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vermögensmehrungen aus ausländischen Einkünften beträgt oder

- b) weniger als  $\frac{3}{4}$  der Vermögensmehrungen aus ausländischen Einkünften beträgt, die Einkünfte aber nicht der tariflichen Körperschaftsteuer unterliegen;

4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1.

(2) In den Fällen des § 30 Abs. 2 sind bei der Ermittlung des Einkommens nichtabziehbare Ausgaben für vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz abgelaufene Wirtschaftsjahre, die das Betriebsvermögen in einem später abgelaufenen Wirtschaftsjahr gemindert haben, dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 zuzuordnen."

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ermäßigt belastete Eigenkapitalteile sind nach Maßgabe des Absatzes 2 aufzuteilen. Das gilt auch für Eigenkapitalteile, die nicht in dem Einkommen enthalten sind.

(2) Aufzuteilen sind

1. ein Eigenkapitalteil, dessen Tarifbelastung niedriger ist als die Ausschüttungsbelastung, in den Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und den Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3,
2. ein Eigenkapitalteil, dessen Tarifbelastung höher ist als die Ausschüttungsbelastung, in den Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in den Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2."

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird die Körperschaftsteuer nach § 163 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung niedriger festgesetzt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden."

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Abzug nach Absatz 1 ist durch eine Hinzurechnung auszugleichen, soweit die Verluste in früheren oder späteren Veranlagungszeiträumen bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

13. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Reicht für eine Gewinnausschüttung das verwendbare Eigenkapital nicht aus, so erhöht sich die Körperschaftsteuer um  $\frac{3}{4}$  des Unterschiedsbetrages. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

0 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Verluste, die sich bei der Ermittlung des Einkommens ergeben, sind von dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 abzuziehen.“

a) unverändert

b) unverändert

12 a. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Gliederung bei Erlaß

Wird Körperschaftsteuer nach § 227 der Abgabenordnung erlassen, so ist der Betrag, dessen Tarifbelastung sich mit dem Erlaßbetrag deckt, von dem belasteten Teil des Eigenkapitals abzuziehen und dem nichtbelasteten Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 zusammen mit der erlassenen Körperschaftsteuer hinzuzurechnen.“

13. § 35 wird gestrichen.

13 a. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Übersteigen die in Absatz 1 bezeichneten Vermögensmehrungen den abgeführten Gewinn, so ist der Unterschiedsbetrag bei der Organgesellschaft in den Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 einzuordnen. Unterschreiten die Vermögensmehrungen den abgeführten Gewinn, so gilt § 28 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag vor den übrigen Teilbeträgen als verwendet gilt.“

13 b. In § 38 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„(3) Ist die Summe der zusammengerechneten Teilbeträge niedriger als das verwendbare Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1, so ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist das übergegangene verwendbare Eigenkapital der übertragenden Kapitalgesellschaft dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 hinzuzurechnen, wenn die übernehmende Körperschaft von der Körperschaftsteuer befreit ist.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Ausnahmen

von der Körperschaftsteuererhöhung

Die Körperschaftsteuer wird nach § 27 nicht erhöht, soweit

1. für die Ausschüttung der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet gilt;
2. für die Ausschüttung der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 als verwendet gilt;
3. eine von der Körperschaftsteuer befreite Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt. Der Anteilseigner ist verpflichtet, der ausschüttenden Kapitalgesellschaft seine Befreiung durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen, es sei denn, er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Nummer 3 gilt nicht, soweit die Gewinnausschüttung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art.“

14. § 40 wird gestrichen.

14 a. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die §§ 27 bis 38 gelten entsprechend, wenn eine Kapitalgesellschaft sonstige Leistungen bewirkt, die bei den Empfängern Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes sind.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Wird Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen erhöht, so gilt der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 als vor den übrigen Eigenkapitalteilen umgewandelt.

(4) Wird das Vermögen einer Kapitalgesellschaft nach deren Auflösung an die Anteilseigner verteilt und ist die Summe der Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 negativ, so gilt das Nennkapital als um diesen Betrag gemindert. Soweit das Nennkapital nicht ausreicht, gelten die belasteten Teilbeträge in der umgekehrten Reihenfolge als gemindert, in der sie nach § 28 Abs. 3 als für eine Ausschüttung verwendet gelten.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Körperschaftsteuer erhöht sich nicht

1. in den Fällen des § 40 Nr. 2 und 3 und

2. soweit das verwendbare Eigenkapital aus Vermögensmehrungen entstanden ist, die es in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.“

16. § 44 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 44

Bescheinigung  
der ausschüttenden Körperschaft

(1) Erbringt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft für eigene Rechnung Leistungen, die bei den Anteilseignern Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes sind, so ist sie vorbehaltlich des Absatzes 2 verpflichtet, ihren Anteilseignern auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners;
2. die Höhe der Leistungen;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes anrechenbaren Körperschaftsteuer;
5. den Betrag der zu vergütenden Körperschaftsteuer im Sinne des § 52; es genügt, wenn sich die Angabe auf eine einzelne Aktie, einen einzelnen Geschäftsanteil oder ein einzelnes Genußrecht bezieht;
6. die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet gilt;
7. die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 als verwendet gilt.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. Ist die Körperschaft ein inländisches Kreditinstitut, so gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 darf nicht erteilt werden,

15. § 42 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 42

**Körperschaftsteuerminderung  
bei Vermögensübertragung  
auf eine steuerbefreite Übernehmerin**

Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Kapitalgesellschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts über, so mindert sich die Körperschaftsteuer um den Betrag, der sich nach § 27 ergeben würde, wenn das verwendbare Eigenkapital als in dem Zeitpunkt des Vermögensübergangs für eine Ausschüttung verwendet gelten würde.“

16. § 44 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 44

Bescheinigung  
der ausschüttenden Körperschaft

(1) Erbringt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft für eigene Rechnung Leistungen, die bei den Anteilseignern Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes sind, so ist sie vorbehaltlich des Absatzes 2 verpflichtet, ihren Anteilseignern auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. entfällt
6. die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 als verwendet gilt;
7. die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Satz 3 Nr. 4 als verwendet gilt.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. Ist die Körperschaft ein inländisches Kreditinstitut, so gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. wenn eine Bescheinigung nach § 45 durch ein inländisches Kreditinstitut auszustellen ist;
2. wenn in Vertretung des Anteilseigners ein Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 36 c oder § 36 d des Einkommensteuergesetzes gestellt worden ist oder gestellt wird;
3. wenn ein nach § 46 als veräußert gekennzeichnete Dividendenschein zur Einlösung vorgelegt wird.

(3) Eine Ersatzbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Urschrift nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist. Die Ersatzbescheinigung muß als solche gekennzeichnet sein. Über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen hat der Aussteller Aufzeichnungen zu führen.

(4) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen. *Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Bescheinigung den Absätzen 1 bis 3 nur wegen der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Angaben nicht entspricht. Ist die Bescheinigung auch wegen anderer Angaben unrichtig, so sind nur die anderen Angaben zu berichtigen.*

(5) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung nach § 45 durch ein inländisches Kreditinstitut auszustellen, so haftet die Körperschaft auch, wenn sie zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. Der Aussteller haftet nicht, wenn er die ihm nach Absatz 4 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat."

17. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die in § 44 Abs. 1 bezeichnete Leistung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Körperschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Kreditinstitut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in § 44 Abs. 1 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, für welche Körperschaft die Leistung erbracht wird.“

(3) unverändert

(4) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht, hat der Aussteller **außer in dem Falle des § 28 Abs. 4** zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(5) unverändert

17. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 44 Abs. 5 Satz 2 haftet das Kreditinstitut nicht.“

18. § 46 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

19. § 52 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die nach § 51 nicht anzurechnende Körperschaftsteuer wird an unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Anteilseigner, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an Anteilseigner, die nach § 2 Nr. 1 beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, auf Antrag vergütet, soweit sie sich nach § 27 erhöht, weil Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 als für die Ausschüttung oder für die sonstige Leistung verwendet gilt.“

18. unverändert

19. § 52 wird gestrichen.

19a. In § 53 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. diejenigen Länder zu benennen, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des mit § 26 Abs. 3 angestrebten Erfolges als Entwicklungsländer im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen sind. Die Aufstellung nach Satz 1 ist im jeweils fünften Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum 1994 folgt, auf den neuesten Stand zu bringen.“

20. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991, für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991, für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

20. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

(1) unverändert

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991, für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 und für die Investitionsbank Berlin — Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale — erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft sowie die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## a1) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des Absatzes 4 bis zum 31. Dezember 1992 oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt, bis zum 31. Dezember 1993 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 dieses Gesetzes in der vorstehenden Fassung verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.“

## a2) Absatz 5 a wird wie folgt gefaßt:

„(5 a) § 5 Abs. 1 Nr. 18 und 19 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.“

## a3) Der bisherige Absatz 5 a wird Absatz 5 b.

## b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) § 8 a ist mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.“

## b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) § 8 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1993 beginnt. Für Fremdkapital, das die Kapitalgesellschaft vor dem 9. Dezember 1992 erhalten hat, gilt § 8 a Abs. 1 Nr. 1 für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1997 enden, nur, soweit das Fremdkapital das anteilige Eigenkapital des Anteilseigners übersteigt, und mit der Maßgabe, daß eine Kürzung nach § 8 a Abs. 4 Satz 3 nicht vorgenommen wird. Sind in diesen Fällen auch Vergütungen im Sinne des § 8 a Abs. 1 Nr. 2 vereinbart worden, gelten die Vorschriften des § 8 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 sinngemäß.“

## b1) Nach Absatz 8 a wird folgender neuer Absatz 8 b eingefügt:

„(8 b) § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 9 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem (Tag der dritten Beratung im Bundestag) enden; für Wohnungsunternehmen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 und Rechtsträger nach § 13 Abs. 3 Satz 9 Nr. 1 ist § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 9 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem (Tag der dritten Beratung im Bundestag), spätestens am 1. Mai 1994, beginnen. § 13 Abs. 3 Satz 10 ist erstmals auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem (Tag der dritten Beratung im Bundestag) erfolgen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## c) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) § 26 Abs. 2a ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommene Gewinnausschüttungen anzuwenden. § 26 Abs. 8 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals auf Gewinnminderungen anzuwenden, die auf nach dem 23. Juni 1988 vorgenommene Gewinnausschüttungen zurückzuführen sind.“

## d) Nach Absatz 10 werden folgende neue Absätze 10a und 10b eingefügt:

„(10a) § 27 Abs. 1 gilt erstmals für Gewinnausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

(10b) § 28 Abs. 4 gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst der oder die in Absatz 11 und 11a genannten Teilbeträge als verwendet gegolten haben.“

## e) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Januar 1990 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von  $\frac{196}{121}$  seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von  $\frac{75}{121}$  dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen und vor dem in Absatz 11a bezeichneten Teilbetrag als für eine Ausschüttung verwendet.“

**b2) Der bisherige Absatz 8b wird neuer Absatz 8c.**

## c) unverändert

## d) Nach Absatz 10 werden folgende neue Absätze 10a bis 10c eingefügt:

(10a) unverändert

(10b) unverändert

**(10c) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1994 abgelaufen ist, sind zusammenzufassen:**

**1. die Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) zu dem neuen Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3;**

**2. die Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) zu dem neuen Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4.“**

## e) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Januar 1990 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von  $\frac{196}{121}$  seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von  $\frac{75}{121}$  dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 zu verringern. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen und vor dem in Absatz 11a bezeichneten Teilbetrag als für eine Ausschüttung verwendet.“

## Entwurf

- f) Nach Absatz 11 werden folgende neue Absätze 11 a und 11 b eingefügt:

„(11 a) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1989, aber vor dem 1. Januar 1994 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von  $\frac{1}{11}$  seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von  $\frac{3}{11}$  dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen als für eine Ausschüttung verwendet.

(11 b) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1994 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 in Höhe von  $\frac{63}{88}$  seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von  $\frac{25}{88}$  seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- f) Nach Absatz 11 werden folgende neue Absätze 11 a und 11 b eingefügt:

„(11 a) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1989, aber vor dem 1. Januar 1994 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von  $\frac{1}{11}$  seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von  $\frac{3}{11}$  dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen als für eine Ausschüttung verwendet.

(11 b) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) in Höhe von  $\frac{3}{8}$  seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von  $\frac{5}{8}$  seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen.“

**Artikel 2 a**

**Änderung des Gesetzes  
über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung  
des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln**

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 6

**Anschaffungskosten nach Kapitalherabsetzung**

Setzt eine Kapitalgesellschaft das Nennkapital nach Erhöhung (§ 1) herab, zahlt sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise an die Gesellschafter aus und gehört die Auszahlung bei den Gesellschaftern zu den Einnahmen im Sinne

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, gelten als Anschaffungskosten der nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Kapitalherabsetzung vorhandenen gesamten Anteilsrechte auf die nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt werden.“

## 3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Setzt die ausländische Gesellschaft in den Fällen des Absatzes 1 nach Ausgabe der neuen Anteilsrechte ihr Kapital herab und zahlt sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise zurück, so gelten die zurückgezahlten Beträge bei den Anteilseignern insoweit als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, als sie den Betrag der Erhöhung des Kapitals nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn die ausländische Gesellschaft Maßnahmen trifft, die den in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen vergleichbar sind.“

## 4. § 8 a wird gestrichen.

## 5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 10

## Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals ab 1. Januar 1984 anzuwenden. Auf Aktien, die vor dem 1. Januar 1984 an Arbeitnehmer überlassen worden sind, ist § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar 1984 jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die §§ 6 und 7 Abs. 2 sind erstmals auf Kapitalherabsetzungen anzuwenden, die in einem nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft wirksam werden.“

## Artikel 3

## Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treu-

## Artikel 3

## Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Lan-

## Entwurf

handgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die *Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin*, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank, die Thüringer Aufbaubank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“.

2. In § 9 wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. die nach § 8a des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzten Vergütungen für Fremdkapital. § 8 Nr. 1 und 3 ist auf diese Vergütungen anzuwenden.“

3. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank und die Thüringer Aufbaubank erst-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

desentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die **Investitionsbank Berlin — Anstalt der Landesbank Berlin — Girozentrale** —, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank, die Thüringer Aufbaubank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“.

- b) In Nummer 24 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummern 25 und 26 angefügt:

„25. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

26. Gesamthafenbetriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter vom 3. August 1950 (BGBl. I S. 352), soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

2. unverändert

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

mals für den Erhebungszeitraum 1991 und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden. § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden."

4. In § 37 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:  
 „Für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1995 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbesteuer nicht anzuwenden;“.

## Artikel 4

## Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1331) wird wie folgt geändert:

- b) Nach Absatz 4c wird folgender neuer Absatz 4 d eingefügt:

„(4d) § 9 Nr. 10 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das im Erhebungszeitraum 1994 beginnt.“

4. unverändert

## Artikel 4

## Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1331) wird wie folgt geändert:

01. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990.“

02. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anschaffung eines abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsguts ist nur begünstigt, wenn

1. das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden ist und für das Wirtschaftsgut weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind oder
2. das Wirtschaftsgut beim Erwerber zu einem Betriebsvermögen gehört, nach dem Jahr der Fertigstellung und
  - a) vor dem 1. Januar 1994 angeschafft worden ist oder
  - b) nach dem 31. Dezember 1993 angeschafft worden ist und mindestens fünf Jahre nach seiner Anschaffung zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet wird oder
3. das Wirtschaftsgut nach dem Jahr der Fertigstellung und auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden ist, soweit Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Abschluß dieses Vertrags oder Rechtsakts durchgeführt worden sind."**

## 1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Sie können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden.“

## 1. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind, **oder der Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 3 entfallen.** Sie können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. **In den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 3 tritt an die Stelle des Jahres der Anschaffung das Jahr der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten.**“

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Herstellungskosten, die für nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 Satz 1 aufgewendet worden sind, und bei Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 3 entfallen, ist der Restwert von dem auf das Jahr der Inanspruchnahme der insgesamt zulässigen Sonderabschreibungen folgenden Jahr an, spätestens vom fünften auf das Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten folgenden Jahr an, bis zum Ende des neunten Jahres nach dem Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten in gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.“

## 2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 1 für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen worden sind, in Anspruch genommen werden können, spätestens jedoch zum Schluß des ersten nach dem 30. Dezember 1994 endenden Wirtschaftsjahrs.“

## 2. unverändert

## 3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8  
Anwendung

(1) Die §§ 1 bis 5 sind anzuwenden bei

1. Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1997 angeschafft oder hergestellt werden, und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie

## 3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8  
Anwendung

(1) Die §§ 1 bis 5 sind anzuwenden bei

1. unverändert

## Entwurf

2. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1997 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten.

Bei Wirtschaftsgütern, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, und *bei* nachträglichen Herstellungsarbeiten an *solchen* Wirtschaftsgütern gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1997 jeweils der 1. Januar 1995 tritt.

(2) § 6 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet, und letztmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1991 endet.

(3) § 7 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 vorgenommene Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten entfallen.

(4) *Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern in Berlin-West und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an solchen Wirtschaftsgütern ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei Wirtschaftsgütern und nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Satzes 1 tritt an die Stelle des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts 1. Januar 1997 jeweils der 1. Januar 1995.*

(5) § 6 ist auf Rücklagen für Investitionen in Berlin-West nicht anzuwenden."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern in Berlin-West ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem Gebäude gilt Satz 2 entsprechend. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei Wirtschaftsgütern und nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne der Sätze 2 und 3 tritt an die Stelle des 1. Januar 1997 jeweils der 1. Januar 1995. Satz 5 gilt nicht bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und nachträglichen Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder die durch die nachträglichen Herstellungsarbeiten geschaffenen Teile mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten Wohnzwecken dienen und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

(2) § 6 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet, und letztmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1991 endet. § 6 ist für Investitionen in Berlin-West nicht anzuwenden.

(3) § 7 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 vorgenommene Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten entfallen."

(4) entfällt

(5) entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 4a****Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991**

Das Investitionszulagengesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:**

„(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990.“

**2. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:****„§ 10a****Ermächtigung**

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes  
über steuerliche Maßnahmen bei Änderung  
der Unternehmensform**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes  
über steuerliche Maßnahmen bei Änderung  
der Unternehmensform**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

**01. § 9 wird wie folgt gefaßt:****„§ 9****Ermittlung der Einkünfte  
nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner**

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, der nicht wesentlich im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt war, so sind ihm

1. der Teil des für die Ausschüttung verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft mit Ausnahme des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile zur Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht, und

2. die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 1. § 20 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kapitalgesellschaft hat das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist.“

## b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die übernehmende Gesellschaft auf Grund ihrer Beteiligung einschließlich der übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden. Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, und bei der Kapitalgesellschaft, die die Anteile übernimmt, um in der Anlage bezeichnete Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), so gilt für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende von der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Abweichend von Absatz 4 Satz 1 gilt in den Fällen des Satzes 2 für den Einbringenden der Teilwert der eingebrachten Anteile als Veräußerungspreis, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist. Der Anwendung des Satzes 2 steht nicht entgegen, daß die übernehmende Kapitalgesellschaft dem Einbringenden neben neuen Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gewährt, wenn diese 10 vom Hundert des Nennwerts oder eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der gewährten Anteile nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 4 ist für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, auch Absatz 2 Satz 5 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende erhält, auch Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt jedoch nicht, wenn eine im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft eingebracht wird, die nicht das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfaßt.“

## 1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 2. § 21 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die der Veräußerer oder — bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile — der Rechtsvorgänger durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1) erworben hat, so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) übersteigt, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden, wenn der Veräußerer eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Freibetrag danach bemißt, ob die Sacheinlage einen ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil am Betriebsvermögen umfaßt hat; der sich hiernach ergebende Freibetrag ist im Verhältnis der veräußerten Anteile zu den gesamten durch Sacheinlage erworbenen Anteilen zu ermäßigen. Sind bei einer Sacheinlage nach § 20 Abs. 6 aus einem Betriebsvermögen nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht worden, so sind § 16 Abs. 4 und § 34 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Führt der Tausch von Anteilen im Sinne des Satzes 1 wegen Nämlichkeit der hingegebenen und der erworbenen Anteile nicht zur Gewinnverwirklichung, so treten die erworbenen Anteile für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 an die Stelle der hingegebenen Anteile.

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. der Anteilseigner dies beantragt oder
2. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile ausgeschlossen wird oder
3. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil gilt oder
4. der Anteilseigner die Anteile verdeckt in eine Kapitalgesellschaft einlegt.

Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet

## 2. § 21 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

(1) unverändert

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird, das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird **oder die Kapitalgesellschaft Gewinn ausschüttet, soweit die Bezüge auf Grund der Auflösung, der Kapitalherabsetzung oder der Gewinnausschüttung bei dem Anteilseigner nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören und soweit nicht eine Minderung der Anschaffungskosten erfolgt ist, oder**
4. unverändert

Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. **Für die Ermittlung der Anschaffungskosten gilt § 4 Abs. 3 a des Einkommensteuergesetzes entsprechend.** Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommen-

## Entwurf

werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben."

## 3. § 28 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 b wird wie folgt gefaßt:

„(4b) § 20 Abs. 3, 6 und 8 ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.“

## b) Absatz 4 c wird wie folgt gefaßt:

„(4c) § 21 Abs. 1 Satz 4 ist erstmals auf Veräußerungen und § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist erstmals auf verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals auf solche Fälle anzuwenden, in denen das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland nach dem 31. Dezember 1991 ausgeschlossen wird.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

steuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben."

## 3. § 28 wird wie folgt geändert:

## 0a) Folgender neuer Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2a) § 9 Nr. 1 und § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind erstmals anzuwenden, wenn der steuerliche Übertragungstichtag nach dem 31. Dezember 1993 liegt.“

## a) unverändert

## b) unverändert

## Artikel 6

## Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

## 1. § 8 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. der Aufnahme und darlehensweisen Vergabe von Kapital, für das der Steuerpflichtige nachweist, daß es ausschließlich auf ausländischen Kapitalmärkten aufgenommen und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten, die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter den Nummern 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten beziehen, oder innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten zugeführt wird.“

## 2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die dem Hinzurechnungsbetrag zugrundeliegenden Einkünfte sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Gewinnermittlung entsprechend den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steht einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes gleich. Bei mehreren Beteiligten kann das Wahlrecht für die Gesellschaft nur

## Artikel 6

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

einheitlich ausgeübt werden. Steuerliche Vergünstigungen, die an die unbeschränkte Steuerpflicht oder an das Bestehen eines inländischen Betriebs oder einer inländischen Betriebsstätte anknüpfen, sowie die Vorschriften des Entwicklungsländer-Steuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), bleiben unberücksichtigt. Verluste, die bei Einkünften entstanden sind, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, können in entsprechender Anwendung des § 10 d des Einkommensteuergesetzes, soweit sie die nach § 9 außer Ansatz zu lassenden Einkünfte übersteigen, abgezogen werden. Soweit sich durch den Abzug der Steuern nach Absatz 1 ein negativer Betrag ergibt, erhöht sich der Verlust im Sinne des Satzes 5."

## 3. § 21 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, wie folgt anzuwenden:

1. für die Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 1972;
2. für die Gewerbesteuer erstmals für den Erhebungszeitraum 1972;
3. für die Vermögensteuer erstmals bei Neuveranlagungen oder Nachveranlagungen auf den 1. Januar 1973;
4. für die Erbschaftsteuer auf Erwerbe, bei denen die Steuerschuld nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist."

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals anzuwenden

1. für die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1984;
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1984.

§ 1 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1992;
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1992."

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 7 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz, Satz 5 und § 20 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 und 3 für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt. § 20 Abs. 3 ist erstmals für die Vermögensteuer des Jahres 1993 anzuwenden.“

## d) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 3 Satz 6 sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt.“

## Artikel 7

### Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) wird wie folgt geändert:

## 1. § 8 c Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist bei Betrieben mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

## Artikel 7

### Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), **zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)**, wird wie folgt geändert:

## 1. § 8 c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

**(1) entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

*Betriebe mit reinem Weinbau können den Zeitraum vom 1. September bis 31. August als Wirtschaftsjahr bestimmen. Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.*

(2) Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. *Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 um, gilt Satz 1 entsprechend.*

## 2. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 8 c Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. August 1993 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. September 1993 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990, für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1992 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 2 und 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), weiter anzuwenden. § 8 c Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1990 beginnen.“

## Artikel 8

## Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

## 1. § 95 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Betriebsvermögen umfaßt alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören; § 92 Abs. 5 und § 99 bleiben unberührt. Ausgleichsposten im Falle der Organshaft sind nicht anzusetzen.“

„(2) **Gartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.** Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahrs; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden.“

## 1a. § 82 f Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) **Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Handelsschiffe in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 2000 angeschafft oder hergestellt werden.**“

## 2. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 8 c ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1984 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden. § 8 c Abs. 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen.“

## Artikel 8

## Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 1a. § 97 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Zum Gewerbebetrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter stehen und bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören (§ 95); diese Zurechnung geht anderen Zurechnungen vor. Das gilt auch für Forderungen und Schulden zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter.“

## 1b. § 98 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Einheitswert des Betriebsvermögens wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Werte, die für die zu dem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze (Rohbetriebsvermögen) ermittelt worden sind, um die Summe der Schulden und sonstigen Abzüge (§ 103) gekürzt wird.“

## 1c. § 101 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Erfindungen, Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke, die nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;“.

## 1d. § 103 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Schulden und sonstige Abzüge“.

## b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Schulden und sonstige Abzüge, die nach § 95 Abs. 1 zum Betriebsvermögen gehören, werden vorbehaltlich des Absatzes 3 berücksichtigt, soweit sie mit der Gesamtheit oder einzelnen Teilen des Betriebsvermögens im Sinne dieses Gesetzes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

## 1e. § 109 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die zu einem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter, sonstigen aktiven Ansätze, Schulden und sonstigen passiven Ansätze sind bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 mit den Steuerbilanzwerten anzusetzen.“

## 1f. § 109 a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 109 a

Berichtigung oder Änderung  
von Steuerbilanzwerten

Werden die Steuerbilanzwerte dem Grunde oder der Höhe nach berichtigt oder geändert, ist

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Bescheid über die Feststellung des Einheitswertes zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Berichtigung oder Änderung der Steuerbilanzwerte auf den Einheitswert auswirkt. Die Frist für die Feststellung des Einheitswertes endet nicht vor Ablauf der Frist, innerhalb der die berichtigten oder geänderten Steuerbilanzwerte der Besteuerung nach dem Einkommen zugrunde gelegt werden können.“

1g. § 111 Nr. 5 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814);“.

1h. § 118 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Schulden und sonstige Abzüge, soweit sie nicht nach § 103 Abs. 1 bei der Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens berücksichtigt werden. Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Veranlagungszeitpunkt geendet hat. Lasten aus laufenden Pensionszahlungen, die mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können nur abgezogen werden, wenn sie nicht bereits im Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt worden sind.“

2. Nach § 121 a wird folgender neuer § 121 b eingefügt:

2. unverändert

„§ 121 b

Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte

Einheitswerte, die für Mineralgewinnungsrechte auf die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1989 bis 1. Januar 1992 festgestellt worden sind, werden ab dem 1. Januar 1993 nicht mehr angewendet.“

2a. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 136 ist erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 95 Abs. 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5, §§ 98 a, 101 Nr. 2, §§ 103, 109 Abs. 1, §§ 109 a, 111 Nr. 5 Buchstabe d, § 118 Abs. 1 Nr. 1, §§ 121 b, 125 Abs. 2 und Anlage 9 a in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .) sind erstmals zum 1. Januar 1993 anzuwenden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 3. § 125 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anstelle der Einheitswerte für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Ersatzwirtschaftswerte für das in Absatz 3 bezeichnete Vermögen ermittelt und ab 1. Januar 1991 der Besteuerung zugrunde gelegt. Der Bildung des Ersatzwirtschaftswerts ist abweichend von § 2 und § 34 Abs. 1, 3 bis 6 und 7 eine Nutzungseinheit zugrunde zu legen, in die alle von derselben Person (Nutzer) regelmäßig selbstgenutzten Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 33 Abs. 2 einbezogen werden, auch wenn der Nutzer nicht Eigentümer ist. § 26 ist sinngemäß anzuwenden. Grundbesitz im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Grundsteuergesetzes wird bei der Bildung des Ersatzwirtschaftswerts nicht berücksichtigt.“

## 3. unverändert

## 4. § 136 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 136

Sondervorschrift für die Feststellungszeitpunkte  
1. Januar 1991 bis 1. Januar 1995

Für die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1991 bis 1. Januar 1995 gilt folgendes:

## 4. unverändert

1. Eine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung erfolgt nicht, wenn für diese ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zuständig wäre.

2. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, so ist der Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.

## 3. Zum Betriebsvermögen gehören nicht

a) die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet und das übrige Bun-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

desgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen für Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1992 bis 1. Januar 1995 nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;

- b) die Wirtschaftsgüter, die nach Nummer 4 nicht zum Gesamtvermögen gehören.

4. Zum Gesamtvermögen gehören nicht

- a) Grundbesitz und Bodenschätze in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet;
- b) der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet;
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 24 c Nr. 1 Buchstabe b des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind;
- d) Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung.“

5. In Anlage 9 a wird bei der Laufzeit von zwei Jahren der Kapitalwert „1,997“ durch den Kapitalwert „1,897“ ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Ba-

## Artikel 9

## Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit be-

## Entwurf

den-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank, die Thüringer Aufbaubank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

schränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Investitionsbank Berlin — Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale —, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank, die Thüringer Aufbaubank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;“.

b) In Nummer 19 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummern 20 und 21 angefügt:

„20. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

21. Gesamthafenbetriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter vom 3. August 1950 (BGBl. I S. 352), soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

2. In § 24 c wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1991 bis 1995 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet folgendes:“.

2. unverändert

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale —, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank und die Thüringer Aufbaubank erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 16 sowie § 24 c sind erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 anzuwenden.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

## b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 18 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 anzuwenden.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 und für die Investitionsbank Berlin — Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale — erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1993 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 und für die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 18 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 20 und 21 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1993 anzuwenden.“

## Artikel 9a

## Änderung

## des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 28 Abs. 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1993 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.“

## Artikel 10

## Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 werden die Nummern 5 und 6 wie folgt gefaßt:

„5. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden;

## Artikel 10

## Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden;“.

## bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

## Entwurf

6. Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind. Ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet die Zugehörigkeit des Grundbesitzes zu einem gesonderten Vermögen im Sinne des Satzes 1 am 1. Januar 1987 nicht gegeben, reicht es insoweit aus, daß der Grundbesitz zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1987 zu einem gesonderten Vermögen im Sinne des Satzes 1 gehörte. Die §§ 5 und 6 sind insoweit nicht anzuwenden."

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 6 begünstigten Rechtsträger zurechnen sein."

2. § 38 wird wie folgt gefaßt:

**§ 38**

**Anwendung des Gesetzes**

Diese Fassung des Gesetzes gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahrs 1991. § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 in der Fassung des Artikels 10 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahrs 1993."

**Artikel 11**

**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb oder Anteil an einem Gewerbebetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits nach § 12 Abs. 5 und 6 berücksichtigt worden sind;".

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

"6. Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind. Ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet die Zugehörigkeit des Grundbesitzes zu einem gesonderten Vermögen im Sinne des Satzes 1 am 1. Januar 1987 nicht gegeben, reicht es insoweit aus, daß der Grundbesitz zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1987 zu einem gesonderten Vermögen im Sinne des Satzes 1 gehörte. Die §§ 5 und 6 sind insoweit nicht anzuwenden."

b) unverändert

2. unverändert

**Artikel 11**

**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 2), so sind nur die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Schulden und Lasten, die mit teilweise befreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Teil entspricht. Schulden und Lasten, die mit dem nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a befreiten Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in vollem Umfang abzugsfähig.“

## 2. In § 13 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 5) beim Erwerb durch einen Erben, soweit der Wert insgesamt 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigt; beim Erwerb durch mehrere Erben ist für jeden Erwerber ein seinem Erbteil entsprechender Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark maßgebend. Der übersteigende Teil ist mit 75 vom Hundert anzusetzen;“.

## b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 2), so sind nur die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Schulden und Lasten, die mit teilweise befreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Teil entspricht. Schulden und Lasten, die mit dem nach § 13 Abs. 2 a befreiten Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in vollem Umfang abzugsfähig.“

## 2. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Nummer 7 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814);“.

## bb) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) und nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) in der jeweils geltenden Fassung.“

## b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 5) bleibt vorbehaltlich des Satzes 2 insgesamt bis zu einem Wert von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz

1. beim Erwerb durch Erbanfall; beim Erwerb durch mehrere Erben ist für jeden Erben ein seinem Erbteil entsprechender Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark maßgebend, wenn nicht der Erblasser schriftlich eine andere Aufteilung des Freibetrags verfügt hat;

2. beim Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, daß der Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen wird; dabei hat der Schenker, wenn zum selben Zeitpunkt mehrere Erwer-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

ber bedacht werden, den für jeden Bedachten maßgebenden Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark zu bestimmen.

Wird ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb von derselben Person anfallendes Betriebsvermögen ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden. Der nach Anwendung des Satzes 1 verbleibende Wert des Betriebsvermögens ist mit 75 vom Hundert anzusetzen."

3. § 37 wird wie folgt geändert:

3. § 37 wird wie folgt geändert:

0a1) Absatz 6 wird aufgehoben.

0a2) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 8a und 8b eingefügt:

„(8a) § 13 Abs. 1 Nr. 8 in der Fassung des Artikels 11 Nr. 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. April 1992 entstanden ist oder entsteht.

(8b) § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 11 Nr. 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 3. November 1992 entstanden ist oder entsteht."

a) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) § 10 Abs. 5 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 11 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), § 12 Abs. 1, 1a und 5 Satz 3 in der Fassung des Artikels 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) und § 12 Abs. 2, 4a und 5 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht."

b) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) § 10 Abs. 6 Satz 4 und § 13 Abs. 1 Nr. 1a finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1993 entstanden ist oder entsteht."

a) unverändert

b) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) § 10 Abs. 6 Satz 4 und § 13 Abs. 2a finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1993 entstanden ist oder entsteht."

## Artikel 12

Änderung des Einführungsgesetzes  
zur Abgabenordnung

Artikel 97a § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt gefaßt:

## Artikel 12

Änderung des Einführungsgesetzes  
zur Abgabenordnung

Artikel 97a § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Würde durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Finanzbehörde in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung, für die gesonderte Feststellung nach der Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) oder für die Besteuerung nach dem Vermögen zuständig, bleibt abweichend von § 26 Satz 1 der Abgabenordnung letztmals für Feststellungen zum 1. Januar 1995 oder für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1995 die nach den bisherigen Verhältnissen zuständige Finanzbehörde insoweit zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren.“

„(2) unverändert

## Artikel 13

## Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 46 vom Hundert vervielfältigt wird.“

## Artikel 13

## Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

(1) § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1993 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

(2) unverändert

(2) § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

## „§ 6

Umlage nach Maßgabe  
des Gewerbesteueraufkommens

(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach Absatz 3 multipliziert wird.

(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 23 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 23 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 52 vom Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage — in Relation zum Vervielfältiger der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen — auf Grund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.

(5) Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4 wird zur Beteiligung der Gemeinden an den Beträgen, die die Länder nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung an den Bund leisten, um eine Erhöhungszahl angehoben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhöhungszahl jährlich so festzusetzen, daß das Mehraufkommen der Umlage 50 vom Hundert der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 vom Hundert der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen entspricht. Das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage treffen. Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen — einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde — in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

(6) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt.

(7) Die Umlage ist jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. Absatz 6 gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

(8) Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung treffen.“

(3) Artikel 36a des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom ... 1993 (BGBl. I S. ...) wird aufgehoben.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## Artikel 14

## Artikel 14

**Änderung des Gesetzes  
über Kapitalanlagegesellschaften**

unverändert

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) wird wie folgt geändert:

## 1. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sind in den Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilscheininhabern die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens — einschließlich der ausländischen Einkünfte — nach den §§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern ist für die Ausschüttungen aus jedem einzelnen Wertpapier-Sondervermögen zusammengefaßt zu berechnen. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt. § 34c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

## 2. Dem § 43 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) § 40 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Ausschüttungen auf Anteilsscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

## 3. § 43b Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 6 bis 9 sinngemäß.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 4. § 50 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Für die Anwendung der §§ 44, 47 Abs. 1 und § 48 gilt § 43 Abs. 8 und 9 sinngemäß.“

## Artikel 15

## Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

## 1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird auf Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile im Sinne der §§ 17 und 18 in dem Staat, in dem das ausschüttende ausländische Investmentvermögen ansässig ist, eine Abzugsteuer erhoben, die nach § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbar ist, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Inhabern der ausländischen Investmentanteile die einbehaltene und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf die Einkünfte aus diesen ausländischen Investmentanteilen einschließlich der Abzugsteuer entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens — einschließlich der ausländischen Einkünfte — nach den §§ 32 a, 32 b, 32 c, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt. Auf Abzugsteuern im Sinne des Satzes 1 ist § 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.“

## 2. Folgender neuer § 20 a wird eingefügt:

## „§ 20 a

§ 19 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

## 3. Der bisherige § 20 a wird neuer § 20 b.

## Artikel 15

## Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## 1. unverändert

## 2. unverändert

## 3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 15 a****Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

§ 25 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die sonstige Leistung ist steuerfrei, soweit die ihr zuzurechnenden Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung muß vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.“

**Artikel 16****Neufassung der betroffenen Gesetze und der Rechtsverordnung, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 4, 5, 6, 10 und 13 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 17****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 13 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

**Artikel 16****Neufassung der betroffenen Gesetze und der Rechtsverordnung, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 4, 5, 6, 10 und 13 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) unverändert

**Artikel 17****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1a) Artikel 1 Nr. 11a und Artikel 7 Nr. 1a treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 13 Abs. 1 tritt am 1. Januar 1994, Artikel 13 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1995 und Artikel 13 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 15 a tritt am 1. November 1993 in Kraft.

**Bericht der Abgeordneten Detlev von Larcher, Hermann Rind und Gunnar Uldall****I. Allgemeines****1. Verfahrensablauf**

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz — StandOG) — Drucksache 12/4158 — wurde in der 137. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Februar 1993 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Innenausschuß, Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, EG-Ausschuß sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung. Der von der Bundesregierung eingebrachte inhaltsgleiche Gesetzentwurf mit demselben Titel — Drucksache 12/4487 — wurde in der 147. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. März 1993 denselben Ausschüssen überwiesen wie der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

Der Innenausschuß, der Rechtsausschuß und — in einer ersten Stellungnahme — der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben den Gesetzentwurf (Drucksachen 12/4158, 12/4487) am 28. April 1993 beraten. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat am 12. Mai 1993 eine weitere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage am 10. März 1993 beraten, der Ausschuß für Verkehr hat sein Votum am 24. März 1993 abgegeben. Der EG-Ausschuß und der Haushaltsausschuß haben zu der Vorlage am 21. April 1993 Stellung genommen, wobei der Haushaltsausschuß auch eine erste Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf nach § 96 der Geschäftsordnung abgegeben hat. Über seine endgültige Beratung der Vorlage nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 20. Januar, 10. Februar, 24. März, 21. April, 28. April und 12. Mai 1993 befaßt. Am 3. März 1993 hat er eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Der Bundesrat hat zu dem Regierungsentwurf — Drucksache 12/4487 — am 12. Februar 1993 Stellung genommen.

**2. Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Standortsiche-

rungsgesetzes (Drucksachen 12/4158, 12/4487) zielt auf eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen ab, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu erhalten und die Attraktivität des deutschen Investitionsstandorts für ausländische Unternehmen zu sichern. Zugleich sollen die Förderungsmaßnahmen zugunsten der Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern verlängert werden.

Im Mittelpunkt der Gesetzesvorlage stehen eine Reduzierung der Körperschaftsteuersätze und eine Begrenzung der Einkommensteuerbelastung gewerblicher Gewinne. Damit soll auf die in den vergangenen Jahren erfolgten Steuersatzsenkungen für diese Einkünfte in wichtigen Wettbewerbsländern reagiert und der Tatsache Rechnung getragen werden, daß eine durchgreifende Reform der Gewerbesteuer derzeit nicht realisierbar ist. Ergänzt werden sollen diese Steuersatzsenkungen durch eine gezielte mittelstandspolitische Komponente, die insbesondere aus der Einführung einer Ansparabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen und Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer beim Übergang von Betriebsvermögen im Erbfall bestehen soll. Zur weiteren Förderung der Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern sieht der Gesetzentwurf eine Verlängerung der betrieblichen Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz sowie eine Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer um ein weiteres Jahr vor. Letzteres wird auch deshalb für notwendig gehalten, weil die organisatorischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die Erhebung dieser Steuern im Beitrittsgebiet noch nicht vorliegen.

Da eine Nettoentlastung der Unternehmen aufgrund der schwierigen Haushaltssituation nicht möglich ist, wird in dem Gesetzentwurf eine Einschränkung der Abschreibungsbedingungen für die Wirtschaft vorgeschlagen. Der Gegenfinanzierung für die Entlastungsmaßnahmen sollen auch die vorgesehene Regelung der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung und die im Verwaltungswege bereits erfolgte Verlängerung der Abschreibungsdauer für betrieblich genutzte PKW und Kombifahrzeuge dienen. Eine gleichmäßige Verteilung der finanziellen Auswirkungen der genannten Maßnahmen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften soll durch eine Anhebung der Gewerbesteuerumlage erreicht werden.

Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Regelungen vor:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 50 v. H. auf 44 v. H.,
- Begrenzung des höchsten Einkommensteuersatzes für gewerbliche Gewinne auf 44 v. H.,

- Senkung des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 46 v.H. auf 41 v.H.,
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne von 36 v.H. auf 30 v.H.,
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für das Zweite Deutsche Fernsehen von 7,4 v.H. auf 6,6 v.H. der Entgelte aus Werbesendungen,
- Einführung einer Ansparabschreibung (Rücklage) für neue Ausrüstungsinvestitionen für bilanzierende kleine und mittlere Betriebe bis zu einem Betrag von 45 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes ohne Vorlage konkreter Investitionspläne,
- Einführung eines Wahlrechts zwischen Verlustrücktrag und Verlustvortrag,
- Ausdehnung des sog. Buchwertprivilegs auf alle nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG begünstigten Zwecke,
- Einführung eines Freibetrags von 500 000 DM für Betriebsvermögen und eines Bewertungsabschlags von 25 v.H. für das diesen Freibetrag übersteigende Betriebsvermögen für den Erbfall bei der Erbschaftsteuer,
- Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern um ein weiteres Jahr,
- Verlängerung der Fristen für den Investitionsabschluß bei der steuerstundenden Rücklage nach § 6 Fördergebietsgesetz und deren Auflösung um zwei Jahre, Ausschluß von Investitionen in Berlin (West) von dieser Rücklage,
- Verlängerung der Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern um zwei Jahre, Nichtverlängerung dieser Vergünstigungen für Investitionen in Berlin (West),
- Verzicht auf die Herstellung der körperschaftsteuerlichen Ausschüttungsbelastung bei der Ausschüttung steuerfreier Auslandserträge an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft,
- Körperschaftsteuerbefreiung der Gewinne einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft,
- Reduzierung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vom höchstens Dreifachen der linearen Abschreibung, maximal 30 v.H., auf das höchstens Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, maximal 25 v.H.,
- Reduzierung der degressiven Abschreibung für Wirtschaftsgebäude in den Anfangsjahren von 10 v.H. auf 7 v.H. bei Beibehaltung des Abschreibungszeitraums von 25 Jahren,
- Regelung der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei der Körperschaftsteuer, die sich nur auf Kapitalgesellschaften und nicht zur Anrechnung

der Körperschaftsteuer berechnete wesentlich beteiligte Anteilseigner bezieht und

- = gewinn-/umsatzabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital in jedem Falle als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt,
- = gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital nur insoweit in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert, als das vom Anteilseigner gewährte Fremdkapital den seiner Beteiligung entsprechenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt („safe haven“ 1:1), es sei denn, ein fremder Dritter hätte dieses Darlehen bei sonst gleichen Umständen auch gegeben,
- Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für betrieblich genutzte PKW und Kombifahrzeuge von vier auf fünf Jahre im Verwaltungsverfahren,
- Erhöhung der Gewerbesteuerumlage der Gemeinden von 28 v.H. auf 46 v.H.

### 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf betont, daß eine aufkommensneutrale Unternehmenssteuerreform für mehr Investitionen und mehr Beschäftigung notwendig sei. Er hat die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu den Empfehlungen seiner Ausschüsse Stellung zu nehmen. Im einzelnen vgl. hierzu Drucksache 12/4487, Seiten 51 ff. Darüber hinaus hat der Bundesrat gefordert, entgegen dem Gesetzentwurf die Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen nach dem Fördergebietsgesetz auch für Investitionen in Berlin (West) um zwei Jahre zu verlängern.

### 4. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 3. März 1993 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt, bei der folgende Persönlichkeiten, Institutionen und Verbände Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu der Vorlage hatten:

Deutsche Bundesbank

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Präsidium des Bundes der Steuerzahler

Bundesverband der Deutschen Industrie

Deutscher Industrie- und Handelstag

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmen  
 Zentralverband des Deutschen Handwerks  
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
 Zentraler Kreditausschuß  
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand  
 Bundesverband mittelständische Wirtschaft  
 Bundesverband der Selbständigen  
 Europaverband der Selbständigen  
 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes  
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie  
 Bundesverband der freien Berufe  
 Bundessteuerberaterkammer  
 Deutscher Steuerberaterverband  
 Bundesverband der Steuerberater  
 Wirtschaftsprüferkammer  
 Institut der Wirtschaftsprüfer  
 Deutscher Anwaltverein  
 Arthur Andersen & Co  
 Deutscher Gewerkschaftsbund  
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands  
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft  
 Prof. Dr. Brigitte Knobbe-Keuk  
 Prof. Dr. Lerke Osterloh  
 Prof. Dr. Heinrich Beisse  
 Prof. Dr. Helmut Debatin  
 Prof. Dr. Norbert Herzig  
 Prof. Dr. Josef Isensee  
 Prof. Dr. Wolfgang Jacob  
 Prof. Dr. Joachim Lang  
 Prof. Dr. Alois Oberhauser  
 Prof. Dr. Albert Rädler  
 Prof. Dr. Dieter Schneider  
 Prof. Dr. Hans-Werner Sinn  
 Prof. Dr. Günter Söffing  
 Prof. Dr. Hartmut Söhn  
 Prof. Dr. Rudolf Wendt  
 Prof. Dr. Norbert Krawitz,  
 Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission  
 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre im Verband der  
 Hochschullehrer für Betriebswirtschaft  
 Dr. Reinhard Goerdeler,  
 Vorsitzender der früheren Sachverständigenkommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze

Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung  
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung  
 HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung  
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung  
 Institut für Wirtschaftsforschung Halle  
 Institut für Weltwirtschaft  
 Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände  
 Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz  
 Bundesverband der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen  
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft  
 Verband der Auslandsbanken in Deutschland  
 Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland  
 Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften  
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen  
 ABA — Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung  
 Industrie- und Handelskammer zu Berlin  
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände  
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer  
 Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschlußberatungen eingeflossen. Die Stellungnahmen der Experten sind aus dem der Öffentlichkeit zugänglichen Protokoll der Veranstaltung ersichtlich.

##### 5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

###### a) Innenausschuß

Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und je einer Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

###### b) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstige rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

###### c) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen. Er hat den federführenden Finanzausschuß gebeten, die Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung zu prüfen.

d) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat folgende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben:

„Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner heutigen Sitzung in der Mitberatung des o. a. Gesetzentwurfs mit den für seinen Bereich relevanten Artikeln 1 und 7 befaßt.

Der Ausschuß spricht sich gegen die in Artikel 1 Nr. 2 (§ 4a Abs. 1 EStG) und Artikel 7 Nr. 1 und 2 (§ 8c EStDV) des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen aus, die Umstellungsmöglichkeiten beim steuerlichen Wirtschaftsjahr für Land- und Forstwirte zu erweitern.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einstimmig beschlossen, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, die genannten Änderungsvorschriften aus dem Gesetzentwurf zu streichen.“

Begründung

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich die bestehende Regelung (§ 4a EStG in Verbindung mit § 8c EStDV) mit der grundsätzlichen Festlegung des Regelwirtschaftsjahres (1. Juli bis 30. Juni) und der zeitanteiligen Gewinnaufteilung auf das Kalenderjahr (§ 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG) bewährt hat. Durch diese Regelung wird den besonderen Interessen der Landwirtschaft Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Eröffnung einer Vielzahl von Wahlmöglichkeiten (Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr, Regelwirtschaftsjahr, spezielles Wirtschaftsjahr für bestimmte Bereiche) kann dagegen zu einer Auflösung dieser noch weithin einheitlichen Struktur bei den landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahren führen, u. a. mit erheblichen negativen Konsequenzen für betriebswirtschaftliche und statistische Auswertungen im Rahmen bestehender Berichtspflichten. Der Ausschuß hat etwaige Erleichterungen im Einzelfall gegen die Nachteile einer Auflösung des Gesamtsystems abgewogen. Ein zwingender Bedarf für eine Weichenstellung in Richtung auf eine Vielzahl steuerlicher Wirtschaftsjahre ist nicht ersichtlich.

e) Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat einstimmig bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, folgende Änderungen des Gesetzentwurfs zu empfehlen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 11 folgende neue Nummer 11a eingefügt:

„11a. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1995“ durch die Worte „1. Januar 2000“ ersetzt.“

2. In Artikel 7 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 82f Abs. 5 werden die Worte „1. Januar 1995“ durch die Worte „1. Januar 2000“ ersetzt.“

3. In Artikel 1 Nummer 12 wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe g1 eingefügt:

„g1. § 52 Abs. 19 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen.““

Begründung

Deutsche Schifffahrtsunternehmen unterliegen im internationalen Markt schärfstem Wettbewerb und haben dabei mit ungleichen Wettbewerbsbedingungen zu kämpfen. Sie können nur bestehen, wenn ständige Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erfolgen. Nur mit modernsten Schiffen und modernster Schiffsbetriebstechnik sowie der daraus folgenden Produktivitätssteigerung der Schiffe können sich die deutschen Reeder den Strukturwandlungen auf den internationalen Schifffahrtsmärkten anpassen. Die mit Ablauf des Jahres 1994 endenden Möglichkeiten der Sonderabschreibungen und der Verlustverrechnungen haben entscheidende Bedeutung für die Investitionsfähigkeit der deutschen Reeder. Durch die Kombination von Sonderabschreibungen und Verlustverrechnungen besteht die Möglichkeit, dringend benötigtes haftendes Kapital für Seeschiffsinvestitionen zu gewinnen. Diese Methode hat im Jahr 1991 bewirkt, daß den Schifffahrtsunternehmen ein Eigenkapitalvolumen von insgesamt 630 Mio. DM zugeführt werden konnte.

Die Stärkung der Investitionsfähigkeit der Reedereien hat darüber hinaus unmittelbare Bedeutung für die deutsche Werftindustrie und deren Beschäftigungslage. Deutsche Reeder sind nach wie vor die wichtigsten Kunden der deutschen Werften. Rund 70 v. H. der unter deutscher Flagge in Fahrt gebrachten Schiffsneubauten stammen von deutschen Werften.

Die unbestritten schwierige Lage der Seeschifffahrt erfordert zur Erhaltung einer angemessenen Flotte unter deutscher Flagge schifffahrtspolitische Maßnahmen zur Unterstützung der Reedereien. Aus diesem Grund muß das bewährte Instrument der Sonderabschrei-

bungen und Verlustverrechnungen erhalten bleiben und die Befristung der zur Gewinnung von Eigenkapital bestehenden Möglichkeiten zumindest bis Ende 1999 verlängert werden.

Diese Verlängerung ist auch deshalb geboten, weil erst kürzlich durch das Steueränderungsgesetz 1992 zugunsten der Seeschifffahrt bestehenden Steuervergünstigungen (50 v.H.-Regelung bei der Gewerbeertrag- und Gewerbesteuer) ab 1993 aufgehoben wurden. Im Gegensatz zu allen anderen Wirtschaftszweigen haben somit die ab 1993 allgemein geschaffenen Erleichterungen bei der Gewerbesteuer (Erhöhung des Freibetrags, Staffeltarif) bei der Seeschifffahrt nicht zu entsprechenden Kostensenkungen geführt. Das Auslaufen der Sonderabschreibungen und Verlustverrechnungen würde nochmals die Kosten der Seeschifffahrt weiter steigern und zur Existenzbedrohung führen, da dringend erforderliche Seeschiffsinvestitionen unterbleiben würden. Hinsichtlich der jungen Bundesländer kommt hinzu, daß die für andere Wirtschaftszweige geltenden Investitionszulagen und Sonderabschreibungen nicht für Schiffe im Überseeverkehr gewährt werden, weil der Tatbestand des Verbleibens in der Betriebsstätte in der Regel nicht erfüllt werden kann.

4. In Artikel 1 Nummer 7 Abs. 2 wird nach „Gewerbebetriebs“ eingefügt: „einschließlich der Gewinne nach § 34 c Abs. 4“.

#### Begründung

Die Einfügung stellt klar, daß zu den gewerblichen Einkünften, die einer Tarifbegrenzung unterliegen, auch ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehören. Entsprechend der in § 26 Abs. 6 Satz 4 KStG vorgesehenen Regelung sind auch diese Einkünfte der Tarifbegrenzung zu unterwerfen.

Der Ausschuß für Verkehr hat mit den Stimmen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf mit den o.a. Änderungen zuzustimmen.

- f) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

#### aa) Erste Stellungnahme

In einer ersten Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage mit den Änderungen zu empfehlen, wie sie sich aus den Formulierungshilfen des

BMF Nr. 21<sup>1)</sup> und Nr. 24<sup>2)</sup> vom 27. April 1993 ergeben.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich im Rahmen seiner ersten Stellungnahme auch mit den Formulierungshilfen des BMF Nr. 15<sup>3)</sup> und Nr. 18a<sup>4)</sup> befaßt und dabei einvernehmlich beschlossen, zu diesen beiden Umdruckten nicht zu votieren. Er hat angekündigt, zu den wohnungsbaupolitischen Aspekten dieser beiden Umdrucke ergänzende Informationen anfordern und dem federführenden Finanzausschuß sein diesbezügliches Votum so schnell wie möglich übermitteln zu wollen. Er hat deshalb die dringende Bitte an den federführenden Finanzausschuß gerichtet, unter diesen Umständen die sich aus den Umdruckten Nr. 15 und Nr. 18a ergebenden Fragen noch nicht abschließend zu entscheiden, sondern dies in die spätere „Bereinigungssitzung“ des Gesetzes mit aufzunehmen.

#### bb) Zweite Stellungnahme

In einer zweiten Stellungnahme hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erneut die Formulierungshilfen Nr. 15 und Nr. 18a, beide in einer geänderten Fassung, beraten. Dabei hat der Ausschuß mit Mehrheit die Annahme der Formulierungshilfe Nr. 15 (neu) empfohlen, wobei die Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS/Linke Liste dafür eingetreten sind, diese Frage im Rahmen eines Steuerbereinigungsgesetzes zu regeln. Zu Formulierungshilfe Nr. 18a (neu 1) hat der Ausschuß einstimmig empfohlen, eine Regelung vorzusehen, die Investitionen in den Wohnungsbau nicht behindert.

#### g) EG-Ausschuß

Der EG-Ausschuß hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 12/4487) mehrheitlich zugestimmt. Den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 12/4158) hat er für erledigt angesehen.

#### h) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

<sup>1)</sup> Verlängerung der Optionsfrist für Genossenschaften in den neuen Bundesländern.

<sup>2)</sup> Ausschluß von Altbauten des Betriebsvermögens, die nicht eigenbetrieblichen Zwecken dienen, Ausdehnung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Erwerbergemeinschaften, Verlängerung der Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens nach dem Fördergebietsgesetz um zwei Jahre bis Ende 1996.

<sup>3)</sup> Gesellschafter-Fremdfinanzierung.

<sup>4)</sup> Einschränkung der Geltendmachung von Verlusten ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen.

Der Haushaltsausschuß hat ferner einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes unter dem Vorbehalt festgestellt, daß der federführende Finanzausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfehle. Später hat er beschlossen, die Beratung des Gesetzentwurfs gemäß § 96 der Geschäftsordnung erneut aufzunehmen. Über das Ergebnis dieser Beratung wird er dem Plenum unmittelbar berichten.

## 6. Ausschußempfehlung

Der Entwurf eines Standortsicherungsgesetzes in der vom Finanzausschuß empfohlenen Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen. Zum Ergebnis der Ausschußberatungen ist folgendes zu bemerken:

- Zur Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs sind die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß die Gesetzesvorlage in der vom Ausschuß verabschiedeten Fassung geeignet sei, im Anschluß an die mit dem Steueränderungsgesetz 1992 bereits realisierten unternehmensbezogenen Maßnahmen die steuerlichen Rahmenbedingungen für die in einem harten internationalen Wettbewerb stehenden deutschen Unternehmen weiter zu verbessern, ohne dafür eine Erhöhung der Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte in Kauf zu nehmen. Eine Netto-Steuerentlastung der Unternehmen sei in der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage zwar wünschenswert gewesen, doch habe die angespannte Situation der öffentlichen Finanzen dies nicht erlaubt. Dennoch seien die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Unternehmen positiv zu bewerten, weil sie sich auf eine bessere Struktur der Unternehmensbesteuerung richteten. Insbesondere zielten sie darauf ab, das drängende Problem der international stark überhöhten deutschen Steuersätze auf die gewerblichen Gewinne zu mildern. Damit werde ein wichtiges Signal für in- und ausländische Investoren gesetzt, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang auch die empfohlene Beseitigung einiger Schwachpunkte des derzeitigen Körperschaftsteuersystems. Zusätzliche positive Elemente des Gesetzentwurfs seien dessen mittelstandspolitische Komponente und die Verlängerung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz sowie die Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern um ein weiteres Jahr. Insgesamt werde mit dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf ein beachtlicher Beitrag zur Sicherung des deutschen Wirtschafts- und Investitionsstandorts geleistet.

Die Fraktion der SPD hingegen ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf sein erklärtes Ziel, den Wirtschafts- und Investitionsstandort Deutsch-

land zu sichern, verfehlen werde. Das Gesetz werde seinem Titel nicht gerecht, da es nur auf die Steuerproblematik verengt sei und zur Standortfrage auch die Lösung anderer wichtiger Probleme gehöre. Von der Gesetzesvorlage gingen, werde sie wie von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagen realisiert, keine positiven Effekte auf Investitionstätigkeit und Beschäftigung aus. Vielmehr werde das Gegenteil eintreten, insbesondere durch die vorgesehene Verschlechterung der Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter. Weiterhin ist die Fraktion der SPD der Auffassung, daß die Gesetzesvorlage erhebliche verfassungsrechtliche Risiken beinhalte. Ein Standortsicherungsgesetz in der von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagenen Ausgestaltung werde auch die Struktur des deutschen Steuersystems beschädigen und darüber hinaus eine weitere deutliche Verkomplizierung des Steuerrechts mit sich bringen. Die Aufkommensneutralität des Gesetzentwurfs hält die Fraktion der SPD für nicht gewahrt. Zum einen sei von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung in die Gegenfinanzierung die Verlängerung der Abschreibungsdauer für betrieblich genutzte PKW einbezogen worden, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ohnehin notwendig gewesen sei, und auch die im „normalen“ Verwaltungswege beschlossene Streichung der sog. Toleranzgrenze in den AfA-Tabellen für bestimmte Wirtschaftszweige könne nicht als Gegenfinanzierung anerkannt werden. Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen führten daher für die in der Begründung genannten Jahre 1993 bis 1996 zu Steuerausfällen von insgesamt 10 Mrd. DM. Darüber hinaus seien die angegebenen Steuerausfälle zu niedrig angesetzt. Schließlich sei es insgesamt verfehlt, auf Dauer eintretende Steuermindereinnahmen durch Abschreibungsverschlechterungen, die nur eine vorübergehende Steuermehrbelastung bedeuteten, zu finanzieren. Nach Ablauf von zehn Jahren ergäben sich durch das Gesetz Steuermindereinnahmen von jährlich mindestens 10 Mrd. DM. Die Fraktion der SPD hat ihre Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs in dem als Anlage 2 beigelegten Entschließungsantrag niedergelegt.

Zu den Ausführungen der Fraktion der SPD zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs vertreten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, daß alle die Unternehmen belastenden Gesetzes- oder Verwaltungsmaßnahmen mit Steuermehreinnahmen in die Finanzierungsrechnung einzubeziehen seien. Es ergebe sich dann die Aufkommensneutralität der Gesetzesvorlage. Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs sei es, steuerstundende Regelungen zugunsten endgültig steuermindernder Maßnahmen einzuschränken.

- Einstimmig angenommen wurde der Vorschlag, Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Job-Ticket) künftig von der Lohn-

und Einkommensteuer zu befreien. Damit wird den derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD und des Bundesrates zum Job-Ticket im Grundsatz entsprochen.

- Ebenfalls einstimmig beschlossen wurde die Empfehlung, die Ansparabschreibung auf Nichtbilanzierungspflichtige auszudehnen, d. h. auf Steuerpflichtige, die ihren Gewinn im Wege der Einnahmen-Überschuß-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Ansparabschreibung zur Vermeidung von Mißbräuchen auf einen Höchstbetrag von 100 000 DM je Betrieb zu begrenzen, wurde von den Koalitionsfraktionen abgelehnt.
- Einstimmig erfolgte auch der Beschluß, das sog. Dividenden-Stripping einzuschränken und zugleich eine Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Fällen zu beseitigen, in denen sich Stammrecht und Dividendenschein in unterschiedlichen Händen befinden.
- Nachhaltig kritisiert und abgelehnt hat die Fraktion der SPD die von den Koalitionsfraktionen beschlossene Senkung der Grenzbelastung bei der Einkommensteuer auf gewerbliche Gewinne auf höchstens 44 v. H. Diese Regelung ist nach Auffassung der Fraktion der SPD mit einem erheblichen Verfassungsrisiko behaftet. Die Fraktion der SPD teilt die von Verfassungsrechtlern in der öffentlichen Anhörung dargelegte Auffassung, daß die Vorzugsbehandlung der gewerblichen Einkünfte zu einer gegen Artikel 3 GG verstoßenden Ungleichbehandlung der verschiedenen Einkunftsarten führe und keine hinreichenden Gründe für eine Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung vorlägen. Da Zweifel an ihrem Bestand zu erheben seien, setze sie negative Signale für Investoren. Das verfassungsrechtliche Risiko gehe überdies mit einem beträchtlichen finanzpolitischen Risiko einher, weil eine Ablehnung der steuerlichen Vorzugsbehandlung der gewerblichen Einkünfte durch das Bundesverfassungsgericht eine generelle Spitzensatzsenkung bei der Einkommensteuer mit sehr hohen Steuerausfällen nach sich ziehen könne. Überhaupt sei zu befürchten, daß die Tarifbegrenzung als Einstieg in eine allgemeine Senkung des Spitzensteuersatzes genutzt werden solle.

Schwere Bedenken gegen die Tarifbegrenzung bestehen nach Ansicht der Fraktion der SPD auch unter steuersystematischen Gesichtspunkten. Mit dieser Maßnahme werde das Prinzip der einheitlichen Besteuerung des Gesamteinkommens, der Grundsatz der synthetischen Gesamteinkommensteuer, verletzt. Damit werde auch vom Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit abgewichen, dem das Einkommensteuerrecht in besonderem Maße verpflichtet sei. Diese Ungleichbehandlung könne nicht mit der Sonderbelastung der Gewerbebetriebe mit der Gewerbesteuer begründet werden, weil die Steuerentlastung aufgrund der Tarifbegrenzung

nicht hinreichend mit der Gewerbesteuerbelastung korrespondiere und andererseits viele kleine und mittlere Gewerbetreibende von der Tarifbegrenzung nicht profitierten, wohl aber Gewerbesteuer zahlten. Darüber hinaus führe die Begrenzung des Einkommensteuertarifs für gewerbliche Gewinne zu einer weiteren beträchtlichen Verkomplizierung des Einkommensteuerrechts.

Steuerpolitisch ist die Tarifbegrenzung nach Ansicht der Fraktion der SPD fragwürdig, weil die sich dadurch ergebende Steuerentlastung unabhängig von der Gewinnverwendung eintrete. Auch der für Konsumzwecke entnommene Gewinn werde begünstigt ebenso wie der für Investitionen in Finanzanlagen ohne beschäftigungspolitischen Effekt verwendete Gewinn.

Schließlich hält die Fraktion der SPD die Tarifbegrenzung für verteilungspolitisch unausgewogen. Aufgrund der Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen würden viele kleine und mittlere Unternehmen per saldo mehrbelastet. Die Maßnahme gefährde den sozialen Konsens, weil sich die Einkommenssituation breiter Bevölkerungsschichten gleichzeitig verschlechtere und der Grundfreibetrag zur Steuerfreistellung des Existenzminimums im Rahmen des Solidarpakts nur unzureichend angehoben werden solle.

Statt der Tarifbegrenzung für die gewerblichen Einkünfte ist die Fraktion der SPD für die Einführung eines Optionsmodells eingetreten, nach dem Einzelunternehmen und Personengesellschaften das Recht eingeräumt werden soll, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Dieses Modell hätte nach Auffassung der Fraktion der SPD den Vorzug, nur einbehaltene und damit für Investitionen zur Verfügung stehende Gewinne in den Genuß eines niedrigeren Steuersatzes kommen zu lassen und nicht den für Konsumzwecke entnommenen Gewinn. Von einer konkreten Gesetzesformulierung hat die Fraktion der SPD abgesehen, weil die Koalitionsfraktionen von vornherein eine Ablehnung des Optionsmodells angekündigt hatten.

Die Koalitionsfraktionen weisen die Kritik der Fraktion der SPD an der Begrenzung der einkommensteuerlichen Belastung gewerblicher Gewinne zurück. Sie betonen allerdings, daß diese Maßnahme zusammen mit der Senkung der Körperschaftsteuersätze lediglich die zweitbeste Lösung darstelle. Diese werde vorgeschlagen, weil die optimale Lösung, eine massive Senkung der Sonderbelastung der deutschen Unternehmen durch die Gewerbesteuer bei Schaffung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs für die Gemeinden, derzeit nicht realisierbar sei, die bestehende steuerliche Wettbewerbsbenachteiligung der deutschen Wirtschaft aber zum Handeln zwingen. Die Belastung der unternehmerischen Einkünfte mit Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sei auch nach Realisierung der Tarifbegrenzung in der Regel noch höher als die der anderen Einkunftsarten.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Fraktion der SPD gegen die Tarifbegrenzung halten die Koalitionsfraktionen für nicht gerechtfertigt. Sie betonen, daß der Gesetzgeber nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung berechtigt sei, durch steuerliche Regelungen wirtschaftslenkende Maßnahmen zu treffen. Durch die Tarifbegrenzung erfolge keine Begünstigung der gewerblichen Gewinne, vielmehr werde durch sie lediglich die durch die Gewerbesteuer bedingte Überbelastung der gewerblichen Gewinne gemildert. Mit der vorgesehenen Regelung werde somit keine Ungleichbehandlung geschaffen, sondern eine bestehende Ungleichbehandlung abgebaut. Ausgangspunkt sei die notwendige Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne. Diese mache aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit eine entsprechende Verringerung der Einkommensteuerbelastung der gewerblichen Einkünfte unabdingbar. Wenn eine Regelung gefunden werden müsse, die einerseits die Körperschaftsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften absenke und andererseits die Personenunternehmen nicht benachteilige, zugleich aber eine Senkung der Einkommensteuerbelastung der nichtgewerblichen Einkünfte vermeide, dann sei die von den Koalitionsfraktionen empfohlene Lösung durchaus vertretbar. Dies gelte auch deswegen, weil die Tarifbegrenzung nur als vorübergehende Lösung konzipiert sei, die im Rahmen der angestrebten Gewerbesteuerreform, für die in der Verfassungskommission derzeit die Vorarbeiten geleistet würden, wieder abgeschafft werden solle. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß u. a. der Präsident des Bundesfinanzhofes die Verfassungsmäßigkeit der Regelung ausdrücklich bestätigt habe. Das gleiche gelte für Äußerungen von Wissenschaftlern in der Anhörung.

Der Grundsatz der synthetischen Gesamteinkommensteuer ist nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. kein Wert an sich. Das Bundesverfassungsgericht habe dies in seiner Entscheidung zur Zinsbesteuerung, bei der es eine Abgeltungsteuer auf Zinsen ausdrücklich für zulässig erklärt habe, deutlich gemacht. Dieses Prinzip könne durchbrochen werden, wenn dafür überzeugende Gründe angeführt würden. Solche Gründe lägen vor. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Sonderbelastung der Gewerbesteuer bei den Personenunternehmen typisierend im Wege der Tarifbegrenzung berücksichtigt werde, wobei darauf hinzuweisen sei, im Laufe der Ausschlußberatungen sei durch eine Neuformulierung des § 32c Abs. 2 EStG sichergestellt worden, daß die Tarifbegrenzung nur für solche Gewinne gelte, die auch tatsächlich der Gewerbesteuer unterliegen. Überdies gebe es aufgrund politischer Zielsetzungen im Einkommensteuerrecht schon heute eine Reihe von Tarifiermäßigungen, denen die vorgeschlagene Tarifbegrenzung vergleichbar sei und die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien (z. B. §§ 34 und 35 EStG).

Eine gewisse Verkomplizierung des Einkommensteuerrechts durch die Tarifbegrenzung kann auch nach Auffassung der Koalitionsfraktionen nicht in Abrede gestellt werden. Sie halte sich jedoch in engen Grenzen. Darauf hinzuweisen sei, daß die Regelung von den von ihr betroffenen Gewerbetreibenden, die die Vorschrift ebenso wie die Finanzverwaltung zu administrieren hätten, durchgängig begrüßt werde.

Die Argumentation der Fraktion der SPD, die Tarifbegrenzung sei steuerpolitisch fragwürdig, weil sie unabhängig von der Gewinnverwendung zur Anwendung kommen solle, wird von den Koalitionsfraktionen keinesfalls geteilt. Diese messen der Gewinnverwendungsneutralität des Steuerrechts eine hohe Priorität zu. Ein Abrücken von diesem Prinzip im Sinne einer steuerlichen Bevorzugung einbehaltener Gewinne und einer Benachteiligung entnommener Gewinne könne die Mobilität des Kapitals behindern und berge somit die Gefahr der Kapitalfehllenkung in sich. Investitionen in Risikokapital können nach Überzeugung der Koalitionsfraktionen nur dann attraktiv sein, wenn der Investor bei Gewinnausschüttungen nicht bestraft werde.

Auch den von der Fraktion der SPD erhobenen Vorwurf der sozialen Unausgewogenheit der Tarifbegrenzung halten die Koalitionsfraktionen für nicht tragfähig. Sie verweisen darauf, daß kleinen und mittleren Betrieben mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit der Ansparabschreibung eröffnet werden solle, so daß diese Steuerpflichtigen, auch wenn sie nicht in den Genuß der Tarifbegrenzung kommen sollten, von dieser Seite her eine Entlastung erhielten. Im übrigen weisen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß durch die im Steueränderungsgesetz 1992 vorgenommene Erhöhung des Freibetrags bei der Gewerbebeertragsteuer von 36 000 DM auf 48 000 DM und durch die in demselben Gesetz beschlossene Staffelung der Meßzahl bei der Gewerbebeertragsteuer bereits eine beachtliche Entlastung der kleinen und mittleren Einzelunternehmen und Personengesellschaften erfolgt sei. Vorteilhaft für die schwächeren Einkommensschichten sei eine Politik, die auf mehr Investitionen und Beschäftigung setze, so wie dies insbesondere mit der Senkung der Körperschaftsteuersätze und der Tarifbegrenzung bei der Einkommensteuer angestrebt werde, und nicht eine Politik, die sich von Verteilungsgesichtspunkten leiten lasse. Die im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms neu geregelte Steuerfreistellung des Existenzminimums ist nach Ansicht der Koalitionsfraktionen verfassungsfest.

Dem von der Fraktion der SPD befürworteten Optionsmodell sind die Koalitionsfraktionen wegen der negativen Erfahrungen mit dem seinerzeitigen § 32b EStG 1951, der ein Wahlrecht der Personenunternehmen zur Körperschaftsteuer vorgesehen habe, nicht nähergetreten. Diese Wahlmöglichkeit sei wegen praktischer Undurchführbarkeit bereits zwei Jahre nach ihrer

Einführung wieder abgeschafft worden. Die Präsidenten aller 21 Oberfinanzdirektionen hätten dringend vor der Einführung eines Optionsmodells gewarnt.

Im einzelnen halten es die Koalitionsfraktionen für bedenklich, der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft das Steuerrecht einer Kapitalgesellschaft mit allen ihren Kompliziertheiten überstülpen zu wollen. Nach ihrer Auffassung sollte sich das Steuerrecht nicht vom Handelsrecht lösen und einkommensteuerliche Vorgänge nicht per Fiktion dem Körperschaftsteuerrecht zuweisen. Hinzu komme, daß bei Personengesellschaften mit Gesellschaftern unterschiedlicher Einkommenshöhe ein einheitliches Optionsrecht zu Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern führen könne, eine getrennte Option für jeden Gesellschafter aber kaum administrierbar sei. Ein erhebliches Risiko für die Personenunternehmen werde durch die bei der Option notwendige Bindungsfrist entstehen, da die Unternehmen im Zeitpunkt ihrer Entscheidung für oder gegen die Option weder ihre Gewinnentwicklung noch die Entwicklung des Steuerrechts und ihrer persönlichen Lebensverhältnisse vorhersehen könnten. Schließlich führen die Koalitionsfraktionen gegen das Optionsmodell an, daß ein Wahlrecht zwischen einer unverändert hohen Einkommensteuer und einer deutlich niedrigeren Körperschaftsteuer für einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen de facto eine Begünstigung der Gewinnthesaurierung bedeute, die den Grundsatz der Gewinnverwendungsneutralität des Steuerrechts verletze.

- Die Senkung des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes für nicht in das Anrechnungsverfahren einbezogene Körperschaften von 46 v. H. auf 41 v. H. und des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne von 36 v. H. auf 30 v. H., die nach Ansicht der Koalitionsfraktionen die Attraktivität des deutschen Investitionsstandorts besonders für ausländische Investoren erhöhen, ist von der Fraktion der SPD abgelehnt worden. Sie begründet dies damit, daß diesen Entlastungsmaßnahmen keine dauerhafte Gegenfinanzierung gegenüberstehe, und daß die Senkung der Ausschüttungsbelastung auf 30 v. H. ihrem Konzept widerspreche, den im Unternehmen verbleibenden Gewinn und nicht den für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Gewinn zu entlasten.
- Die Verlängerung der Sonderabschreibungen für Schiffe und Luftfahrzeuge um weitere fünf Jahre und die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 15a EStG (Verlustverrechnung beim Kommanditisten) bei Schiffen um gleichfalls fünf Jahre mit einer Begrenzung der Verlustverrechnung auf 125 v. H. der Einlagen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen worden.
- Einstimmig erfolgte der Beschluß, die Befreiung der Gesamthafenbetriebe von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer durch eine gesetzliche Regelung sicherzustellen. Diese Maß-

nahme wird damit begründet, daß zweifelhaft geworden sei, ob die Gesamthafenbetriebe wie bisher als gemeinnützig behandelt werden können.

- Über die im Koalitions- und Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der „Europatauglichkeit“ des deutschen Körperschaftsteuersystems hinaus, nach denen

- = Gewinne einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft von der Körperschaftsteuer befreit werden sollen,
- = für Gewinnausschüttungen einer inländischen Tochtergesellschaft, die innerhalb des Konzerns an eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft fließen, ein Verzicht auf die Herstellung der Ausschüttungsbelastung und eine Körperschaftsteuerbefreiung vorgesehen sind,

haben die Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion der SPD weittragende Änderungen des deutschen Körperschaftsteuersystems beschlossen. Diese sollen zum einen durch eine Straffung der Eigenkapitalgliederung erfolgen, nach der

- = die bisherigen Teilbeträge EK 01 und EK 02 zu einem neuen, nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KStG),
- = die bisherigen Teilbeträge EK 03 und EK 04 zu einem weiteren nichtbelasteten Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KStG)

zusammengelegt werden. Zum anderen soll die Doppelbelastung mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer beseitigt werden, die bisher bei der Weiterausschüttung von Auslandserträgen an den Anteilseigner eintritt. Danach sollen künftig beim Anteilseigner ausländische Körperschaftsteuern einer inländischen Kapitalgesellschaft und Körperschaftsteuern einer ausländischen Tochtergesellschaft sowie einer ausländischen Enkelgesellschaft bis zur Höhe von  $\frac{3}{4}$  der ausgeschütteten Beträge angerechnet werden. In die Anrechnung sollen, da sie lediglich für unternehmerische Aktivitäten gedacht ist, nur Körperschaftsteuern auf Gewinne einbezogen werden, die aus „aktiven“ Tätigkeiten der Tochtergesellschaft oder der Enkelgesellschaft stammen. Die Anrechnung soll auch nur für Fälle gelten, bei denen die Beteiligung der inländischen Kapitalgesellschaft an der ausländischen Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft mindestens 25 v. H. beträgt.

Die Ausschlußmehrheit empfiehlt die Anrechenbarkeit von im Ausland gezahlter Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners in den genannten Fällen, um die durch die derzeitige steuerliche Doppelbelastung in diesem Bereich bedingte Beeinträchtigung der Wirtschaftstätigkeit weltweit operierender deutscher Unternehmen abzubauen. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist dies notwendig, weil die international tätige deutsche Wirtschaft zur Absi-

cherung ihrer inländischen Investitionen und Arbeitsplätze auf die Vermarktung ihrer Produkte im Ausland auch durch Beteiligungsgesellschaften angewiesen sei. Eine ausreichende Präsenz der deutschen Wirtschaft auf den ausländischen lokalen Märkten durch Vertriebs- und Produktionsgesellschaften sei unabdingbar. Bei Banken und Versicherungen seien die Errichtung ausländischer Filialen und das Eingehen ausländischer Beteiligungen Voraussetzung für eine Teilnahme am dortigen Marktgeschehen. Bei einem Festhalten am gegenwärtigen Rechtszustand bestehe die Gefahr, daß es zu Verlagerungen inländischer Holdinggesellschaften ins Ausland komme. Alles in allem werde durch die Maßnahme

- = die bisherige Benachteiligung inländischer Kapitalgesellschaften abgebaut, die sich in erheblichem Umfang im Ausland engagiert haben und für eine gleichmäßige Dividendenzahlung neben inländischen auch ausländische Erträge ausschütten müssen,
- = die Neutralität des deutschen Körperschaftsteuersystems im Hinblick auf die Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Inland und Kapitalgesellschaften im Ausland verbessert,
- = die Wirkungsweise des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens bei grenzüberschreitenden Gewinnströmen verbessert.

Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß mit dieser Maßnahme den Empfehlungen der Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (sog. Górdeler-Kommission) und des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger bei der EG (sog. Ruding-Ausschuß) sowie entsprechenden Vorschlägen der EG-Kommission Rechnung getragen werde.

Die Fraktion der SPD hat die Ablehnung dieser Maßnahme damit begründet, daß diese Regelung zu Auslandsinvestitionen anreizen und damit das Gegenteil einer Standortsicherung bewirken könne. Darüber hinaus hat sie betont, daß diese weitestreichende Fortentwicklung des deutschen Körperschaftsteuerrechts seit dessen Einführung im Jahr 1977 nicht in dem Maße mit den Ländern abgestimmt worden sei, das von der wirtschaftlichen Bedeutung und Kompliziertheit des Vorhabens her geboten gewesen sei. Der Bundesrat habe keine Gelegenheit gehabt, im ersten Durchgang dazu Stellung zu nehmen. In der Praxis der Finanzämter werde der Vollzug der neuen Regelung auf große Schwierigkeiten stoßen. Die neuen Vorschriften knüpften zwar an den bestehenden § 26 KStG an, doch habe diese Bestimmung bisher ein Schattendasein geführt, so daß noch keine ausreichenden Erfahrungen mit ihr hätten gesammelt werden können. Jetzt aber solle sie zu einem zentralen Punkt der Körperschaftsteuer-Veranlagung werden. Künftig müsse die Finanzverwaltung bei jeder Kapitalgesellschaft mit ausländischen Einkünften die Höhe dieser Einkünfte und deren steuerliche Belastung ermitteln, und dies nicht nur bei Ländern,

mit denen es gut funktionierende Datenaustauschsysteme gebe, sondern auch bei Staaten, bei denen man die Zuverlässigkeit übermittelter Daten nicht immer unterstellen könne. Schließlich hält die Fraktion der SPD die für die Maßnahme angesetzten Steuerausfälle von rd. 400 Mio. DM für wesentlich zu niedrig. Gesehen werden müsse, daß mit der Regelung Anreize zur Ausschüttung von Auslandserträgen und zur Errichtung von Holdinggesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen würden mit entsprechenden Folgen für das Steueraufkommen. Die Górdeler-Kommission habe die mit einer solchen Regelung verbundenen Steuerausfälle auf rd. 1 Mrd. DM geschätzt, obwohl deren Konzept in dieser Frage weniger weitgehend gewesen sei als die jetzt von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Lösung. Hinzu komme, daß mit der Regelung neue Steuerumgebungsmöglichkeiten mit unabsehbaren Steuerausfällen für den deutschen Fiskus geschaffen würden.

Zu diesen Argumenten verweisen die Koalitionsfraktionen darauf, daß nach wie vor die Verwendungsfiktion gelten solle, nach der zunächst die vollbelasteten inländischen Erträge und erst dann die ausländischen Erträge als ausgeschüttet gälten. Solange ausländische Erträge nicht ausgeschüttet würden, weil ausreichende inländische Erträge vorhanden seien, werde die Regelung nicht zum Tragen kommen. Gegenüber dem Lösungsvorschlag der Górdeler-Kommission sei die von den Koalitionsfraktionen empfohlene Regelung, anders als von der Fraktion der SPD angenommen, wesentlich stringenter, so daß die Steuerausfälle aufgrund des vorliegenden Regelungsvorschlags deutlich niedriger anzusetzen seien als die sich bei Realisierung des Konzepts der Górdeler-Kommission ergebenden Steuermindereinnahmen. Etwaige Umgebungsmöglichkeiten könnten aufgrund der Konstruktion der empfohlenen Regelung und aufgrund des § 42 AO (Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten) beherrscht werden. Schließlich sind die Koalitionsfraktionen der Ansicht, daß es sich bei der von ihnen empfohlenen Regelung um die konsequente Fortentwicklung eines Konzepts handle, dessen erster Teil im Gesetzentwurf von vornherein vorgesehen gewesen sei. Es entspreche dem üblichen Verfahren der Ausschußberatungen, Regelungsvorschläge weiterzuentwickeln, die bereits im Ansatz in der Ausgangsvorlage vorhanden gewesen seien.

- Ausführlich beschäftigt hat sich der Ausschuß auch mit dem Vorschlag, die sofortige Geltendmachung von Verlusten ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen einzuschränken. Dabei geht es darum, daß diesen Unternehmen bei ihrer Überführung in die Steuerpflicht im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 die Möglichkeit eröffnet worden ist, ihren Wohnungsbestand mit Teilwerten anzusetzen, wodurch sie beträchtliche Abschreibungsvolumina gewonnen haben. Bei vielen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen führt dies zu Verlusten, die in der Praxis häufig im Rahmen von Organkreisen mit Gewinnen in

anderen Bereichen als dem Wohnungsbau verrechnet werden.

Einvernehmen bestand im Ausschuß darüber, daß etwaigen Mißbräuchen durch steuerliche Gestaltungen, z.B. durch sog. partnerschaftliche Modelle, ein Riegel vorgeschoben werden solle. Übereinstimmung bestand gleichfalls darin, daß der industrieverbundene Werkwohnungsbau, bei dem Wohnungsunternehmen Verluste im Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen im Konzern auf den Organträger übertragen und die daraus resultierende Steuerersparnis ganz oder teilweise wieder als Investitionskapital zur Verfügung gestellt bekommen, um damit in den Wohnungsbau zu investieren, nicht beeinträchtigt werden solle.

Zur Erreichung der im Ausschuß unbestrittenen Zielsetzung, die durch die genannten Verlustverrechnungen im Organkreis entstehende Liquidität wieder dem Wohnungsbau als Investitionskapital zuzuführen, hat der Ausschuß schließlich eine Investitionsklausel beschlossen, nach der die einschränkende Verlustverrechnungsregelung nicht zur Anwendung kommt, soweit Investitionen in zum Anlagevermögen des betreffenden Wohnungsunternehmens gehörende abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter getätigt werden. Danach soll sich der sog. Abschreibungsverlust, der nicht sofort ausgleichs- oder abzugsfähig sein soll, um das Doppelte der im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Investitionen in die genannten Wirtschaftsgüter verringern. Die Erzielung von erheblichen steuerfreien Veräußerungsgewinnen der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen soll dadurch vermieden werden, daß bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Gebäuden der Veräußerungserlös abzüglich Veräußerungskosten einerseits und der Wert des Gebäudes bei Ansatz zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Regelabschreibungen andererseits verglichen werden. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß in diesen Fällen die Regelung des § 6b EStG zur Anwendung kommt. Das bedeutet, daß auch für den Teil des Veräußerungsgewinns, der sich aus der Differenz zwischen dem Ansatz der steuerlichen Buchwerte im Zeitpunkt der Veräußerung und dem Ansatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Regelabschreibungen ergibt, die Regelung des § 6b EStG uneingeschränkt zur Anwendung kommt. Die Bundesregierung hat im Ausschuß versichert, daß dies der Fall sei.

Die Regelung soll grundsätzlich erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem Tag der dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag enden. Für die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen einschließlich der organschaftlich verbundenen Unternehmen, soweit sie nicht besondere steuerliche Gestaltungen aufweisen, sieht sie jedoch eine spätere Anwendung vor. Damit soll erreicht werden, daß die betroffenen Unternehmen rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen für die Inanspruchnahme

der Investitionsklausel treffen können bzw. daß nicht in die laufende Geschäftstätigkeit der Unternehmen eingegriffen wird. Die die Veräußerungserlöse betreffende Vorschrift soll hingegen bereits am Tag nach der dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag in Kraft treten. Dies ist erforderlich, damit die Zielsetzung der Vorschrift nicht unterlaufen werden kann.

In der Abstimmung über die Gesamtregelung ist diese mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen worden. Die Fraktion der SPD begründet ihre Stimmenthaltung u. a. mit aus ihrer Sicht schwerwiegenden verfassungsrechtlichen und steuersystematischen Bedenken (Verstoß gegen den Grundsatz der einheitlichen Besteuerung des gesamten Unternehmensergebnisses und Einschränkung des sog. vertikalen und horizontalen Verlustausgleichs zum Nachteil eines einzigen Wirtschaftszweiges) sowie damit, daß derartig kurzfristige und unerwartete Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Wohnungswirtschaft Investitionshemmnisse darstellen und schließlich mit dem enormen Verwaltungsmehraufwand für die betroffenen Unternehmen.

Mit Nein stimmte die Fraktion der SPD deshalb nicht, weil es gegenüber der vom Bundesministerium der Finanzen ursprünglich vorgelegten Gesetzesfassung gelungen ist, durch eine sog. Reinvestitionsklausel der ehemals gemeinnützigen Wohnungswirtschaft die Berücksichtigung von Verlusten aus der Teilwertabschreibung in Abhängigkeit von der jeweiligen Investitionstätigkeit zu erhalten.

- Die Verlängerung der Optionsfrist für den Verzicht auf die Körperschaftsteuerbefreiung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den neuen Bundesländern um ein Jahr ist einstimmig angenommen worden.
- Einstimmig angenommen wurde die Empfehlung des Ausschusses, Altbauten des Betriebsvermögens, die nicht eigenbetrieblichen Zwecken dienen, von den Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz auszunehmen. Diese Maßnahme soll Gestaltungsmöglichkeiten verhindern, bei denen der Erwerb von Altbauten in das Betriebsvermögen verlagert wird, um die Sonderabschreibungen auch dann in Anspruch nehmen zu können, wenn die Gebäude nicht modernisiert und saniert werden.
- Gleichfalls einstimmig beschlossen wurde die Ausdehnung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Erwerbergemeinschaften.
- Ebenfalls einstimmig erfolgte der Beschluß, die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz für private Baumaßnahmen um zwei Jahre zu verlängern und den privaten Wohnungsbau in Berlin (West) in diese Verlängerung einzubeziehen. Die Einbeziehung des westlichen Teils von Berlin in die Verlängerung basiert auf der Zusage

des Berliner Senats, daß bei der weiteren parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs vom Land Berlin keine weitergehenden Forderungen zugunsten Westberlins gestellt werden.

- Die Ausdehnung der im Koalitions- und Regierungsentwurf vorgesehenen erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für den Übergang von Betriebsvermögen über den Erbfall hinaus auf die vorweggenommene Erbfolge wird von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, um den rechtzeitigen Generationenwechsel im Bereich der Familienunternehmen nicht zu behindern.

Die Fraktion der SPD hat sowohl die Grundregelung — die Einführung eines Freibetrags von 500 000 DM für das Betriebsvermögen und eines Bewertungsabschlags auf das Betriebsvermögen um 25 v.H. für das diesen Freibetrag übersteigende Betriebsvermögen — als auch die genannte Erweiterung dieser Vergünstigungen abgelehnt. Sie schließt sich insoweit Äußerungen aus der Anhörung an, nach denen diese Maßnahmen die bereits bestehende Ungleichheit der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlagen weiter verstärken, eine erbschaft- und schenkungsteuerliche Privilegierung des Betriebsvermögens steuermindernden Gestaltungsmöglichkeiten neue Wege eröffnen und im Rahmen des Zwecks der Erbschaft- und Schenkungsteuer keine Rechtfertigung für eine Bevorzugung bestimmter Vermögensarten vorhanden sei. Nach Auffassung der Fraktion der SPD stellt die vorgesehene Bevorzugung des Betriebsvermögens einen Verstoß gegen den in Artikel 3 GG normierten Gleichheitssatz dar und ist damit verfassungswidrig.

Die Koalitionsfraktionen hingegen halten diese Maßnahmen für gerechtfertigt, weil der Fortbestand von Familienunternehmen und der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze im Erbfall bzw. bei der vorweggenommenen Erbfolge hohe Priorität habe. Gerade beim Generationenwechsel benötigten Familienunternehmen Liquidität, um Umstrukturierungen und Neuinvestitionen vornehmen zu können. Verfassungsrechtlich seien die Maßnahmen entgegen der Ansicht der Fraktion der SPD zulässig, da wirtschaftslenkende steuergesetzliche Regelungen aus verfassungsmäßiger Sicht nicht zu beanstanden seien. Sie rechtfertigten sich auch aus der besonderen Sozialpflichtigkeit des Betriebsvermögens.

- Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der Begrenzung der steuerlichen Anerkennung der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei der Körperschaftsteuer (neuer § 8a KStG). Es geht dabei darum, daß nicht zur Körperschaftsteueranrechnung berechnete Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (z.B. öffentliche Hand, steuerbefreite Körperschaften, Ausländer) die gesetzlich gewollte Einmalbelastung der an sie ausgeschütteten Gewinne mit Körperschaftsteuer dadurch ganz oder teilweise umgehen können, daß sie die Kapitalgesellschaft statt mit Eigenkapital mit Fremdkapital finanzieren. Die an die Anteilseigner gezahlten Vergütungen

für das Fremdkapital mindern als Betriebsausgaben den Gewinn der Kapitalgesellschaft, unterliegen aber zugleich bei den Gesellschaftern nicht der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer, d.h. sie bleiben sowohl auf der Ebene der Kapitalgesellschaft als auch auf der der Anteilseigner bis auf eine etwaige Kapitalertragsteuer unbesteuert.

Mit dem vom Ausschuß einstimmig empfohlenen neuen § 8a KStG wird ein seit vielen Jahren diskutiertes, außerordentlich schwieriges steuerpolitisches Problem geregelt. Schon in der 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hatte die Bundesregierung im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 8/3649) eine entsprechende Gesetzesänderung vorgeschlagen, über die vom Deutschen Bundestag jedoch keine Entscheidung getroffen worden war. Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksachen 11/2157, 11/2226) war dann ein neuer Regelungsvorschlag vorgelegt worden, der aber wiederum vom Deutschen Bundestag nicht verabschiedet wurde. Am 27. September 1989 hat der Ausschuß eine öffentliche Anhörung zu der Problematik durchgeführt. Aufgrund der dabei deutlich gewordenen Schwierigkeiten bei der Schaffung einer zufriedenstellenden Regelung war eine gesetzliche Lösung der Frage erneut zurückgestellt worden.

Mit der jetzt empfohlenen Regelung übernimmt der Ausschuß weitestgehend einen Lösungsvorschlag, der von einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Prof. Dr. Norbert Herzig entwickelt worden ist, die in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 3. März 1993 eingesetzt worden war<sup>5)</sup>. Der Ausschuß ist dieser Arbeitsgruppe zu großem Dank verpflichtet.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Lösung übernimmt die Grundkonzeption des § 8a KStG aus der Ausgangsvorlage, weicht aber von der darin vorgesehenen Regelung in einer Reihe von Punkten deutlich ab. Wie der Koalitions- und Regierungsentwurf beschränkt sich die Vorschrift auf nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner, wobei dies nach Auffassung des Ausschusses EG-rechtlich nicht zu beanstanden ist, da das Kriterium der Nichtanrechnungsberechtigung keine verdeckte Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit darstellt. Beibehalten wurde auch die Unterscheidung zwischen Gesellschafter-Fremdkapital mit gewinn-/umsatzabhängigen und gewinn-/umsatzunabhängigen Vergütungen. Auch die Begrenzung der Regelung auf wesentlich beteiligte Anteilseigner und die Umqualifizierung ausschließlich auf der Vergütungsseite wurden übernommen. Kurzfristig überlassenes Kapital, z.B. Waren und Lieferkredite, fällt wie schon im

<sup>5)</sup> Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Prof. Dr. Helmut Debatin, Institut der Wirtschaftsprüfer, Vertreter einiger Verbände der Wirtschaft sowie des Bundesministeriums der Finanzen.

Koalitions- und Regierungsentwurf nicht unter den Begriff des Fremdkapitals.

Abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf beinhaltet die vom Ausschuß beschlossene Regelung für den Bereich der gewinn-/umsatzabhängigen Vergütungen eine Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital von 1:0,5 („safe haven“ 1:0,5), während der ursprüngliche Gesetzentwurf in diesem Bereich keinen „safe haven“ vorgesehen hat. Gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital sollen nach dem Vorschlag des Ausschusses nur insoweit als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden, als ein „safe haven“ von 1:3 überschritten wird (Koalitions- und Regierungsentwurf 1:1), und dies auch nur dann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Gesellschaft dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten hätte erhalten können. Bei Holdinggesellschaften sollen gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital nur insoweit in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert werden, als ein „safe haven“ von 1:9 überschritten wird, während bei Untergesellschaften jegliche Vergütung für Gesellschafter-Fremdkapital als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen werden soll, wobei für gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen die Möglichkeit des Fremdvergleichs sowohl von der Holdinggesellschaft als auch von der Untergesellschaft genutzt werden kann. Anders als im Koalitions- und Regierungsentwurf sollen gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital zur Finanzierung banküblicher Geschäfte nicht in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert werden. Auch Eigenkapitalminderungen aufgrund vorübergehender Verluste sollen nach dem Vorschlag des Ausschusses nicht zu einer Umqualifizierung in verdeckte Gewinnausschüttungen führen, weil ansonsten die Wirkung eintreten könnte, daß durch einen unvorhersehbaren Verlust Eigenkapital aufgezehrt wird mit der Folge, daß eine bisher durch einen „safe haven“ gesicherte Gesellschafter-Fremdfinanzierung der Gefahr einer Umqualifizierung ausgesetzt wird.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß mit der von ihm empfohlenen Gesamtregelung eine tragfähige Lösung gefunden worden ist, die auch die in der Wirtschaft üblichen „ordentlichen“ Formen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung respektiert.

- Die Empfehlung, die degressive Abschreibung für Ausrüstungsinvestitionen von maximal 30 v.H. auf höchstens 25 v.H. zu senken, ist von der Fraktion der SPD nachhaltig abgelehnt worden. Diese verweist hierzu auf die kritischen Stimmen zu dieser Maßnahme in der Anhörung. Im Hinblick auf die gegenwärtig ungünstige Entwicklung der Wirtschaft hält die Fraktion der SPD eine Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten bei den Ausrüstungsinvestitionen für nicht vertretbar. Gerade bei hohen Steuersätzen böten günstige Abschreibungsbedingungen star-

ke Investitionsanreize. Freiberuflich Tätige und kleine Gewerbetreibende, die von der Tarifbegrenzung bei der Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte nicht profitierten, würden aufgrund der verschlechterten Abschreibungsmöglichkeiten steuerlich stärker belastet als bisher. Die Rücknahme der Abschreibungsbedingungen für Ausrüstungsinvestitionen werde deshalb trotz der Steuersatzsenkungen dazu führen, daß von einem Standortsicherungsgesetz in der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Fassung keine positiven, sondern negative Auswirkungen auf die Sachkapitalbildung der Unternehmen und damit die Investitionstätigkeit ausgingen.

Anstelle dieser Abschreibungsverschlechterung ist die Fraktion der SPD dafür eingetreten, eine aufkommensneutrale Finanzierung des Gesetzesvorhabens durch Rückführung von nach ihrer Auffassung im internationalen Vergleich überhöhten Möglichkeiten zur Minderung des steuerlichen Gewinns zu erreichen, z.B. durch die Rückführung von Rückstellungs- und Wertberichtigungsmöglichkeiten und eine verstärkte Erfassung von Gewinnverlagerungen ins Ausland sowie des privaten Nutzungsanteils bei Personenkraftwagen. Konkrete Gesetzesformulierungen hat sie allerdings nicht vorgelegt. Dagegen wurde ein Antrag des Bundesrates auf Ausschluß des Betriebsausgabenabzugs für Abschreibungen und Mietaufwendungen für Personenkraftwagen, soweit diese einen Wert von 80 000 DM übersteigen, von der Fraktion der SPD aufgegriffen.

Die Koalitionsfraktionen halten an der vorgesehenen Reduzierung der Abschreibungsmöglichkeiten für Ausrüstungsinvestitionen fest. Sie betonen, daß die Aufkommensneutralität des Gesetzentwurfs unbedingt erhalten bleiben müsse, um die staatliche Nettoneuverschuldung nicht noch weiter zu erhöhen, und daß der lediglich zeitlichen Verlagerung der Abschreibungsmöglichkeiten dauerhafte Steuerentlastungen aufgrund der Steuersatzsenkungen gegenüberstünden. Die Rücknahme der Abschreibungsbedingungen ermögliche die Steuersatzreduzierungen und damit die Strukturverbesserung in der Unternehmensbesteuerung. Andere Gegenfinanzierungsmaßnahmen mit einem vergleichbaren Finanzvolumen hätten nicht zur Verfügung gestanden. Zudem sei darauf hinzuweisen, daß die degressive Abschreibung für Ausrüstungsinvestitionen auch nach der vorgeschlagenen Reduzierung günstiger sein werde als in der Zeit von 1960 bis 1977, als eine degressive Abschreibung von höchstens 20 v. H. gegolten habe.

Die von der Fraktion der SPD genannten, nicht in Änderungsanträge umgesetzten alternativen Gegenfinanzierungsmaßnahmen halten die Koalitionsfraktionen für nicht tragfähig. Im Ausschuß sei z.B. dargelegt worden, daß der Ansatz der Pensionsrückstellungen nach geltendem Recht eher zu niedrig sei und daß eine Abschaffung der Möglichkeit zur pauschalen Wertberichtigung von Forderungen voraussichtlich sogar zu Steu-

erausfallen führen werde. Gewinnverlagerungen ins Ausland unterlägen schon jetzt der in diesem Punkt strengen steuerlichen Betriebsprüfung ebenso wie der private Nutzungsanteil von Personenkraftwagen. Für nicht tragfähig halten die Koalitionsfraktionen auch den Vorschlag, den Betriebsausgabenabzug für Abschreibungen und Mietaufwendungen für Personenkraftwagen zu untersagen, soweit deren Wert 80000 DM übersteigt. Die Koalitionsfraktionen schließen sich insoweit der Bundesregierung an, die im Ausschuß die Auffassung vertreten hat, daß eine Realisierung dieses Antrags den Absatz von Personenkraftwagen der gehobenen Preisklasse gefährden und damit die derzeit schwierige Konjunkturlage weiter beeinträchtigen könne und daß eine solche Maßnahme erhebliche verwaltungsmäßige Schwierigkeiten mit sich bringen werde. Sie verweisen darauf, daß mit § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG bereits eine Angemessenheitsregelung zur Verfügung stehe.

- Die Rückführung der degressiven Abschreibungsmöglichkeiten für Betriebsgebäude von 10 v. H. auf 7 v. H. ist einstimmig angenommen worden.
- Die Änderung der Gewerbesteuerumlage wurde von den Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion der SPD beschlossen. Die Fraktion der SPD begründet ihr Abstimmungsverhalten insbesondere damit, daß diese Maßnahme u. a. Folge der von ihr abgelehnten Tarifbegrenzung bei der Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte sei.

## II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in den Drucksachen 12/4158 und 12/4487 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

### Zu Artikel 1 — Änderung des Einkommensteuergesetzes

#### Zur neuen Nummer 1 a (§ 3 EStG)

##### Zu Buchstabe a (Nummer 33)

Durch die geänderte Fassung des § 3 Nr. 33 EStG wird klargestellt, daß die Steuerfreiheit nur für zusätzliche Arbeitgeberleistungen gilt. Damit wird die Umwandlung von Arbeitslohn in steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Unterbringung seines Kindes in einem Kindergarten ausgeschlossen.

##### Zu Buchstabe b (Nummer 34)

Nach geltendem Recht gehören Arbeitgeberleistungen für die Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Durch die neue Nummer 34 des § 3 EStG werden Arbeitgeberleistungen für die Fahrt

zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem öffentlichen Personennahverkehr steuerfrei gestellt. Diese Steuerbegünstigung dient dem Ziel, den Arbeitnehmer verstärkt zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu veranlassen und die durch den Individualverkehr entstehenden Umweltbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken.

Begünstigt werden die unentgeltliche oder verbilligte Zurverfügungstellung von Fahrausweisen, Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrtkosten und Leistungen Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar — z. B. durch Abschluß eines Rahmenabkommens — an der Vorteilsgewährung beteiligt ist. Damit werden gleichzeitig die Verwaltungsregelungen rechtlich abgesichert, nach denen ein in der Ermäßigung gegenüber einem normalen Fahrausweis liegender geldwerter Vorteil nicht zu besteuern ist, wenn Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber einen für die Fahrt zur Arbeit im Linienverkehr bestimmten Fahrausweis zu einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten niedrigeren Tarif erhalten.

Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Benutzung eines Taxis für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird durch die Worte „im Linienverkehr“ ausgeschlossen. Außerdem gilt die Steuerfreiheit nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden, da nur zusätzliche Leistungen begünstigt werden.

#### Zur neuen Nummer 1 b (§ 4 EStG)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Absatz 3 a (vgl. Buchstabe b).

##### Zu Buchstabe b (Absatz 3 a)

Der neue § 4 Abs. 3 a EStG stellt klar, daß bei einer im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung an einer Körperschaft Leistungen anlässlich der Auflösung oder der Herabsetzung und Rückzahlung des Nennkapitals in vollem Umfang mit dem Buchwert der Beteiligung zu verrechnen sind, soweit diese Leistungen nicht nach § 20 EStG der Art nach Kapitalertrag sind. Soweit die Leistung den Buchwert übersteigt, erhöht sie den Gewinn, ohne daß dafür eine Anrechnung von Körperschaftsteuer in Betracht kommt.

Schon bisher wurde entsprechend verfahren, und zwar auch bei Ausschüttungen, die eine Kapitalgesellschaft aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG (EK 04) geleistet hat (BMF-Schreiben vom 9. Januar 1987, BStBl I S. 171). Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsauffassung für den Fall der Rückzahlung von Einlagen durch eine ausländische Gesellschaft bestätigt (Urteil vom 14. Oktober 1992, BStBl 1993 II S. 189). Die Klarstellung im Gesetz ist

erforderlich, weil die Regelung durch die Zusammenlegung der bisherigen Teilbeträge EK 03 und EK 04 in der Eigenkapitalgliederung (Artikel 2 Nr. 9) auf die Ausschüttung von Altkapital ausgedehnt wird und dadurch zunehmende praktische Bedeutung erlangt.

Für die zeitliche Anwendung der Einbeziehung der bisherigen Teilbeträge EK 03 ab 1994 bedarf es wegen der allgemeinen Vorschrift des § 52 Abs. 1 EStG einer besonderen Regelung nicht; für die Zeit vor 1994 gilt die bisherige Rechtslage zum EK 04 weiter.

#### Zu Nummer 2 (§ 4a EStG)

An dem zwingend vorgeschriebenen Wirtschaftsjahr für Land- und Forstwirte vom 1. Juli bis 30. Juni soll festgehalten werden. Das im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgeschlagene allgemeine Wahlrecht, statt des Regelwirtschaftsjahres als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr zu bestimmen, wird nicht für zweckmäßig gehalten.

#### Zu Nummer 5 (§ 7g Abs. 6 EStG)

Mit der Ergänzung (Absatz 6) wird es Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, ermöglicht, von der Ansparabschreibung Gebrauch zu machen.

#### Zur neuen Nummer 6a (§ 14a Abs. 4 EStG)

Der Bundesrat hat gebeten zu prüfen, inwieweit § 14a Abs. 4 EStG im Hinblick auf die Beschlüsse des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 5. Juli 1990 (BStBl II S. 837 und 847) zur steuerlichen Behandlung der Erbauseinandersetzung und der vorweggenommenen Erbfolge der neueren Rechtsprechung anzupassen ist.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat in den oben genannten Beschlüssen entschieden, daß

- im Erbfall ein (land- und forstwirtschaftlicher) Betrieb und damit auch der dazugehörige Grund und Boden grundsätzlich auf alle Miterben (Erbengemeinschaft) übergeht, auch wenn der Betrieb alsbald nur von einem Miterben unter Abfindung der übrigen Miterben fortgeführt wird, und
- bei vorweggenommener Erbfolge die Zahlung von Gleichstellungsgeldern an weichende Miterben ein Veräußerungs- bzw. Anschaffungsgeschäft darstellt.

Durch folgende Änderungen wird die Vorschrift der neueren Rechtsentwicklung angepaßt:

- Die Regelung im bisherigen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b für Grundstücksüberlassungen im Erbfall, bei denen die Entnahmegewinne direkt von den weichenden Erben zu versteuern sind, ist durch die BFH-Rechtsprechung überholt und kann entfallen, da der Entnahmegewinn nun nicht mehr beim weichenden Erben, sondern ausnahmslos

beim Betriebsinhaber angesetzt wird. Weiterhin werden in Satz 2 Nr. 1 die Wörter „entnommenen Grund und Boden“ durch die Wörter „Grund und Boden“ ersetzt, da in bestimmten Fällen die Hingabe eines Grundstücks an den weichenden Erben nicht mehr als Entnahme, sondern als Veräußerung zu behandeln ist.

- Durch die Ergänzung des Satzes 5 wird sichergestellt, daß der Freibetrag im Erbfall wie bisher in Anspruch genommen werden kann. Soweit nicht ein Fall der Sonderrechtsnachfolge vorliegt (Höfeordnung), geht nach der neuen BFH-Rechtsprechung bei einer Mehrzahl von Erben der land- und forstwirtschaftliche Betrieb im Erbfall vom Erblasser auf alle Miterben über. Diese werden Mitunternehmer, selbst wenn sie im Betrieb nicht mitarbeiten, keine landwirtschaftlichen Betriebsführungskenntnisse besitzen und von vornherein die Auseinandersetzung anstreben. Kommt es innerhalb überschaubarer Zeit (bis zu zwei Jahren nach dem Erbfall) zu dieser — meist auch im Interesse des Erblassers liegenden — Klärung der Nachlaßverhältnisse, liegt ein typischer Fall der Abfindung weichender Erben vor, der durch Gewährung eines Freibetrags bei Abfindung mit Grundstücksveräußerungserlösen oder mit Grund und Boden im Interesse des Fortbestandes des Betriebs erleichtert werden soll. Durch die Formulierung von Satz 2 Nr. 1 in der Passivform wird sichergestellt, daß die Regelung auch in Fällen Anwendung finden kann, in denen ein Veräußerungs- oder Entnahmegewinn einem Mitunternehmer zuzurechnen ist, der mit der Erbauseinandersetzung aus dem Betrieb ausscheidet.

Der Zeitraum, in dem noch ein ausreichender Zusammenhang mit der Hoferbfolge angenommen werden kann, wird in Anlehnung an die bisherige Praxis für die Frage, ob eine Erbauseinandersetzung noch dem Erbfall zuzuordnen war, in typisierender Weise auf zwei Jahre nach dem Erbfall festgelegt.

Nach der neuen BFH-Rechtsprechung werden die Zahlungen von Gleichstellungsgeldern bei vorweggenommener Erbfolge und von Abfindungen im Erbfall an weichende Erben unter bestimmten Voraussetzungen als Veräußerungs- bzw. Anschaffungsgeschäfte angesehen. Beschafft sich der Hoferbe oder -übernehmer die dafür erforderlichen Mittel durch Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken, soll der Freibetrag nach § 14a Abs. 4 EStG im Interesse der Existenzsicherung kleiner und mittlerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach wie vor Anwendung finden. Der Umstand, daß sich der Hoferbe oder -übernehmer unter bestimmten Voraussetzungen durch die Behandlung der Gleichstellungsgelder oder Abfindungen als Anschaffungsvorgang steuerlich vor allem auf lange Sicht besser stellt als nach der früheren Rechtsauffassung, rechtfertigt nicht die Versagung des sich unmittelbar auswirkenden Freibetrags. Insoweit ist eine Änderung der Vorschrift jedoch nicht erforderlich, da ihr Wortlaut nicht darauf abstellt, ob die Leistung von Gleichstellungsgeldern oder Abfindun-

gen als betrieblicher oder privater Vorgang zu behandeln ist.

*Zur neuen Nummer 6 b (§ 17 EStG)*

*Zu Buchstabe a (Absatz 2)*

Der neu angefügte Satz bringt zum Ausdruck, daß die in § 4 Abs. 3 a Satz 1 EStG (vgl. Nummer 1 b) enthaltene Regelung, die im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligungen betrifft, für die Ermittlung der Anschaffungskosten wesentlicher Beteiligungen im Privatvermögen entsprechend gilt. Das heißt, daß die aus dem Nennkapital und aus dem zusammengefaßten EK 03/EK 04 zurückgewährten Beträge von den Anschaffungskosten der Beteiligung zu kürzen sind.

*Zu Buchstabe b (Absatz 4)*

Nach geltendem Recht führt die Rückzahlung von Einlagen einer Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner nicht zu Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG, sondern zur Minderung der Anschaffungskosten für die Beteiligung. Bei einer späteren Veräußerung dieser Beteiligung kann dadurch ein entsprechend höherer Veräußerungsgewinn entstehen, der bei Beteiligungen im Betriebsvermögen stets, bei Beteiligungen im Privatvermögen unter den Voraussetzungen des § 17 EStG steuerpflichtig ist. Eine Rückzahlung von Einlagen kommt bei Bezügen aufgrund der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalherabsetzung in Betracht, außerdem bei Gewinnausschüttungen, soweit nach der im Körperschaftsteuergesetz vorgeschriebenen Reihenfolge hierfür der Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KStG als verwendet gilt (§ 28 Abs. 3 KStG).

Nach der Neufassung des § 17 Abs. 4 EStG wird auch die Rückzahlung von Einlagen im Rahmen einer Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft als veräußerungsgleicher Tatbestand erfaßt. Künftig fallen unter § 17 Abs. 4 EStG alle nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG steuerpflichtigen Bezüge, die ein Anteilseigner von der Kapitalgesellschaft erhalten kann, sei es aufgrund der Auflösung der Gesellschaft, der Kapitalherabsetzung oder der Gewinnausschüttung.

Im Fall der Auflösung der Kapitalgesellschaft kommt es stets zu einem veräußerungsgleichen Gewinn oder Verlust nach § 17 Abs. 4 EStG. Bei einer Gewinnausschüttung oder Kapitalherabsetzung ist der an den Anteilseigner ausgekehrte Betrag entsprechend § 4 Abs. 3 a EStG von den Anschaffungskosten der Beteiligung abzusetzen (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG). Nur soweit er diese übersteigt, ist nach § 17 Abs. 4 EStG ein veräußerungsgleicher Gewinn zu besteuern.

Die Regelung gewinnt erhöhte praktische Bedeutung dadurch, daß nach der vorgesehenen Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG sowie in § 30 KStG Ausschüttungen des sog. Altkapitals, das vor

dem 1. Januar 1977 bei der Kapitalgesellschaft gebildet worden ist, steuerrechtlich wie die Rückzahlung von Einlagen behandelt wird.

*Zur neuen Nummer 6 c (§ 20 EStG)*

*Zu Buchstabe a (Absatz 1)*

*Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des § 30 KStG (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 9).

*Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Streichung von § 36 e EStG und § 52 KStG (vgl. die Begründung zu Nummer 10 a).

*Zu Buchstabe b (Absatz 2)*

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 EStG wird in mehrfacher Hinsicht geändert. In Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Anteilseigner“ durch die Wörter „Inhaber des Stammrechts“ ersetzt, weil der Veräußerer eines noch nicht entstandenen Dividendenanspruchs nicht Anteilseigner im Sinne des neuen Absatzes 2 a ist. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden in den neuen Absatz 2 a übernommen, weil der Anteilseignerbegriff von allgemeiner Bedeutung für das Anrechnungsverfahren ist.

Aufgrund der Änderung des Satzes 1 Buchstabe b gehören Einnahmen aus der Veräußerung von Zinscheinen auch dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn der Veräußerer nicht oder nicht mehr Inhaber des Wertpapiers ist.

Der neue Satz 2 dient der Klarstellung. Er stellt sicher, daß in den Fällen, in denen anstelle der Dividende (vom Inhaber des Stammrechts) der Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG zu versteuern ist, die Dividende nicht nochmals (vom Anteilseigner) nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG versteuert werden muß.

*Zu Buchstabe c (neuer Absatz 2 a)*

Der neue Absatz 2 a, der an die Stelle der Sätze 2 und 3 in Absatz 2 Nr. 2 tritt, schließt eine Gesetzeslücke. Bei der Definition des Anteilseigners fehlte bisher die zeitliche Festlegung. Das führte zur Rechtsunsicherheit in der Frage, wer in den Fällen, in denen sich der Anteil und der Dividendenschein in unterschiedlichen Händen befinden, den Tatbestand der Erzielung steuerpflichtiger Kapitalerträge erfüllt.

Die Neuregelung stellt klar, daß ein Dividendenanspruch bis zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses unselbständiger Bestandteil des Stammrechts ist und daher von demjenigen als Kapitalertrag zu versteuern ist, dem im Zeitpunkt des Ge-

winnverteilungsbeschlusses das Stammrecht steuerlich zuzurechnen ist. Vereinbarungen im Sinne des § 101 Nr. 2 Zweiter Halbsatz BGB darüber, wer berechtigt sein soll, die Gewinnanteile zu beziehen, betreffen bereits die Einkommensverwendung und sind daher für die steuerrechtliche Zurechnung von Kapitalerträgen nicht maßgebend.

Der Ausschuß geht davon aus, daß in dem Sonderfall der Börseneinführung von Aktien die zivilrechtliche Zurechnung der Dividende im Verwaltungswege auch für steuerrechtliche Zwecke anerkannt wird. Die in § 20 Abs. 2a EStG vorgesehene Regelung wäre für diese Sonderfälle wegen der börsenüblichen Anonymität von Veräußerer und Erwerber nicht zu praktizieren.

#### *Zu Nummer 7 (§ 32c EStG)*

Die bisherige Formulierung nahm aus Gründen der Steuervereinfachung nur die wesentlichen Bereiche, in denen keine Gewerbesteuerbelastung vorliegt, von der Tarifbegrenzung aus. Die neue Formulierung des § 32c Abs. 2 stellt weitgehend sicher, daß die Tarifbegrenzung nur für solche Gewinne gilt, die auch tatsächlich der Gewerbesteuer unterliegen. Damit werden die Fälle von der Tarifbegrenzung ausgeschlossen, in denen aufgrund der bisherigen Fassung trotz Gewerbesteuerfreiheit die Tarifiermäßigung in Betracht gekommen wäre, z.B. Unternehmen der Hochsee- und Küstenfischerei (§ 3 Nr. 7 GewStG), Privatschulen (§ 3 Nr. 13 GewStG), Krankenhäuser (§ 3 Nr. 20 GewStG), Lotterieeeinnahmer (§ 13 GewStDV) und Grundstücksunternehmen (§ 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG). Andererseits wird nunmehr die Tarifbegrenzung durch die Neufassung auch bei der Verpachtung eines Teilbetriebes im Rahmen des Gewerbebetriebes (z.B. Gaststätte wird von einer Brauerei verpachtet) gewährt, da diese Betätigung der Gewerbesteuer unterliegt.

#### *Zur neuen Nummer 7a (§ 32d EStG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der zeitlich früher erfolgten Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG).

#### *Zu Nummer 8 (§ 34c EStG)*

##### *Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)*

Die Neufassung verhindert eine rechtsformbedingte steuerliche Mehrbelastung von Reedereien in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens gegenüber einer entsprechenden Kapitalgesellschaft.

Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne wird auf 44 v.H. gesenkt. Als Folgeänderung wird der Steuersatz für ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 4 EStG im Körperschaftsteuerrecht auf 22 v.H. festgesetzt (§ 26 Abs. 6 KStG). Da der Einkommensteuertarif nach § 32a EStG und damit der

Spitzensteuersatz von 53 v.H. unverändert bleiben und die Neuregelung in § 32c EStG keinen Sonder tarif schafft, sondern eine Begrenzung der Steuerbelastung auf 44 v.H. darstellt, nähert sich die ermäßigte Tarifbelastung ausländischer Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 34c Abs. 4) in der Spitze 26,5 v.H. Dies wird durch die Tarifbegrenzung auf höchstens 22 v.H. vermieden.

#### *Zu Nummer 9 (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Änderungen des § 30 KStG (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 9). Die im ursprünglichen Gesetzentwurf in Nummer 3 Buchstabe a vorgesehene Ausnahme von der Körperschaftsteuer-Anrechnung wurde auf Anregung des Bundesrates in den Satz 1 der Nummer 3 übernommen.

#### *Zum neuen Buchstaben h*

Der neue Buchstabe h in § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG ergänzt die Regelung des § 50c EStG (vgl. zu Nummer 11f.). Er soll verhindern, daß die Einmalbesteuerung inländischer Körperschaftsgewinne durch Einschaltung nichtanrechnungsberechtigter Anteilseigner, insbesondere mittels Finanzinnovationen (z.B. Wertpapierleihe) oder durch Nutzung der Techniken der Optionsmärkte vermieden wird. Den bisher festgestellten Modellen zur Vermeidung der Wirkungen des § 50c EStG ist gemeinsam, daß ein nichtanrechnungsberechtigter Anteilsinhaber seine Anteile vor dem Dividendentermin an einen Anrechnungsberechtigten weitergibt, dem diese Anteile und die daraus fließenden Dividenden steuerlich zuzurechnen sind. Der Nichtanrechnungsberechtigte erhält anstelle der Dividende eine Zahlung, mit der er nicht der deutschen Steuer unterliegt, während die Zahlung beim Anrechnungsberechtigten als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abziehbar ist.

§ 50c EStG geht bei diesen Fallgestaltungen ins Leere, weil es keine ausschüttungsbedingte Gewinnminderung gibt, deren steuerliche Berücksichtigung die Vorschrift verbieten könnte. In den Fällen, in denen der Anteilseigner eine Aktie und daneben eine Option (auf den Erwerb einer zusätzlichen Aktie) hält, führt die für die Option gezahlte abziehbare Aufwendung nur dann zur Veragung der Körperschaftsteuer-Anrechnung für die auf die Aktie gezahlte Dividende, wenn dem Anteilseigner für ihn erkennbar die Aktie und die Option von einem Nichtanrechnungsberechtigten übereignet wurden.

#### *Zu Nummer 10 (§ 36b EStG)*

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 9.

*Zur neuen Nummer 10 a (§ 36 e EStG)*

Nach der vorgesehenen Vereinfachung des Anrechnungsverfahrens ist eine Erhöhung der Körperschaftsteuer bei Gewinnausschüttungen für den Regelfall nicht mehr vorgesehen (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 7). Deshalb kann auf eine Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags, die bisher in § 52 KStG und in § 36 e EStG geregelt war, verzichtet werden. Die bezeichneten Vorschriften werden deshalb gestrichen.

*Zur neuen Nummer 10 b (§ 37 Abs. 3 Satz 3 EStG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der zeitlich früher erfolgten Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG).

*Zu Nummer 11 (§ 43 Abs. 1 EStG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung des § 52 KStG (vgl. Artikel 2 Nr. 19) und des § 36 e EStG (vgl. Nummer 10 a).

*Zur neuen Nummer 11 a (§ 43 a Abs. 1 EStG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung des § 43 Abs. 1 Nr. 6 (vgl. Nummer 11).

*Zur neuen Nummer 11 b (§ 44 d EStG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung des § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG (vgl. Nummer 11 Buchstabe b).

*Zur neuen Nummer 11 c (§ 45 Abs. 1 EStG)*

Die Neufassung des § 45 Abs. 1 EStG hängt mit den Änderungen des § 20 EStG zusammen. Die Neufassung stellt klar, daß in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG eine zu Unrecht erhobene Kapitalertragsteuer nach § 37 Abs. 2 AO an den Dividendenscheinnehmer zu erstatten ist. In anderen Fällen, in denen die Dividenden an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist der Anteilseigner zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer berechtigt. Der Zahlungsempfänger kann nicht zusätzlich eine Erstattung der Kapitalertragsteuer beanspruchen.

*Zur neuen Nummer 11 d (§ 45 c EStG)*

Die Streichung des § 45 c ist eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung des § 43 Abs. 1 Nr. 6 (vgl. Nummer 11 Buchstabe b).

*Zur neuen Nummer 11 e (§ 50 Abs. 1 Satz 5 EStG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der zeitlich früher erfolgten Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG).

*Zur neuen Nummer 11 f (§ 50 c EStG)**Allgemeines*

§ 50 c EStG verbietet für den Fall, daß ein zur Anrechnung der Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger Anteile an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem Nichtanrechnungsberechtigten erworben hat, beim Erwerber die steuerliche Berücksichtigung ausschüttungsbedingter Gewinnminderungen. Die Regelung soll verhindern, daß der nichtanrechnungsberechtigte Anteilsveräußerer das Körperschaftsteuer-Anrechnungsguthaben über den Veräußerungserlös für die Anteile realisieren und damit die Einmalbesteuerung der im Inland erwirtschafteten Körperschaftsgewinne mit deutscher Steuer vermeiden kann.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schließt Regelungslücken und dehnt die Anwendung der Vorschrift insbesondere auf Fallgestaltungen aus, bei denen zwischen den nichtanrechnungsberechtigten Anteilsveräußerern und den anrechnungsberechtigten Erwerbern anrechnungsberechtigte Personen zwischengeschaltet sind.

*Zu Buchstabe a (Absatz 1)*

Die Erweiterung des Satzes 1 um die Aussage, daß die Kapitalgesellschaft, deren Anteile erworben werden, in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder in dem Zeitpunkt der Gewinnminderung unbeschränkt steuerpflichtig sein muß, dient der Klarstellung.

Die Ausdehnung des Satzes 1 auf Sondervermögen im Sinne der §§ 38, 43 a und 44 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) stellt klar, daß § 50 c EStG auch auf den Anteilserwerb von nichtanrechnungsberechtigten, aber nach § 38 Abs. 2 KAGG zur Vergütung der Körperschaftsteuer berechtigten Sondervermögen anzuwenden ist.

Die bisherige Fassung des Satzes 1 Nr. 2 war zu eng, weil sie nur Verlusten aus der Veräußerung oder Entnahme des Anteils die steuerliche Anerkennung versagte. Die Regelung muß generell auf Gewinnminderungen angewendet werden.

Die Aussage, daß organschaftliche Gewinnabführungen die gleichen Rechtsfolgen wie Gewinnausschüttungen auslösen, dient der Klarstellung.

Die neue Aussage in Satz 2, wonach auch die Vermögensmehrung durch verdeckte Einlage des Anteils als Erwerb im Sinne der Vorschrift gilt, entspricht der Ergänzung des § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG durch das Steueränderungsgesetz 1992.

## Zu Buchstabe b (neuer Absatz 7)

Der neue Absatz 7 unterwirft auch ausschüttungsbedingte Gewinnminderungen aus Anteilen an einer Tochtergesellschaft, die ihrerseits Erwerber im Sinne des § 50c EStG ist, den Wirkungen dieser Vorschrift.

Hier angesprochen ist der Sachverhalt, daß eine anrechnungsberechtigte Muttergesellschaft die Anteile nicht selbst von einem nichtanrechnungsberechtigten Veräußerer erwirbt, sondern sie von einer anrechnungsberechtigten Tochtergesellschaft erwerben läßt und sie der Tochtergesellschaft Einlagen gewährt (= nachträgliche Anschaffungskosten). § 50c Abs. 7 EStG verbietet die steuerliche Anerkennung einer ausschüttungsbedingten Gewinnminderung auf die Beteiligung an der Tochtergesellschaft, die sich ergibt, wenn die Tochtergesellschaft die von ihr im Erwerbspreis der Anteile mitbezahlten Dividenden an die Muttergesellschaft weiter ausschüttet.

## Zu Buchstabe c

## Absatz 8

Redaktionelle Änderung.

## Absatz 9

Der neue Satz 2 beschränkt die Nichtanwendung des § 50c EStG auf die typischen Börsengeschäfte, die von der Anonymität der Geschäftspartner geprägt sind. Dem Erwerber der Anteile ist insbesondere dann nicht erkennbar, daß der Veräußerer nicht anrechnungsberechtigt ist, wenn er für die Anteile einen Börsenpreis zu zahlen hat, der im amtlichen Handel, im geregelten Markt oder im Freiverkehr durch den skontroführenden Makler festgestellt wurde. Gleiches gilt beim Erwerb über ein elektronisches Börsenhandelssystem, wenn das Verkaufsangebot allen Börsenteilnehmern zugänglich und diesen die Annahme des Angebots möglich war. Bei Geschäften, die zwar formal über die Börse abgewickelt werden, bei denen aber dem Erwerber erkennbar ist, daß der Veräußerer nichtanrechnungsberechtigt ist, ist § 50c EStG dagegen anzuwenden.

## Zur neuen Nummer 11 g (§ 51 Abs. 1 EStG)

## Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der zeitlich früher erfolgten Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG).

## Zu Buchstabe b (Nummer 2 Buchstabe w)

Die Verlängerung der Ermächtigung über die Gewährung von Sonderabschreibungen für Schiffe und für Luftfahrzeuge um weitere fünf Jahre ist erforderlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit

der davon betroffenen deutschen Unternehmen zu erhalten.

## Zu Nummer 12 (§ 52 EStG)

## Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die bisher in § 52 Abs. 1 EStG vorgesehene allgemeine zeitliche Anwendungsvorschrift wurde in das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) übernommen. Eine Regelung im Standortsicherungsgesetz kann daher entfallen.

## Zu Buchstabe a 1 (Absatz 2j)

Durch die geänderte Fassung des § 52 Abs. 2j EStG wird klargestellt, daß die Steuerfreiheit nicht für Zinszuschüsse gilt, die durch Gehaltsumwandlungen finanziert werden.

## Zu Buchstabe g 1 (Absatz 13 d)

Die Änderung regelt die erstmalige Anwendung des neu eingeführten Wahlrechts beim Verlustrücktrag nach § 10 d EStG.

## Zu Buchstabe g 2 (Absatz 17)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung des geänderten § 14a Abs. 4 EStG.

## Zu Buchstabe g 3 (Absatz 19 Satz 3 Nr. 3b)

Die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 15a EStG um fünf Jahre, die mit der ebenfalls vorgesehenen Verlängerung der Sonderabschreibungen für Schiffe und Luftfahrzeuge in Zusammenhang steht, ist erforderlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der davon betroffenen deutschen Unternehmen zu erhalten. Die Beschränkung der Verlustberücksichtigung auf 125 v.H. der insgesamt geleisteten Einlage für Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich bei § 52 Abs. 19 EStG um eine Übergangsregelung handelt, die schrittweise auf die uneingeschränkte Anwendung des § 15a EStG hinzuführen ist.

## Zu Buchstabe g 4 (Absatz 20)

Regelung zur zeitlichen Anwendung des neugefaßten § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a EStG (vgl. Nummer 6c).

## Zu Buchstabe g 5 (Absatz 21 f)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der zeitlich früher erfolgten Verab-

scheidung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG).

#### *Zur neuen Nummer 12 a (Anlagen 4 und 5)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der zeitlich früher erfolgten Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG).

#### **Zu Artikel 2 — Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

##### *Eingangssatz*

Ein Offenhalten der Fundstelle ist wegen der vorgesehenen Verabschiedung des FKPG vor dem StandOG erforderlich.

#### *Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1)*

##### *Nummer 2*

##### *Zu Buchstabe a*

Die Investitionsbank Berlin — Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale — wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in den Befreiungskatalog aufgenommen.

##### *Zu Buchstabe b*

##### *Nummer 18*

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaften werden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit. Satz 2 ist der Formulierung in § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG angepaßt.

##### *Nummer 19*

In größeren deutschen Küsten-/Hafenstädten sind nach dem Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter vom 3. August 1950 (BGBl. Nr. 33 vom 7. August 1950, S. 352) sogenannte Gesamthafenbetriebe/Gesamthafenbetriebsgesellschaften gebildet worden, deren Hauptaufgabe es ist, qualifizierte Hafenarbeiter für alle Hafeneinzelbetriebe vorzuhalten und sie gerecht und zweckmäßig einzusetzen. Dadurch wird erreicht, daß einerseits für die Hafeneinzelbetriebe stets eine ausreichende Zahl qualifizierter Arbeiter zur Verfügung steht und andererseits die Hafenarbeiter dauernde Arbeitsverhältnisse haben.

Der Arbeitsanfall bei der Be- und Entladung von Schiffen unterliegt großen Schwankungen. In den größeren Häfen müssen oft nach ruhigen Zeiten einige tausend Arbeiter kurzfristig zum Einsatz kommen. Dies wird durch die Tätigkeit der Gesamthafenbetriebe ermöglicht und ist für die Funktionsfähigkeit der Häfen von größter Bedeutung.

Gleichzeitig sichern die Gesamthafenbetriebe die Arbeitsplätze aller Hafenarbeiter über das ganze Jahr hinweg. Sie sorgen dafür, daß die Arbeiter gerecht und zweckmäßig eingesetzt werden und auch in Zeiten vorübergehender Nichtbeschäftigung Lohn erhalten. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Ausbildung der Hafenarbeiter und deren soziale Betreuung.

Die Zusammenfassung der im Hafen beschäftigten Hafenarbeiter im Gesamthafenbetrieb und deren zweckmäßiger Einsatz für einen reibungslosen Hafenbetrieb sowie die Übernahme von vielfältigen Ordnungsaufgaben und die soziale Betreuung der Hafenarbeiter trägt sowohl sozialstaatlichen als auch volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung.

Die seit Anfang der 50er Jahre bestehenden Gesamthafenbetriebe werden als gemeinnützig behandelt. Ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, ist zweifelhaft und wird in zunehmendem Maße — u. a. vom Bundesrechnungshof — bestritten. Da aber die Steuerbefreiung solcher Betriebe in Anbetracht ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl gewährleistet bleiben sollte, erscheint es erforderlich, die Steuerbefreiung auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen. Dafür bietet es sich an, die Gesamthafenbetriebe in den Steuerbefreiungskatalog des § 5 KStG (§ 3 GewStG und § 3 VStG) aufzunehmen.

Die Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe wird auf die Tätigkeiten beschränkt, die unmittelbar der Durchführung der selbst gewählten und von der zuständigen obersten Arbeitsbehörde genehmigten Aufgaben (§ 2 Gesamthafenbetriebsgesetz) dienen. Werden darüber hinaus wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, unterliegen diese der partiellen Steuerpflicht.

Außerdem setzt die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung voraus, daß sich der Gesamthafenbetrieb in seiner Satzung, seinem Stiftungsgeschäft oder Gesellschaftsvertrag verpflichtet hat, sein Vermögen und etwa erzielte Überschüsse ausschließlich zur Erreichung seiner Aufgaben einzusetzen.

#### *Zu Nummer 3 (§ 8 a KStG)*

##### *1. Fremdkapital*

Kurzfristig überlassenes Kapital (z.B. Waren- und Lieferkredite) fällt nicht unter den Begriff Fremdkapital.

##### *2. Gewinn-/umsatzabhängige Vergütungen*

Nach Absatz 1 Nr. 1 werden gewinn-/umsatzabhängige Vergütungen für Gesellschafter-Fremdkapital in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert, soweit das von einem Anteilseigner gewährte Fremdkapital den seiner Beteiligung entsprechenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft im Verhältnis 1:0,5 übersteigt (safe haven). Der Regierungsentwurf sieht für diese Vergütungen eine vollständige Umqualifizierung vor.

### 3. Gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen

In Absatz 1 Nr. 2 findet eine Umqualifizierung von gewinn-/umsatzunabhängigen Vergütungen statt, soweit das vom Anteilseigner gewährte Fremdkapital das Dreifache seines anteiligen Eigenkapitals übersteigt. Diese Regelung berücksichtigt die Eigenkapitalquote der deutschen Wirtschaft und die in europäischen Nachbarländern verwendeten Maßstäbe. Die feste Verhältniszahl des Regierungsentwurfs beträgt demgegenüber 1:1.

Die Umqualifizierung tritt jedoch nicht ein, wenn die Gesellschaft dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten hätte erhalten können. Bei der Beurteilung der „sonst gleichen Umstände“ sind die konkreten Vertragsbedingungen und die sonstigen Verhältnisse des Einzelfalls (z. B. die Bonität der Gesellschaft) zu berücksichtigen. Werden zwischen Gesellschaft und Gesellschafter niedrigere Zinsen als mit einem fremden Dritten vereinbart, findet in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Doppelbesteuerungsabkommen zur Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen eine Umqualifizierung nicht statt. Das gilt aus Gründen der Gleichbehandlung auch im Verhältnis zu inländischen Anteilseignern (z. B. bei kommunalen Wohnungsunternehmen und Treuhandunternehmen). Bei Vereinbarung höherer Zinsen erfolgt eine Umqualifizierung des unangemessenen Teils der Zinsen nach den allgemeinen Regeln des § 8 Abs. 3 KStG, soweit das Fremdkapital die Grenzen des safe haven nicht übersteigt. Für die Umqualifizierung der Zinsen, die auf den übersteigenden Teil des Fremdkapitals entfallen, gilt § 8a KStG.

Die Einführung eines zusätzlichen safe haven in Absatz 1 Nr. 1 soll nicht zu einer Kumulation führen. Liegen sowohl gewinn-/umsatzabhängige als auch gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen vor, ist vorrangig zu prüfen, ob der safe haven nach Absatz 1 Nr. 1 ausgeschöpft ist. Beträgt das vom Anteilseigner gegen gewinn-/umsatzabhängige Vergütungen überlassene Fremdkapital weniger als die Hälfte des anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitals, ist der Differenzbetrag bei der Ermittlung des safe haven nach Absatz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen. Entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit des anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitals in Absatz 1 Nr. 1 und 2 findet eine Umrechnung im Verhältnis 1:6 statt.

Beispiel:

| Eigenkapital | Fremdkapital                |                               |
|--------------|-----------------------------|-------------------------------|
|              | gewinnabhängige Vergütungen | gewinnunabhängige Vergütungen |
| 20           | 10 (1:0,5)                  | —                             |
| 20           | —                           | 60 (1:3)                      |
| 20           | 5                           | 30                            |

Ohne steuerschädliche Folgen könnte im letzten Falle nur Fremdkapital gegen gewinnunabhängige Vergütungen in Höhe von 30 aufgenommen werden.

### 4. Sonderregelung für Kreditinstitute

Den Besonderheiten der Eigenkapitalausstattung bei Banken trägt Absatz 1 Nr. 2 dadurch Rechnung, daß gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen für Mittelaufnahmen zur Finanzierung banküblicher Geschäfte in keinem Fall, das heißt auch ohne Fremdvergleich in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert werden.

### 5. Nahestehende Person

Der Begriff der nahestehenden Person wird aus Gründen der Rechtsklarheit unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz definiert.

### 6. Fremdfinanzierung durch einen Dritten mit Rückgriffsmöglichkeit auf den Anteilseigner oder eine diesem nahestehende Person

In verdeckte Gewinnausschüttungen werden auch solche Vergütungen umqualifiziert, die die Gesellschaft an einen Dritten zahlt, der auf den Anteilseigner oder eine diesem nahestehende Person (z. B. als Sicherungsgeber) zurückgreifen kann. Dadurch wird eine Umgehung der Vorschrift durch Gestaltungen vermieden, bei denen z. B. aus steuerlichen Gründen zwischen dem Anteilseigner und der Gesellschaft eine Hausbank als Darlehensgeber zwischengeschaltet wird, die aufgrund einer Bürgschaftserklärung auf den Anteilseigner zurückgreifen kann oder bei der der Anteilseigner seinerseits eine Einlage in mindestens gleicher Höhe unterhält (back-to-back-Finanzierung).

### 7. Sonderposten mit Rücklageanteil

Sonderposten mit Rücklageanteil im Sinne des § 273 Handelsgesetzbuch sind unversteuerte Kapitalteile. Sie sollen zur Hälfte dem Eigenkapital zugerechnet werden.

### 8. Vorübergehende Verluste

Eigenkapitalminderungen durch vorübergehende Verluste sollen nicht automatisch zu einer Umqualifizierung in verdeckte Gewinnausschüttungen führen, da insoweit nicht eine gezielte Fremdfinanzierung anzunehmen ist. Andererseits muß vom Anteilseigner erwartet werden, daß er Eigenkapital nachschießt, soweit Verluste nicht in einem überschaubaren Zeitraum aus Gewinnen späterer Jahre ausgeglichen werden.

### 9. Unmittelbare und mittelbare Beteiligung

In Absatz 3 wird klargestellt, daß die Vorschrift des § 8a KStG für die Fremdfinanzierung durch Anteilseigner gilt, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind. Als mittelbare Beteiligung ist auch eine Beteiligung über eine Personengesellschaft anzusehen. Zu der Formulierung im letzten Satz des Absatzes 3, nach der es bei einer Gleichstellung eines Anteilseigners ohne wesentliche Beteiligung mit

einem wesentlich beteiligten Anteilseigner darauf ankommt, daß der erstgenannte Anteilseigner einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, ist zu bemerken, daß Voraussetzung für eine solche Gleichstellung das Vorliegen von Absprachen ist.

#### 10. Verbundene Unternehmen

Die Regelung des Absatzes 4 normiert für inländische Holding-Gesellschaften einen besonderen safe haven und beschränkt gleichzeitig die Gesellschafter-Fremdfinanzierung in der Beteiligungskette.

Bei Holding-Gesellschaften, die vornehmlich Beteiligungen halten und Beteiligungsgesellschaften finanzieren oder deren Vermögen weit überwiegend aus Beteiligungen besteht, gilt für gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen ein erweiterter safe haven (Verhältnis anteiliges Eigenkapital des Anteilseigners zum anteiligen Gesellschafter-Fremdkapital 1:9). Auf diese Weise kann eine inländische Obergesellschaft in größerem Umfang mit Gesellschafter-Fremdkapital ausgestattet werden, um eine flexible Finanzausstattung nachgeordneter Beteiligungsgesellschaften zu ermöglichen.

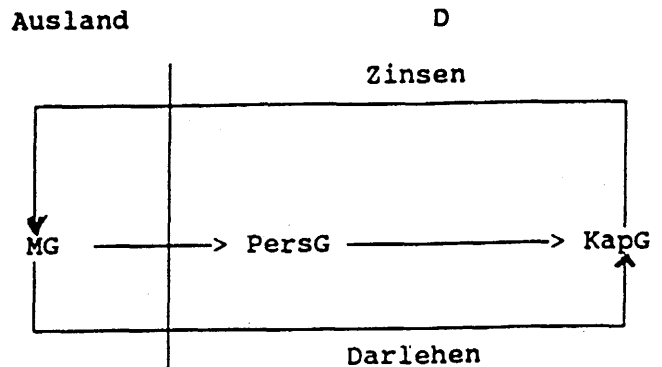
Durch das Hintereinanderschalten von Gesellschaften ist es möglich, den Fremdfinanzierungsrahmen für den nicht anrechnungsberechtigten Anteilseigner zu vervielfältigen, ohne daß dem eine entsprechende Eigenkapitalausstattung gegenübersteht (Kaskadeneffekt). Im nachgeordneten Bereich der Holding-Gesellschaft wird dem durch einen Verzicht auf einen safe haven entgegengewirkt. Bei einer Beteiligungskette ohne eine Holding-Gesellschaft an der Spitze wird der Kaskadeneffekt vermieden, indem das Eigenkapital der Obergesellschaft um den Buchwert der Beteiligung an der Untergesellschaft gekürzt wird.

#### 11. Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten durch Zwischenschaltung von Betriebsstätten und Personengesellschaften

Die Regelung des Absatzes 5 dient der Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten durch Zwi-

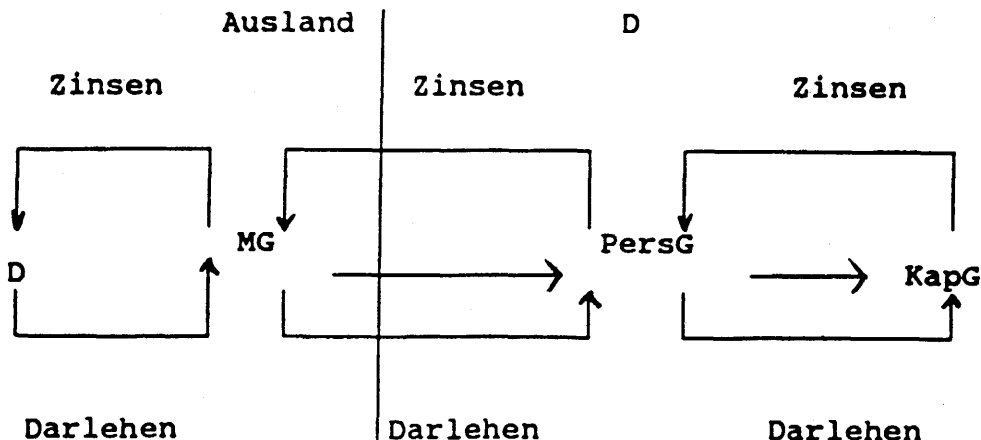
schenschaltung von Betriebsstätten und Personengesellschaften.

Absatz 5 Nr. 1 erfaßt insbesondere den Fall, in dem eine ausländische Muttergesellschaft, die über eine inländische gewerblich tätige Personengesellschaft an einer inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, dieser Kapitalgesellschaft unmittelbar ein Darlehen gewährt.



Die ausländische Muttergesellschaft unterliegt mit den von der inländischen Kapitalgesellschaft an sie gezahlten Zinsen nicht der inländischen beschränkten Steuerpflicht (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz). Ohne die Regelung in Absatz 4 Nr. 1 wäre § 8a KStG nicht anwendbar, da die von der Kapitalgesellschaft ausgeschütteten Dividenden als Einkünfte des inländischen gewerblichen Betriebs der Personengesellschaft anfallen und die ausländische Muttergesellschaft insoweit anrechnungsberechtigt ist (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

Absatz 5 Nr. 2 liegt eine Gestaltung zugrunde, bei der eine ausländische Muttergesellschaft, die über eine inländische Personengesellschaft an einer inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, der Personengesellschaft und diese ihrerseits der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt.



Die von der Kapitalgesellschaft an die Personengesellschaft gezahlten Zinsen erhöhen bei dieser den gewerblichen Gewinn. Mit ihrem Gewinnanteil unterliegt die ausländische Muttergesellschaft der inländischen beschränkten Steuerpflicht (§ 49 Abs. 1 Nr. 2a Einkommensteuergesetz). Die von der Personengesellschaft an die ausländische Muttergesellschaft gezahlten Zinsen erhöhen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz den der inländischen Besteuerung unterliegenden Gewinnanteil der Muttergesellschaft. Die Muttergesellschaft kann eine Belastung der von der Personengesellschaft an sie gezahlten Zinsen mit inländischer Steuer jedoch vermeiden, wenn sie sich selbst im Ausland bei einem Dritten refinanziert. Ihre Zinszahlungen mindern dann als Sonderbetriebsausgaben die ihr im Rahmen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz als Gewinnanteil zuzurechnenden, der inländischen Besteuerung unterliegenden Zinseinnahmen von der Personengesellschaft.

#### Zu Nummer 3 (§ 8 b)

##### Absatz 1

Die Änderung des § 8 b Abs. 1 KStG ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KStG (vgl. Begründung zu Nummer 9).

Materiell ändert sich gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Umfang der Steuerbefreiung nach § 8 b Abs. 1 KStG. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollten steuerbefreite ausländische Einkünfte auch bei ihrer Weiterausschüttung an eine andere zur Eigenkapitalgliederung verpflichtete Körperschaft steuerfrei bleiben. Die vorgesehene Einbeziehung ausländischer Körperschaftsteuer in die Steueranrechnung beim Anteilseigner macht es erforderlich, ausländische Steuer in bestimmtem Umfang der inländischen Körperschaftsteuer gleichzustellen (vgl. Begründung zu Nummer 7). Wird diese ausländische Steuer bei der Eigenkapitalgliederung der ausschüttenden Kapitalgesellschaft dem Teilbetrag EK 44 oder EK 30 zugeordnet (vgl. Begründung zu Nummer 10), können die Ausschüttungen aus diesen Teilbeträgen bei der empfangenden inländischen Kapitalgesellschaft nicht freigestellt werden, weil eine gesonderte Kennzeichnung dieser Ausschüttungen nicht vorgenommen wird. Die Besteuerung führt bei der empfangenden Kapitalgesellschaft nicht zu einer endgültigen Mehrbelastung, weil die Vorbelastung angerechnet wird.

##### Absatz 6

Es handelt sich um Textanpassungen, die wegen der Neuregelungen der Schachtelvergünstigungen bei beschränkter Körperschaftsteuerpflicht in § 8 b Abs. 4 und in § 26 Abs. 7 erforderlich wurden.

#### Zu Nummer 4 (§ 13 KStG)

##### Absatz 3

Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist die bisherige Steuerbefreiung für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen grundsätzlich ab 1990 bzw. 1991 aufgehoben worden. Mit Eintritt in die Steuerpflicht haben die Unternehmen eine steuerliche Anfangsbilanz zu erstellen, in der die Wirtschaftsgüter — insbesondere Gebäude — mit dem Teilwert anzusetzen sind (§ 13 Abs. 2 und 3 KStG). Der Teilwert stellt fortan die Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung (AfA) nach § 7 EStG dar. An dieser Regelung wird grundsätzlich festgehalten.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 13 Abs. 3 KStG soll insbesondere verhindert werden, daß Verluste aus der Wohnungsvermietung ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, soweit sie auf Abschreibungen von den hohen Teilwerten beruhen, von anderen Unternehmen berücksichtigt werden, mit denen sie lediglich konzernrechtlich verbunden sind. Zu diesem Zweck läßt die Vorschrift im Verlustfalle AfA für Gebäude oder Gebäudeteile im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung zunächst nur von den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und nicht von dem Teilwert zu. Der nicht berücksichtigte Verlust aus der Wohnungsvermietung kann nur zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen aus der Wohnungsvermietung vorgetragen werden. Die AfA für Altbauten nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die auf die Zeit nach dem Eintritt in die Steuerpflicht entfallen, sowie die AfA für Neubauten, die nach dem Eintritt in die Steuerpflicht errichtet werden, unterliegen der vorgesehenen Einschränkung nicht. Das gilt auch für Modernisierungsaufwendungen, die unverändert grundsätzlich als Erhaltungsaufwand abgezogen werden dürfen.

Im einzelnen stellt die Vorschrift sicher, daß hohe Verluste aus der Teilwert-AfA im Rahmen einer Organschaft (Konzern) von der Organgesellschaft (Wohnungsunternehmen) nicht an den Organträger (Muttergesellschaft) weitergereicht werden können. Die Vorschrift schließt weiter aus, daß durch eine mitunternehmerische stille Beteiligung, bei der die Verlustbeteiligung nicht auf die Einlage beschränkt ist und deshalb § 15a Abs. 5 Nr. 1 EStG nicht eingreift, die Verluste Dritten zugerechnet werden. Zur Vermeidung von Umgehungen wird die Geltendmachung von Verlusten auch in den Fällen der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Rechtsnachfolge und in den vergleichbaren Fällen der Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz ausgeschlossen. Außerdem wird zu diesem Zweck eine steuerfreie Veräußerung und damit die Übertragung solcher Verluste auf Unternehmen im Konzern vermieden. Die Reinvestition des Veräußerungsgewinns nach § 6 b EStG bleibt unberührt.

Die eingeschränkte Verlustregelung kommt nicht zur Anwendung, soweit Investitionen in zum Anlagevermögen der Wohnungsunternehmen rechnende abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter getätigt werden. Im Rahmen dieser Investitionsklausel ist es

dem Unternehmen weiterhin ermöglicht worden, nicht ausgeschöpfte Investitionen der Wirtschaftsjahre in das Vorjahr zurück — und darüber hinaus zeitlich unbeschränkt — vorzutragen.

#### Absatz 4

Die Änderung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf entspricht dem Antrag des Bundesrates.

#### Zu Nummer 6 (§ 26 KStG)

##### Zu Buchstabe Oa (Absatz 3)

Nach Absatz 3 in der bisherigen Fassung wird die in dieser Bestimmung vorgesehene sog. Quasi-Schachtelbefreiung gewährt, wenn die Dividendenausüttung zu einem Zeitpunkt erfolgt, „zu dem die Leistung von Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz berechtigt“.

Nach Artikel 34 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. 1982 I S. 1523) sind Kapitalanlagen, die ab 1982 vorgenommen werden, mit Ausnahme von Investitionen aus gewissen Altverträgen, nicht mehr nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz begünstigt. Da jedoch nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz gebildete Rücklagen nicht vorzeitig aufzulösen sind, hat die Verwaltung im weiteren Bestehenlassen von in der Vergangenheit gebildeten Rücklagen eine Vergünstigung im Sinne von Absatz 3 gesehen. Wegen der langen Auflösungsfristen für die Rücklagen ist bei dieser Auslegung Absatz 3 zwar noch für eine gewisse Zeit anwendbar. Wegen der in § 6 Entwicklungsländer-Steuergesetz erfolgten Festlegung des Kreises der Entwicklungsländer zum Stand von etwa 1980 wird die Regelung jedoch der inzwischen eingetretenen Entwicklung nicht mehr gerecht.

Mit der Änderung des Absatzes 3 in Verbindung mit der Ergänzung von § 53 Abs. 1 soll wieder eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden.

##### Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Klarstellung, daß sich der ermäßigte Vorhundert-satz nicht auf das zu versteuernde Einkommen bezieht.

##### Zu Buchstabe b

Text entspricht dem bisherigen Buchstaben b.

#### Zu Nummer 7 (§ 27 KStG)

Allgemeines zur Einbeziehung ausländischer Körperschaftsteuer in die Steueranrechnung beim Anteilseigner

##### a) Notwendigkeit der Maßnahme

Durch das deutsche Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren wurde die frühere Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit Körperschaftsteuer bei der ausschüttenden Körperschaft und mit Einkommensteuer beim Anteilseigner aufgehoben. Die Körperschaftsteuer für den ausgeschütteten Gewinn wird seitdem in voller Höhe auf die persönliche Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet. Im Ergebnis werden ausgeschüttete Gewinne nur noch einmal mit einer Steuer vom Einkommen belastet, und zwar in Höhe der individuellen Steuer des Anteilseigners.

Die Einmalbelastung gilt jedoch z.B. nicht für Gewinne, die eine inländische Kapitalgesellschaft von einer ausländischen Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft bezieht und an ihre Anteilseigner weiter ausschüttet. Diese Gewinne unterliegen neben der ausländischen Körperschaftsteuer im Fall der Weiterausschüttung der Einkommensbesteuerung beim Anteilseigner im Inland.

Mit dem Standortsicherungsgesetz soll die mehrfache Steuerbelastung entsprechend den Vorschlägen der vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzten Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze beseitigt werden. Eine Aufrechterhaltung der Benachteiligung solcher Erträge würde die Wirtschaftstätigkeit weltweit operierender deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb behindern. Die vorgesehenen Regelungen tragen auch den Empfehlungen des von der EG-Kommission eingesetzten Ausschusses unabhängiger Sachverständiger (sog. Ruding-Ausschuß) zur künftigen Unternehmensbesteuerung in der EG sowie den entsprechenden Vorschlägen der EG-Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 26. Juni 1992 Rechnung.

Durch die Änderungen werden

- die bisherige Benachteiligung inländischer Kapitalgesellschaften aufgehoben, die sich in erheblichem Umfang — z.B. durch ausländische Vertriebsgesellschaften für ihre inländischen Produkte — im Ausland engagiert haben und für eine gleichmäßige Dividendenzahlung neben inländischen auch ausländische Erträge ausschütten müssen,
- die Neutralität des deutschen Körperschaftsteuersystems im Hinblick auf die Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Inland und Kapitalgesellschaften im Ausland (Kapitalexport-Neutralität) verbessert und

- die Wirkungsweise des Anrechnungsverfahrens auch auf grenzüberschreitende Gewinnströme ausgedehnt.

#### b) Gesetzestechnische Regelung

Gesetzestechnisch soll die Weiterleitung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer an die Anteilseigner inländischer Kapitalgesellschaften wie folgt geregelt werden:

Grundlage ist § 27 KStG. Die Vorschrift bestimmt, daß sich die Körperschaftsteuer auf 30 v. H mindert, soweit die Tarifbelastung höher ist als 30 v.H. Bisher gehört zur Tarifbelastung nur deutsche Körperschaftsteuer. Künftig soll nach der geänderten Fassung des § 27 Abs. 2 KStG auch ausländische Körperschaftsteuer bis zur Höhe von  $\frac{1}{3}$  der Vermögensmehrungen aus den ausländischen Einkünften zur Tarifbelastung zählen. Diese Höhe entspricht der Ausschüttungsbelastung für den Betrag, der von den ausländischen Einkünften an die Anteilseigner der Kapitalgesellschaft weiter ausgeschüttet werden kann. Die näheren Einzelheiten über den Umfang der Anrechnung und die zu führenden Nachweise werden im wesentlichen durch die Bezugnahme auf die Vorschriften des § 26 KStG über die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern festgelegt.

##### aa) Umfang der Anrechnung

Angerechnet werden ausländische Körperschaftsteuern der inländischen Kapitalgesellschaft, Körperschaftsteuer auf Gewinne ausländischer Betriebsstätten, Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen ausländischer Tochtergesellschaften und Körperschaftsteuern einer ausländischen Tochtergesellschaft sowie einer ausländischen Enkelgesellschaft (§ 26 Abs. 1, 2 und 5 KStG). Das gleiche gilt für inländische Körperschaftsteuer einer Enkelgesellschaft, an der die inländische Kapitalgesellschaft über eine ausländische Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Anrechenbar sind

- Steuern einer ausländischen Tochtergesellschaft für das Jahr, für das diese Gewinne an die inländische Muttergesellschaft ausschüttet (§ 26 Abs. 2 KStG);
- Steuern der Enkelgesellschaft, soweit sie im selben Wirtschaftsjahr anfallen, in dem die Ausschüttung der ausländischen Tochtergesellschaft an die inländische Gesellschaft erfolgt (§ 26 Abs. 5 KStG).

In den Fällen des sog. Quasi-Schachtelprivilegs für Gesellschaften in Entwicklungsländern (§ 26 Abs. 3 KStG) werden nur tatsächlich gezahlte Steuern angerechnet.

In die Anrechnung wird nur Körperschaftsteuer auf Gewinne einbezogen, die aus „aktiven“ Tätigkeiten der Tochtergesellschaft oder der Enkelgesellschaft stammen (§ 26 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 KStG).

Die Regelung ist nur für unternehmerische Aktivitäten im Ausland gedacht. Deshalb soll die Mindestbeteiligung an der ausländischen Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 KStG mindestens 25 v.H. betragen.

#### bb) Wirkungen der Zuordnung ausländischer Steuer zur Tarifbelastung bei der inländischen Kapitalgesellschaft

Die Zuordnung ausländischer Körperschaftsteuer zur Tarifbelastung hat folgende Wirkungen:

- Beträgt bei im Inland steuerpflichtigen ausländischen Einkünften die anrechenbare ausländische Steuer nicht mehr als 30 v. H., sind die aus den Einkünften entstehenden Vermögensmehrungen dem neuen Teilbetrag EK 44 zuzuordnen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KStG).
- Beträgt bei im Inland steuerpflichtigen ausländischen Einkünften die anrechenbare ausländische Steuer mehr als 30 aber weniger als 44 v.H., sind die aus den Einkünften entstehenden Vermögensmehrungen in die neuen Teilbeträge EK 44 und EK 30 aufzuteilen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG).
- Beträgt bei im Inland steuerpflichtigen ausländischen Einkünften die ausländische Steuer mindestens 44 v.H., sind die aus den Einkünften entstehenden Vermögensmehrungen dem neuen Teilbetrag EK 30 zuzuordnen. Das gleiche gilt bei im Inland steuerbefreiten ausländischen Einkünften, wenn die ausländische Steuer mindestens 30 v.H. beträgt (§ 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KStG).
- Beträgt bei im Inland steuerbefreiten ausländischen Einkünften die ausländische Steuer weniger als 30 v.H., sind die Vermögensmehrungen in die Teilbeträge EK 30 und EK 0 aufzuteilen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG).
- Ausschüttungen aus dem neuen EK 44 führen zur Minderung der Körperschaftsteuer von 44 auf 30 v.H.
- Ausschüttungen aus dem EK 30 lösen weder eine Erhöhung noch eine Minderung der Körperschaftsteuer aus.
- Ausschüttungen aus dem EK 0 führen künftig — abweichend vom bisherigen Recht — im Regelfall nicht mehr zur Erhöhung der Körperschaftsteuer (neuer § 27 Abs. 1 KStG).

#### cc) Wirkungen beim Anteilseigner

Ist der Anteilseigner eine steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, unterliegen Ausschüttungen aus dem EK 44 und dem EK 30

dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 44 v.H. Ausschüttungen aus dem EK 0 bleiben bei der empfangenden Kapitalgesellschaft künftig steuerfrei (§ 8b Abs. 1 KStG).

Ist der Anteilseigner eine natürliche Person, sind bei ihm alle Ausschüttungen steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Ausnahmen gelten für die Rückzahlung von Einlagen und für Ausschüttungen aus Altkapital, das bei der Kapitalgesellschaft vor der Einführung des Anrechnungsverfahrens entstanden ist (sog. EK 03). Für Ausschüttungen aus dem EK 44 und dem EK 30 erhält der Anteilseigner die Steueranrechnung (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Für Ausschüttungen aus dem EK 0 erhält der Anteilseigner keine Steueranrechnung, soweit das neue EK 0 durch die Zusammenlegung der bisherigen Teilbeträge EK 01 und EK 02 entsteht (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG).

Der Verzicht auf die Körperschaftsteuererhöhung ermöglicht den Wegfall der Vergütung des Erhöhungsbetrags bei Anteilseignern, die nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt sind (Streichung des § 52 KStG und der §§ 36e und 45c EStG).

#### Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach der bisherigen Fassung des Satzes 1 gehört zur Tarifbelastung nur die Belastung mit Körperschaftsteuer, die bei der ausschüttenden Körperschaft selbst eingetreten ist. Künftig soll auch ausländische Steuer einer Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft zur Tarifbelastung zählen. In Satz 1 werden deshalb die Worte „bei ihr eingetretenen“ gestrichen. Welche Steuer zur Tarifbelastung gehört, ergibt sich künftig aus der Neufassung des Absatzes 2.

Nach den vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen wird bei Ausschüttungen aus nicht mit Körperschaftsteuer belastetem Eigenkapital (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 KStG) auf die bisherige Körperschaftsteuer-Erhöhung grundsätzlich verzichtet. Der neue Satz 2 in § 27 Abs. 1 KStG bezeichnet den Ausnahmefall, in dem die Erhöhung der Körperschaftsteuer beibehalten wird. Dies ist der Fall, wenn für die Ausschüttung zunächst mit Körperschaftsteuer belastete Teilbeträge als verwendet galten und sich nachträglich herausstellt, daß diese Teilbeträge für die Ausschüttung nicht ausreichen. Der Grund hierfür kann z. B. darin bestehen, daß aufgrund einer späteren Betriebsprüfung für das Ausschüttungsjahr die mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge niedriger festgestellt werden. Die ursprüngliche Ausschüttung aus belastetem Eigenkapital führte bei inländischen Anteilseignern grundsätzlich zur Anrechnung von Körperschaftsteuer. Gilt nachträglich der nicht belastete Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KStG für die Ausschüttung als verwendet (vgl. Begründung zu Nummer 8), wäre eine Steueranrechnung insoweit ausgeschlossen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9). Da eine Rückgängigmachung der Steueranrechnung in der Praxis nicht

möglich ist, muß zum Ausgleich hierfür bei der Kapitalgesellschaft die Ausschüttungsbelastung hergestellt werden.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 30 Abs. 1 KStG.

#### Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Nummer 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

Durch die neue Nummer 2 wird auf ausländische Einkünfte erhobene Steuer unter Voraussetzungen, die weitgehend denen des § 26 Abs. 1, 2 und 5 KStG entsprechen, der inländischen Körperschaftsteuer gleichgestellt und zur Tarifbelastung gerechnet. Damit soll sichergestellt werden, daß bei der Ausschüttung dieser Einkünfte an den Anteilseigner diese Steuer in das deutsche Anrechnungsverfahren einbezogen wird. Die Vorschrift erfaßt neben ausländischer Steuer auch inländische Steuer auf Einkünfte einer ausländischen Tochter- oder Enkelgesellschaft der Kapitalgesellschaft. Das gilt nur, soweit die Steuer auf Einkünfte der Kapitalgesellschaft aus ausländischen Betriebsstätten entfällt oder auf Gewinnanteile, die die Kapitalgesellschaft von ausländischen Tochter- oder Enkelgesellschaften bezieht.

Eine solche Steuer wird nur auf Antrag der Kapitalgesellschaft berücksichtigt. Der Antrag kann für Gewinnausschüttungen jeder Tochter- und Enkelgesellschaft sowie für Einkünfte aus jeder Betriebsstätte gesondert gestellt werden. Das Antragserfordernis und die Möglichkeit der Antragsbeschränkung dienen der Erleichterung für Unternehmen und Verwaltung. Durch sie läßt sich vermeiden, daß das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Anrechnung, insbesondere die Höhe der gezahlten Steuer, in jedem Fall der Erzielung ausländischer Einkünfte geprüft werden muß.

Für die Berücksichtigung als Tarifbelastung kommt nach Buchstabe a nur Steuer in Betracht, die auf ausländische Einkünfte entfällt, die eine inländische Kapitalgesellschaft nach dem 31. Dezember 1993 bezieht.

Buchstabe b schließt Steuerbeträge von der Anwendung der Vorschrift aus, die  $\frac{3}{4}$  des Betrags übersteigen, der aus ausländischen Einkünften in die Eigenkapitalgliederung eingestellt wird und an den Anteilseigner ausgeschüttet werden kann. Der beim Anteilseigner nach Nummer 2 anrechenbare Steuerbetrag soll die Ausschüttungsbelastung inländischer Einkünfte mit deutscher Körperschaftsteuer nicht übersteigen. Steuerpflichtige ausländische Einkünfte müssen demnach um einen anteiligen Verlustausgleich sowie um anteilige Verlust- und Spendenabzugsbeträge gemindert werden. Um eine unzutreffende Kürzung der zu berücksichtigenden Steuer zu vermeiden, ist den so berechneten Vermögensmehrungen eine gegebenenfalls auf die ausländischen Einkünfte entfallende inländische Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft hinzuzurechnen. Steuerfreie ausländische Einkünfte sind — entsprechend

der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Kapitalgesellschaft — nicht um Verlustausgleichs-, Verlustabzugs- und Spendenabzugsbeträge zu mindern. Die Tarifbelastung ist dabei nicht für Vermögensmehrungen aus ausländischen Einkünften insgesamt, sondern für jeden Vermögenszugang von einer einzelnen Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte getrennt zu berechnen.

Nach Buchstabe c gehört eine auf ausländische Einkünfte entfallende Steuer nur zur Tarifbelastung, soweit die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1, 2 oder 5 in Verbindung mit Abs. 2 KStG vorliegen, also insbesondere eine bestimmte Steuerbelastung nachgewiesen wird. Das gilt auch in den Fällen, in denen diese Vorschriften nicht unmittelbar anwendbar sind, weil die ausländischen Einkünfte nach § 26 Abs. 3 KStG begünstigt oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach § 8 b Abs. 5 KStG freigestellt sind. Eine Schattenberechnung für die Ermittlung des Steuerbetrags, der nach § 26 KStG angerechnet werden könnte, ist nicht erforderlich. Im Rahmen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 KStG ist eine solche Berechnung überflüssig, weil die an den ausschüttbaren Betrag in Übereinstimmung mit der Gliederungsrechnung anknüpfende Begrenzung des als Tarifbelastung geltenden Steuerbetrags sich bereits aus Buchstabe b ergibt. Buchstabe c verweist nur auf die tatbestandlichen Voraussetzungen der dort genannten Bestimmungen, nicht auf deren Rechtsfolgen. Dabei waren die Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 um diejenigen des § 26 Abs. 2 zu ergänzen. Die anteiligen, von der Kapitalgesellschaft bezogenen Ausschüttungen der Enkelgesellschaft im Sinne des § 26 Abs. 5 können nämlich aufgrund der in dieser Vorschrift enthaltenen Fiktion von der deutschen Körperschaftsteuer befreit sein, oder auf sie kann § 26 Abs. 3 anzuwenden sein. Buchstabe c bedeutet deshalb insoweit, daß auch in diesen Fällen die Steuern der Enkelgesellschaft bei der Ermittlung der Tarifbelastung zu berücksichtigen sind. Die Voraussetzungen aktiver Tätigkeit der Enkelgesellschaft sind jedoch unmittelbar dem Absatz 5 des § 26 zu entnehmen.

In Verbindung mit Nummer 2 Satz 2 und 3 wird abweichend von § 26 Abs. 1 KStG eine unmittelbar zu Lasten der Kapitalgesellschaft erhobene Steuer als Tarifbelastung nur bei bestimmten Einkünften berücksichtigt. Diese Einkünfte müssen Gewinnanteile aus einer mindestens seit zwölf Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums gehaltenen wesentlichen Beteiligung an einer ausländischen Tochtergesellschaft oder Gewinne aus einer ausländischen Betriebsstätte sein. Die Tochtergesellschaft muß ihrerseits ihre Bruttoerträge in dem Wirtschaftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgt, ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 oder Abs. 2 AStG erzielen. Für die Betriebsstätte gilt diese Aktivitätsklausel sinngemäß. Mit diesen Einschränkungen im Vergleich zum Anwendungsbereich des § 26 Abs. 1 KStG soll entsprechend der Zielsetzung des Standortsicherungsgesetzes erreicht werden, daß die Gleichstellung ausländischer Steuer mit inländischer Körperschaftsteuer nur für

die Auslandsinvestitionen inländischer Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die der inländischen unternehmerischen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft dienen. Die Mindestbehaltefrist soll wie in § 26 Abs. 2 KStG die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Regelung durch kurzfristiges „Umhängen“ von Beteiligungen verhindern. Berücksichtigt wird nur die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende Steuer. Die Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der aktiven Tätigkeit der Tochtergesellschaft, sind nach dem letzten Satz der Nummer 2 entsprechend § 26 Abs. 4 KStG nachzuweisen.

Ebenfalls nach dem letzten Satz der Nummer 2 ist entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 KStG zunächst die direkte Steuerbelastung ausländischer Einkünfte zu berücksichtigen. Soweit die unmittelbar zu Lasten der Kapitalgesellschaft erhobene Steuer die in Buchstabe b enthaltene Grenze von  $\frac{3}{4}$  der Vermögensmehrungen aus ausländischen Einkünften nicht erreicht, wird auch die Belastung der Einkünfte mit Steuer vom Gewinn einer Tochter- oder Enkelgesellschaft als Tarifbelastung behandelt. Dies setzt voraus, daß die Kapitalgesellschaft an der ausländischen Tochtergesellschaft unmittelbar und ggf. an der ausländischen Enkelgesellschaft mittelbar wesentlich beteiligt ist, und die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 oder Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 KStG erfüllt sind. Damit gewährleistet ist, daß auch bei indirekter Anrechnung nur Auslandsinvestitionen erfaßt werden, die der unternehmerischen Tätigkeit der inländischen Muttergesellschaft dienen, muß die Beteiligung der Muttergesellschaft an der ausländischen Tochtergesellschaft, die Beteiligung der Tochtergesellschaft an der ausländischen Enkelgesellschaft und die mittelbare Beteiligung der Muttergesellschaft an der ausländischen Enkelgesellschaft nach Nummer 2 Satz 3 jeweils mindestens 25 v.H. betragen. Wie in den Fällen der Berücksichtigung direkter Steuern muß die Mindestbehaltefrist abgelaufen sein.

Die Tochter- oder Enkelgesellschaft muß ihre Bruttoerträge in dem Wirtschaftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgt, ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG oder aus Beteiligungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 AStG beziehen. Bei der Tochtergesellschaft ist auch eine Beteiligung im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 AStG ausreichend. Berücksichtigt werden entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 2 und 7 KStG Steuerbeträge, die auf die Gewinnanteile entfallen, die die Kapitalgesellschaft erhalten hat, und die von der Tochtergesellschaft für das Wirtschaftsjahr entrichtet worden sind, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat. Steuerbeträge, die auf in früheren Jahren von der Tochtergesellschaft gebildeten Rücklagen lasten, können beim Anteilseigner nicht angerechnet werden, wenn die Tochtergesellschaft Gewinne aus solchen versteuerten Rücklagen ausschüttet. Ebenso ist entsprechend § 26 Abs. 5 KStG auch eine Steuer, die von einer Gesellschaft unterhalb der dritten Konzernstufe, z.B. von einer ausländischen „Urenkelgesellschaft“ der Kapitalgesellschaft, entrichtet wurde, nicht anrechenbar. Eine Steuer der Enkelgesellschaft wird zudem nur

berücksichtigt, soweit sie für das Wirtschaftsjahr der Ausschüttung durch die Tochtergesellschaft und für die Gewinnanteile angefallen ist, die die Tochtergesellschaft an die Kapitalgesellschaft weiter ausgeschüttet hat. Nach Nummer 2 Buchstabe c können entweder die Steuern der Tochtergesellschaft oder die Steuern der Einzelgesellschaft, aber nicht die Steuern beider Gesellschaften als Tarifbelastung berücksichtigt werden.

Durch diese, den Regelungen des § 26 Abs. 2 und 5 KStG entsprechenden Einschränkungen soll erreicht werden, daß der Aufwand für die Berechnung der Tarifbelastung durch Steuer auf ausländische Einkünfte für Unternehmen und Verwaltung in vertretbaren Grenzen gehalten wird.

Mit dem letzten Satz der Nummer 2 werden die Regeln des § 26 Abs. 2 Satz 3, 4, 6 und 7 sowie die Vorschrift des § 26 Abs. 4 KStG über die Nachweispflicht der Kapitalgesellschaft und die Ermächtigungsvorschrift des § 34c Abs. 7 EStG für entsprechend anwendbar erklärt.

Mit der Nummer 3 wird über den Anwendungsbe-  
reich des § 26 KStG hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch die inländische Körperschaftsteuer einer unbeschränkt steuerpflichtigen Einzelgesellschaft in die Tarifbelastung einbezogen, an der die Kapitalgesellschaft über eine ausländische Tochtergesellschaft zu mindestens 25 v.H. beteiligt ist. Wenn bereits die Steuer einer ausländischen Einzelgesellschaft als Tarifbelastung anerkannt wird, ist es geboten, die dem inländischen Fiskus zugeflossene Steuer der deutschen Einzelgesellschaft ebenfalls als Tarifbelastung zu berücksichtigen. Mit Ausnahme der Ansässigkeit der Einzelgesellschaft im Ausland und der Aktivitätsklausel des § 26 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 KStG müssen jedoch alle Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 KStG und der Nummer 2 erfüllt sein. Der Verzicht auf die Aktivitätsklausel rechtfertigt sich daraus, daß die Steuer der Einzelgesellschaft dem deutschen Fiskus zusteht. Ein Aktivitätsvorbehalt bei Steuervergünstigungen soll lediglich verhindern, daß bei der Erzielung passiver Einkünfte im Ausland Steuervorteile im Inland in Anspruch genommen werden können.

#### *Zu Nummer 8 (§ 28 KStG)*

##### *Zu Buchstabe a (Absatz 3)*

Die Änderung wurde wegen der Neuordnung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals in § 30 Abs. 1 KStG erforderlich.

Satz 3 regelt die Verrechnung von Gewinnausschüttungen bei fehlendem verwendbaren Eigenkapital. Wegen des Verzichts auf die Körperschaftsteuererhöhung (vgl. die Begründung zu Nummer 7) wurde diese bisher in § 35 KStG enthaltene Regelung in § 28 Abs. 3 KStG übernommen.

##### *Zu Buchstabe b (Absätze 4 und 5)*

##### *Zu Absatz 4*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in § 30 Abs. 1 KStG.

##### *Zu Absatz 5*

Der neue Absatz 5 sieht vor, daß die der Steuerbescheinigung zugrunde gelegte Verwendung von Gewinnausschüttungen für alle nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 KStG) unverändert bleibt.

##### *Zu Buchstaben c und d (Absätze 5 und 6)*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen durch die Streichung des bisherigen Absatzes 5. Dieser Absatz fällt weg, weil wegen des grundsätzlichen Verzichts auf die Erhöhung der Körperschaftsteuer auch das bisherige Verfahren zur Vergütung des Erhöhungsbetrags (§ 52 KStG, § 36e EStG) entbehrlich wird (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 10a).

#### *Zu Nummer 9 (§ 30 KStG)*

##### *Allgemeines zur Vereinfachung des Anrechnungsverfahrens*

Zur Vereinfachung des Anrechnungsverfahrens soll im wesentlichen die Eigenkapitalgliederung gestrafft werden. Dies geschieht durch

- Zusammenlegung der bisherigen Teilbeträge EK 01 und EK 02 zu einem neuen, nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KStG),
- Zusammenlegung der bisherigen Teilbeträge EK 03 und EK 04 zu einem weiteren nicht belasteten Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KStG).

Ausschüttungen aus dem neuen nicht belasteten Teilbetrag, der aus dem bisherigen EK 01 und EK 02 entsteht, führen regelmäßig nicht mehr zur Erhöhung der Körperschaftsteuer. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, soweit zunächst belastete Teilbeträge als für eine Ausschüttung verwendet galten, der Anteilseigner dementsprechend eine Steuergutschrift erhalten hat, und später die belasteten Teilbeträge für die Verrechnung der Ausschüttung nicht mehr ausreichen (z. B. nach dem Ergebnis einer Betriebsprüfung). Die nachträgliche Körperschaftsteuererhöhung bildet in diesen Fällen den Ausgleich dafür, daß bei den Anteilseignern die Steuergutschrift in der Praxis nicht mehr zurückgefordert werden kann (§ 27 Abs. 1 KStG).

Ausschüttungen aus dem weiteren nicht belasteten Teilbetrag, der aus dem früheren EK 03 und EK 04 entsteht, führen ebenfalls nicht zur Körperschaftsteuererhöhung. Diese Ausschüttungen werden — wie schon bisher Ausschüttungen aus dem

EK 04 — beim Anteilseigner nicht als Kapitalertrag versteuert, sondern wie Rückzahlungen von Nennkapital behandelt. Dies bedeutet: im betrieblichen Bereich Minderung des Buchwerts der Beteiligung; soweit die Ausschüttung den Buchwert übersteigt, Erhöhung des Gewinns (Einfügung eines neuen § 4 Abs. 3a EStG). Im nichtbetrieblichen Bereich können die Bezüge bei wesentlicher Beteiligung des Anteilseigners zur Besteuerung nach § 17 EStG führen (Änderung des § 17 Abs. 2 und 4 EStG).

Die Zusammenfassung der bisherigen Teilbeträge EK 03 und EK 04 ist sachgerecht, weil in der bisherigen Praxis Ausschüttungen aus dem EK 03 nur selten vorgekommen sind. Altkapital wurde häufiger zu Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln verwendet. Nach Ablauf von fünf Jahren, d.h. wenn eine Pauschalbesteuerung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln nicht mehr in Betracht kam, wurde das Kapital wieder herabgesetzt und der freigewordene Betrag an die Anteilseigner ausgezahlt. Dieser Vorgang wurde schon bisher wie eine Kapitalrückzahlung behandelt. Künftig gilt diese Behandlung auch im Falle der Ausschüttung, nicht erst nach einer Kapitalerhöhung und späteren Kapitalherabsetzung.

#### Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Um die Anwendung des Anrechnungsverfahrens zu vereinfachen, soll die Gliederung des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals gestrafft werden. Die bisherigen nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge EK 01 und EK 02 (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KStG 1990) werden zu dem neuen nicht belasteten Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KStG zusammengefaßt. Ebenso werden die bisherigen nicht belasteten Teilbeträge EK 03 und EK 04 (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KStG 1990) zu dem neuen Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KStG vereinigt. Dadurch wird die Zahl der in der Gliederungsrechnung auszuweisenden Teilbeträge — von Übergangsregelungen abgesehen — von bisher sechs auf vier verringert.

Ein Verzicht auf den in Höhe der Ausschüttungsbelastung belasteten Teilbetrag ist nicht möglich, weil sonst für ausländische Einkünfte, die nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 KStG als tarifbelastet gelten, unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet würden.

Im übrigen dienen die Änderungen zur redaktionellen Anpassung an die neue Fassung des § 27 Abs. 2 KStG (vgl. Begründung zu Nummer 7).

#### Zu Buchstaben b und c (Absätze 2 und 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 1.

#### Zu Nummer 10 (§ 31 KStG)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich zum einen um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 30 Abs. 1 KStG; zum anderen trägt die unterschiedliche Zuordnung der ausländischen Steuern der Tatsache Rechnung, daß nur bestimmte ausländische Steuern zur Tarifbelastung im Sinne des § 27 Abs. 2 KStG gehören.

Die Nummer 4 stellt klar, daß sonstige nicht abziehbare Aufwendungen nicht von den ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteten Einkommensteilen des laufenden Jahres abzuziehen sind, sondern von dem Bestand des ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Für den Abzug kommt es weder darauf an, in welchem Veranlagungszeitraum die Einkommensteile entstanden sind, noch darauf, ob der Teilbetrag durch den Abzug negativ wird. Vor dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist auch eine ausländische Steuer auf steuerpflichtige ausländische Einkünfte abzuziehen, wenn diese nicht mehr als 30 v.H. der ausländischen Einkünfte beträgt.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 stellt in Verbindung mit der Neufassung des Absatzes 1 Nr. 4 sicher, daß „sonstige nicht abziehbare Ausgaben“ stets von dem ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteten Eigenkapitalteil (künftig EK 44) abgezogen werden. Bei diesen Ausgaben handelt es sich insbesondere um die Vermögensteuer und um den nicht abziehbaren Teil der Aufsichtsratsvergütungen. Ein Abzug von dem in Höhe der Ausschüttungsbelastung von künftig 30 v.H. belasteten Teilbetrag ist abweichend vom bisherigen Recht nicht mehr vorgesehen. Da der neue Teilbetrag EK 30 künftig Eigenkapitalteile enthalten kann, die zwar mit ausländischer, nicht aber mit deutscher Körperschaftsteuer belastet sind, würde der Abzug vom EK 30 dazu führen, daß diese Ausgaben insoweit nicht mehr mit deutscher Körperschaftsteuer belastet wären. Das entspräche nicht der Grundentscheidung des Gesetzes, wonach die bezeichneten Aufwendungen bei der Einkommensermittlung vom Abzug ausgeschlossen sind und dementsprechend als Bestandteil des Einkommens der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen sollen.

Bei der Änderung des neuen Absatzes 2 (bisher Absatz 3) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 30 KStG.

#### Zu Nummer 11 (§ 32 KStG)

##### Zu Buchstabe a

##### Absatz 1

Der neu angefügte Satz 2 bestimmt, daß eine Aufteilung ermäßigt belasteter Eigenkapitalteile auch dann in Betracht kommt, wenn die Eigenkapitalteile nicht im Einkommen der Kapitalgesellschaft enthalten sind. Die Regelung betrifft zum einen mit ermäßigter Körperschaftsteuer belastete Vermögensmehrungen, die nicht Bestandteil des Einkommens sind,

z.B. die mit 30 v.H. Kapitalertragsteuer belasteten Zinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Zum anderen fallen darunter ausländische Einkünfte, die nicht der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen. Nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 KStG wird ausländische Steuer unter bestimmten Voraussetzungen der deutschen Körperschaftsteuer auch gleichgestellt, wenn die zugrundeliegenden Einkünfte nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der deutschen Körperschaftsteuer freigestellt sind.

#### Absatz 2

Die Änderungen berücksichtigen die Neuordnung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals in § 30 Abs. 1 KStG.

#### Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Der bisherige Absatz 4 stellte im wesentlichen sicher, daß sonstige nicht abziehbare Aufwendungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 4 KStG 1990 von dem ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbetrag auch abgezogen werden, soweit dieser Teilbetrag aus der Aufteilung von ermäßigt besteuertem Einkommen entstanden ist. Dieses Ergebnis wird nunmehr durch die Neufassung des § 31 Abs. 1 Nr. 4 KStG erreicht. Der bisherige Absatz 4 wird deshalb gestrichen.

Der an seiner Stelle angefügte neue Absatz 4 ordnet eine Aufteilung auch für den Fall an, daß die ermäßigte Steuerbelastung auf einer niedrigeren Festsetzung nach § 163 Abs. 1 Satz 1 AO beruht. Für derartige Fälle war bisher eine Umgliederung nach § 34 KStG vorzunehmen (vgl. die Begründung zu Nummer 12a). Die Änderung dient der Vereinfachung.

#### Zu Nummer 12 (§ 33 KStG)

##### Zu Buchstabe 0a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 30 KStG. Außerdem macht die Neufassung deutlich, daß es sich bei dem Verlust im Sinne der Vorschrift um negatives Einkommen handelt.

#### Zur neuen Nummer 12 a (§ 34 KStG)

Die Änderung des Absatzes 1 stellt eine redaktionelle Folgeänderung zu § 30 KStG dar.

Die Streichung des Satzes 2 dient der Vereinfachung. Nach geltendem Recht führt die Festsetzung einer niedrigeren Körperschaftsteuer nach § 163 AO zu den gleichen Rechtsfolgen wie ein Erlaß von Körperschaftsteuer nach § 227 AO. Dies bedeutet, daß zunächst die Zugänge aus dem verwendbaren Eigenkapital so zu ermitteln sind, wie sie sich ohne die Billigkeitsmaßnahme ergäben. Anschließend muß die Billigkeitsmaßnahme berücksichtigt werden. Hierbei ist eine Umgliederung erforderlich, bei der

sich das mit Körperschaftsteuer belastete Eigenkapital verringert und das mit Körperschaftsteuer nicht belastete Eigenkapital erhöht.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als zu umständlich erwiesen. Künftig soll deshalb die niedrigere Steuerfestsetzung nach § 163 Abs. 1 Satz 1 AO bei der Eigenkapitalgliederung in gleicher Weise behandelt werden wie eine Steuerermäßigung. Nach der vorgesehenen Neufassung des § 32 Abs. 5 KStG werden diese Fälle in die Aufteilungsregelung einbezogen (vgl. Begründung zu Nummer 11). Hierdurch wird auf einfachere Weise das gleiche materielle Ergebnis erzielt wie durch die Umgliederung von Eigenkapitalteilen nach § 34 KStG.

Für Fälle, in denen einzelne Besteuerungsgrundlagen nach § 163 Abs. 1 Satz 2 AO in anderen Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden, ist eine gesonderte Regelung im Körperschaftsteuergesetz nicht erforderlich. In diesen Fällen wird aufgrund der Billigkeitsmaßnahme das zu versteuernde Einkommen in den betroffenen Veranlagungszeiträumen von vornherein höher oder niedriger angesetzt. Die aus dem Einkommen abzuleitenden Eigenkapitalteile werden deshalb auch ohne Sonderregelung in zutreffender Höhe ermittelt.

#### Zu Nummer 13 (§ 35 KStG)

§ 35 KStG wird gestrichen. Absatz 1 der Vorschrift wird entbehrlich, weil für die dort bezeichneten Fälle eine Erhöhung der Körperschaftsteuer grundsätzlich nicht mehr in Betracht kommt.

Die Verrechnung von Ausschüttungen, für die das verwendbare Eigenkapital nicht ausreicht, wird künftig zusammenfassend in § 28 KStG geregelt.

#### Zur neuen Nummer 13 a (§ 37 Abs. 2 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 30 KStG.

#### Zur neuen Nummer 13 b (§ 38 Abs. 3 und 4 KStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 30 KStG.

#### Zu Nummer 14 (§ 40 KStG)

§ 40 KStG wird als entbehrlich gestrichen, weil eine Erhöhung der Körperschaftsteuer — abgesehen von dem in § 28 Abs. 4 KStG geregelten Sonderfall — nicht mehr in Betracht kommt.

#### Zur neuen Nummer 14 a (§ 41 Abs. 1, 3 und 4 KStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 30 KStG. In Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung ohne materielle Auswirkungen an die Fassung des § 38 Abs. 2 KStG angepaßt.

*Zu Nummer 15 (§ 42 KStG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 27 Abs. 1 KStG. Da hiernach im Grundsatz eine Körperschaftsteuer-Erhöhung nicht mehr in Betracht kommt, ist § 42 KStG entsprechend anzupassen.

*Zu Nummer 16 (§ 44 Abs. 1 und 4)*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 30 KStG und zum Verzicht auf die Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags nach § 52 KStG.

*Zu Nummer 19 (§ 52 KStG)*

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10a (§ 36e EStG) wird Bezug genommen.

*Zur neuen Nummer 19a (§ 53 Abs. 1 KStG)*

Mit der Regelung wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Festlegung des in § 26 Abs. 3 verwandten Begriffs des Entwicklungslandes geschaffen.

*Zu Nummer 20 (§ 54 KStG)**Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)*

Die Regelung enthält die erforderliche Anwendungsbestimmung.

*Zu Buchstabe a 1 (Absatz 5)*

Nach § 54 Abs. 5 Satz 1 KStG können u. a. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in den jungen Ländern bis zum 31. Dezember 1992 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 KStG verzichten. Diese Frist wird bis zum 31. Dezember 1993 verlängert, weil die genannten Einrichtungen überfordert gewesen sind, bis zum 31. Dezember 1992 eine Entscheidung für oder gegen die Steuerfreiheit oder die Steuerpflicht zu treffen.

*Zu Buchstabe a 2 (Absatz 5a)*

Die Regelung enthält die erforderliche Anwendungsbestimmung.

*Zu Buchstabe a 3 (Absatz 5b)*

Redaktionelle Änderung.

*Zu Buchstabe b (Absatz 6a)*

Die erstmalige Anwendung des § 8a KStG wird gegenüber dem Regierungsentwurf um ein Jahr hinausgeschoben und gleichzeitig auf das Wirtschaftsjahr bezogen. Ferner wird eine Übergangsregelung für Altkredite mit gewinnabhängigen Vergütungen vorgesehen.

*Zu Buchstabe b 1 (Absatz 8b)*

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der eingeschränkten Verlustregelung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen. Sie sieht in Satz 1 zweiter Halbsatz für die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen einschließlich der organschaftlich verbundenen Unternehmen, soweit sie nicht besondere steuerliche Gestaltungen aufweisen, eine zeitlich spätere Anwendung vor. Sie ist aufgenommen worden, damit diese Unternehmen die organisatorischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der mit der einschränkenden Verlustregelung verbundenen Investitionsklausel rechtzeitig schaffen können. Die in den Jahren vor der zeitlichen Anwendung der einschränkenden Vorschrift entstandenen Verluste werden von der Einschränkung nicht berührt.

Die strikte Anwendungsregelung im Satz 2 auf den Tag nach der dritten Lesung des Deutschen Bundestages ist erforderlich, damit die Zielsetzung der Maßnahmen nicht durch die steuerliche Gestaltung von Veräußerungstatbeständen unterlaufen werden kann.

*Zu Buchstabe b 2 (Absatz 8c)*

Folgeänderung zu § 54 Abs. 8b KStG.

*Zu Buchstabe d (Absatz 10c)*

Die Vorschrift regelt die Umgliederung, die wegen der Zusammenfassung von bisher vier nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Eigenkapitalteilen zu künftig zwei nicht belasteten Eigenkapitalteilen erforderlich wird.

*Zu Buchstabe f (Absätze 11a und 11b)*

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

**Zum neuen Artikel 2a — Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln**

**Zu Nummer 1 (§ 5 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)**

Die Vorschrift regelt die steuerliche Behandlung einer Kapitalgesellschaft und ihrer Anteilseigner, wenn die Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach einer vorangegangenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Nennkapital herabsetzt und den freiwerdenden Betrag an die Anteilseigner zurückzahlt. Soweit für die Erhöhung des Nennkapitals sog. Altrücklagen (Teilbetrag EK 03) der Gesellschaft als verwendet gelten, wird die Rückzahlung dieses Teils als Gewinnanteil behandelt. Die Gesellschaft hat jedoch die Ausschüttungsbelastung nicht herzustellen. Die auf die Gewinnanteile entfallende Einkommensteuer der Gesellschafter wird im Wege einer Pauschalbesteuerung bei der Gesellschaft erhoben.

Die Vorschrift wird gestrichen, weil in der Eigenkapitalgliederung die bisherigen Teilbeträge EK 03 (Altrücklagen) und EK 04 (Einlagen der Anteilseigner) zu dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KStG zusammengefaßt werden und Gewinnausschüttungen unter Verwendung dieses zusammengefaßten Teilbetrags bei den Anteilseignern nicht zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG gehören. Diese Ausschüttungen werden steuerrechtlich nicht mehr wie Dividenden, sondern wie Kapitalrückzahlungen behandelt. Damit besteht kein Anlaß mehr zur Beibehaltung der bisher in § 5 geregelten Pauschalsteuer.

**Zu Nummer 2 (§ 6 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)**

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Streichung des § 5. Soweit die nach einer Kapitalherabsetzung zurückgezahlten Beträge bei den Anteilseignern nicht zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG gehören, mindern sie die Anschaffungskosten der Beteiligung an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft.

**Zu Nummer 3 (§ 7 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)**

Die Änderung der Vorschrift stellt sicher, daß bei ausländischen Kapitalgesellschaften, die ihr Nennkapital herabsetzen, ebenso wie bei inländischen Kapitalgesellschaften für die steuerrechtliche Beur-

teilung nicht mehr danach unterschieden wird, ob die Herabsetzung innerhalb von fünf Jahren nach einer vorangegangenen Kapitalerhöhung oder erst nach Ablauf dieses Zeitraums vorgenommen wird.

**Zu Nummer 4 (§ 8a des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)**

Die Vorschrift ist wegen Zeitablaufs entbehrlich und wird deshalb aufgehoben.

**Zu Nummer 5 (§ 10 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)**

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

**Zu Artikel 3 — Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

**Eingangssatz**

Ein Offenhalten der Fundstelle ist wegen der vorgesehenen Verabschiedung des FKPG vor dem StandOG erforderlich.

**Zu Nummer 1 (§ 3 GewStG)**

**Zu Buchstabe a**

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

**Zu Buchstabe b (Nummer 25)**

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG).

**Zu Buchstabe b (Nummer 26)**

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG).

**Zu Nummer 3 (§ 36 GewStG)**

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung der Anwendungsregel zu § 8a KStG.

**Zu Artikel 4 — Änderung des Fördergebietsgesetzes***Zu Nummer 01 (§ 1 Abs. 2 Fördergebietsgesetz)*

Durch die Einfügung einer Gebietsstandsklausel wird sichergestellt, daß für Gebietsteile, die von neuen Bundesländern in alte Bundesländer umgliedert werden, weiterhin das Fördergebietsgesetz anzuwenden ist.

*Zu Nummer 02 (§ 3 Satz 2 Fördergebietsgesetz)*

Die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz sind bei der Anschaffung von Altbauten des Betriebsvermögens zulässig, bei der Anschaffung von Altbauten des Privatvermögens aber ausgeschlossen. Diese Regelung eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten, indem der Erwerb von Altbauwohnungen in das Betriebsvermögen verlagert wird, insbesondere durch Gründungen von Körperschaften oder gewerblich geprägten Personengesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, durch Begründung einer Betriebsaufspaltung oder durch Willkür von Betriebsvermögen. In diesen Fällen können die Sonderabschreibungen für die erworbenen Altbauten auch dann vorgenommen werden, wenn die Gebäude nicht modernisiert und saniert werden.

Die Sonderabschreibungen werden daher im Betriebsvermögen auf Neubauten und auf eigenbetrieblich genutzte Altbauten beschränkt (§ 3 Satz 2 Nr. 2). Diese Maßnahme dient der Beseitigung ungerechtfertigter Steuervorteile und der Gegenfinanzierung für den Verzicht auf die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparkassenbeiträge im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms.

Beteiligte an Sanierungs- und Modernisierungsgemeinschaften werden regelmäßig nicht als Bauherrn, sondern als Erwerber des sanierten oder modernisierten Gebäudes angesehen (BMF-Schreiben vom 31. August 1990, BStBl I S. 366). Ihre gesamten Aufwendungen stellen deshalb Anschaffungskosten eines Altbaus dar. Hierfür kommen die Sonderabschreibungen nicht in Betracht.

Die vorgeschlagene Ausdehnung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Erwerbergemeinschaften aufgrund nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossener Kaufverträge (§ 3 Satz 2 Nr. 3) soll einen Anreiz schaffen, privates Kapital zu der dringend erforderlichen Modernisierung der Bausubstanz in den neuen Ländern einzusetzen. Sie kann damit zur Erhaltung der Altbausubstanz und zur Schaffung modernen Wohnbedürfnissen entsprechender Wohnungen beitragen.

*Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 und 3 Fördergebietsgesetz)*

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ausdehnung der Sonderabschreibungen auf Betei-

ligte aus Sanierungs- und Modernisierungsgemeinschaften und eine redaktionelle Änderung klarstellender Art.

*Zu Nummer 3 (§ 8 Fördergebietsgesetz)*

Die bestehende Förderung des privaten Wohnungsbaus und der Wohnungsmodernisierung in den neuen Ländern ist wegen der ungeklärten Eigentumsverhältnisse und der Verwaltungsverzögerungen bisher weitgehend ins Leere gegangen. Daher werden Baumaßnahmen im Privatvermögen in die Verlängerung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz um zwei Jahre bis Ende 1996 einbezogen.

Auch in Berlin (West) bedarf der private Wohnungsbau und die Wohnungsmodernisierung einer weiteren Förderung. Daher werden private Wohnungsbauinvestitionen in diesem Gebiet von dem Ausschluß der Verlängerung der Sonderabschreibungen für Berlin (West) ausgenommen, soweit die Gebäude während eines Zeitraums von fünf Jahren Wohnzwecken dienen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

**Zum neuen Artikel 4a — Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991***Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 InvZulG)*

Die Änderung vollzieht die Änderung in Artikel 4 Nr. 01 auch für das Investitionszulagengesetz nach.

*Zu Nummer 2 (§ 10a InvZulG)*

Das Investitionszulagengesetz 1991 wird durch dieses Gesetz zum dritten Mal geändert. Um die praktische Anwendung zu erleichtern, ist eine Neufassung des Gesetzes erforderlich. Die neue Vorschrift enthält die hierzu erforderliche Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen.

**Zu Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform***Zu Nummer 01 (§ 9 UmwStG)*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 30 KStG.

*Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 2 UmwStG)*

Die Neufassung des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG wurde an die Formulierung der vorgesehenen Neuregelung des § 17 Abs. 4 EStG redaktionell angepaßt. Wegen der Gründe für die Änderung des § 17 Abs. 4 EStG vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6b. Durch die Änderung wird die Rückgewähr des Teil-

betrags im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KStG an Inhaber einbringungsgeborener Anteile im Privatvermögen nach § 21 UmwStG auch außerhalb der Auflösung einer Kapitalgesellschaft oder der Kapitalherabsetzung als veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 21 Abs. 2 UmwStG erfaßt. Unter die Neufassung fallen alle nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG steuerpflichtigen Bezüge, die ein Anteilseigner von der Kapitalgesellschaft erhalten kann, sei es im Rahmen der Auflösung der Kapitalgesellschaft, der Kapitalherabsetzung oder der Gewinnausschüttung.

Die Neufassung bringt auch zum Ausdruck, daß die Vergünstigungen der §§ 16 und 34 EStG für den Teil des Liquidationserlöses oder des herabgesetzten Kapitals, der unter § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG fällt, neben der Anrechnung der Körperschaftsteuer nicht gewährt werden können.

#### *Zu Nummer 3 (§ 28 UmwStG)*

#### *Zu Buchstabe 0a (Absatz 2a)*

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbe-  
reich.

#### **Zu Artikel 7 — Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs- verordnung**

##### *Eingangssatz*

Ein Offenhalten der Fundstelle ist wegen der vorgesehenen Verabschiedung des FKPG vor dem StandOG erforderlich.

#### *Zu Nummer 1*

##### *§ 8 c Abs. 1 EStDV*

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 a EStG) wird verwiesen.

##### *§ 8 c Abs. 2 EStDV*

Im Bewertungsrecht (§§ 34, 40, 59 bis 61 BewG) gliedert sich die gärtnerische Nutzung in die drei Nutzungsteile Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau sowie Baumschulen. § 8 c Abs. 2 EStDV läßt bisher nur für Gartenbaubetriebe und Baumschulbetriebe das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr zu. Dies hat in der Praxis bei Obstbaubetrieben in bestimmten Fällen zu Schwierigkeiten geführt. Die Änderung ermöglicht daher auch Obstbaubetrieben, das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr zu bestimmen.

Da bei Land- und Forstwirten der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen ist, kann bei der Umstellung auf das mit

dem Kalenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahr auf die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahrs verzichtet werden. Damit wird die Umstellungsbelastung für die Betriebe gering gehalten.

#### *Zur neuen Nummer 1 a (§ 82 f Abs. 5 EStDV)*

Die Verlängerung der Sonderabschreibungen entspricht der geänderten Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 11 g).

#### *Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 2 EStDV)*

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsbestimmungen.

#### **Zu Artikel 8 — Änderung des Bewertungsgesetzes**

##### *Eingangssatz*

Ein Offenhalten der Fundstelle ist wegen der vorgesehenen Verabschiedung des FKPG vor dem StandOG erforderlich.

#### *Zur neuen Nummer 1 a (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG)*

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung sind durch das Steueränderungsgesetz 1992 die §§ 95 und 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG neu gefaßt worden. Hinsichtlich der Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Sonderbetriebsvermögen einer Personengesellschaft stellt die jetzige Ergänzung des § 97 Abs. 1 Nr. 5 klar, daß die bei der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte Zuordnung zum Sonderbetriebsvermögen auch für die Vermögensaufstellung zu übernehmen ist. Das gilt auch für Forderungen und Schulden zwischen einer Personengesellschaft und den an ihr beteiligten Gesellschaftern.

#### *Zur neuen Nummer 1 b (§ 98 a Satz 1 BewG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der §§ 103 und 109 BewG (vgl. Nummern 1 d und 1 e). Sie dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

#### *Zur neuen Nummer 1 c (§ 101 Nr. 2 BewG)*

Erfindungen werden ab dem 1. Januar 1993 bei bilanzierenden Gewerbetreibenden nur noch dann in der Vermögensaufstellung angesetzt, wenn sie als entgeltlich erworbenes Wirtschaftsgut in der Steuerbilanz ausgewiesen sind. Da Dienstfindungen regelmäßig vom Betrieb des Steuerpflichtigen geschaffen werden, dürfen sie in der Steuerbilanz nicht aktiviert werden, unabhängig davon, ob sie im eigenen Betrieb genutzt oder in Lizenz an Dritte zur Ausnutzung überlassen werden. Die Zahlungen an Arbeitnehmer für Dienstfindungen rechnen bei der

steuerlichen Gewinnermittlung zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben. Für diese immateriellen Werte wird auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG kein Wertansatz im Anlageverzeichnis ausgewiesen.

Die derzeitige Befreiungsvorschrift in § 101 Nr. 2 Satz 2 BewG läuft somit ins Leere. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird sie gestrichen.

#### *Zur neuen Nummer 1 d (§ 103 BewG)*

Es handelt sich um eine Klarstellung, daß neben den Schulden im eigentlichen Sinn auch andere passive Ansätze aus der Steuerbilanz (z. B. Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten) und Erbbauzinsverpflichtungen in die Vermögensaufstellung zu übernehmen sind. Zum anderen wird klargestellt, daß — wie bisher — Schulden und sonstige Abzüge unberücksichtigt bleiben, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Teilen des Gewerbebetriebs stehen, die bewertungsrechtlich nicht zum Betriebsvermögen gehören (§§ 95, 101, 102, 136 BewG). Bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigte Schulden im Zusammenhang mit betrieblich genutztem Grundbesitz, der nicht Betriebsgrundstück im Sinne des § 99 BewG ist, können deshalb nicht beim Betriebsvermögen, sondern erst bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (§ 118 BewG) abgezogen werden.

#### *Zur neuen Nummer 1 e (§ 109 Abs. 1 BewG)*

Die Ergänzung stellt klar, daß bei bilanzierenden Unternehmen in der Vermögensaufstellung neben den Wirtschaftsgütern im engeren Sinn auch die Schulden und sonstigen aktiven und passiven Ansätze (z. B. Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen) mit den Steuerbilanzwerten und nicht mit ihrem Teilwert (§ 10 BewG) anzusetzen sind.

#### *Zur neuen Nummer 1 f (§ 109a BewG)*

Der Anwendungsbereich der Berichtigungsvorschrift soll auf die Berichtigung oder Änderung von Steuerbilanzwerten mit Auswirkungen auf die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens beschränkt werden.

Der neue Satz 2 regelt für den Einheitswertbescheid eine eigenständige Ablaufhemmung der Feststellungsfrist in den Fällen, in denen insbesondere dem Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid berichtigte oder geänderte Steuerbilanzwerte zugrunde gelegt werden. Die Ablaufhemmung tritt auch in den Fällen ein, in denen es wegen fehlender Auswirkungen der berichtigten oder geänderten Steuerbilanzwerte auf die steuerliche Gewinnermittlung nicht zur Änderung des Steuerbescheids oder Gewinnfeststellungsbescheids kommt, jedoch die korrigierten Steuerbilanzwerte zu einer gegenüber dem bereits ermittelten Einheitswert abweichenden Feststellung führen.

Die Feststellungsfrist für den Einheitswertbescheid endet nicht vor Ablauf der Festsetzungs- oder Feststellungsfrist, die bei der Ertragsbesteuerung für den Bescheid maßgebend ist, dem die berichtigten oder geänderten Steuerbilanzwerte zugrunde gelegt werden können.

#### *Zur neuen Nummer 1 g (§ 111 Nr. 5 Buchstabe d BewG)*

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz trat mit Wirkung vom 4. November 1992 an die Stelle des bisherigen Rehabilitierungsgesetzes, das nach Maßgabe des Einigungsvertrages fortgalt. Die Befreiungsvorschrift wird entsprechend angepaßt.

#### *Zur neuen Nummer 1 h (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 BewG)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 103 BewG (vgl. Nummer 1 d). Vom Rohvermögen können weiterhin Schulden und sonstige Abzüge nur abgesetzt werden, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt worden sind. Dazu gehören auch Schulden im Zusammenhang mit betrieblich genutztem Grundbesitz, der nicht Betriebsgrundstück im Sinne des § 99 BewG ist. Schulden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens, insbesondere Schachtelbeteiligungen (§ 102 BewG), bleiben gemäß § 118 Abs. 2 BewG auch bei der Ermittlung des Gesamtvermögens vom Abzug ausgeschlossen.

#### *Zur neuen Nummer 2 a (§ 124 BewG)*

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung der Anwendungsbestimmungen. § 136 ist zum 1. Januar 1991 anzuwenden; die übrigen Vorschriften sind zum 1. Januar 1993 anzuwenden.

#### *Zur neuen Nummer 5 (Anlage 9a)*

Berichtigung eines Redaktionsversehens im Zinsablagengesetz.

#### **Zu Artikel 9 — Änderung des Vermögensteuergesetzes**

##### *Eingangssatz*

Ein Offenhalten der Fundstelle ist wegen der vorgesehenen Verabschiedung des FKPG vor dem StandOG erforderlich.

#### *Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 VStG)*

##### *Zu Buchstabe a*

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

Zu Buchstabe b

Nummer 20

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG).

Nummer 21

Vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG).

Zu Nummer 3 (§ 25 VStG)

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Regelung enthält die erforderliche Anwendungsbestimmung.

**Zum neuen Artikel 9a — Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Zu § 28 Abs. 1 Satz 2 BAföG

Für die Anrechnung von Vermögen bei der Berechnung von Ausbildungsförderungsleistungen ist eine Wertbestimmung erforderlich. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 28 Abs. 1 BAföG werden bei der Wertbestimmung des Vermögens Grundstücke und Betriebsvermögen, soweit sie in den jungen Ländern liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen. Der Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1993 knüpft an die durch das Steueränderungsgesetz 1991 erfolgte Aussetzung der Vermögensteuer bis zum 31. Dezember 1992 an.

Durch Artikel 9 Nr. 2 wird die Aussetzung der Vermögensteuer in den jungen Ländern bis Ende 1995 verlängert. Demzufolge werden Einheitswerte zum Zwecke der Vermögensteuer erst ab 1996 festgesetzt. Es ist daher erforderlich, den für die Berücksichtigung von in den jungen Ländern gelegenen Grundstücken und Betriebsvermögen im Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern.

**Zu Artikel 10 — Änderung des Grundsteuergesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 GrStG)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 5)

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6)

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Rechtsformlichkeit.

**Zu Artikel 11 — Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 10 ErbStG)

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (§ 13 ErbStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 7 Buchstabe d)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz trat mit Wirkung vom 4. November 1992 an die Stelle des bisherigen Rehabilitierungsgesetzes, das nach Maßgabe des Einigungsvertrages fortgalt. Die Befreiungsvorschrift wird entsprechend angepaßt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 8)

Das Gesetz vom 22. April 1992 ist am 1. Mai 1992 in Kraft getreten und begründet Ansprüche, die mit Ansprüchen nach dem Bundesentschädigungsgesetz vergleichbar sind. Sie sollen wie diese steuerbefreit sein.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a)

Die für Erwerbe durch Erben (Erbanfall) vorgesehenen Maßnahmen zur Schonung des Erwerbs von Betriebsvermögen sollen auch bei Betriebsvermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gelten. Im Interesse der Erhaltung und des Fortbestandes eines Betriebs sind auch hier steuerliche Entlastungen angezeigt. Vorweggenommene Erbfolge ist die Übertragung des Vermögens oder eines Teils durch den künftigen Erblasser auf einen oder mehrere als künftige Erben in Aussicht genommene Empfänger. Der Nachweis, wer künftiger Erbe sein soll, kann insbesondere durch notariell beurkundete Zusage, durch Erbvertrag oder durch Gesellschaftsvertrag mit Fortsetzungs- oder Übernahme Klausel erbracht werden.

Entsprechend der Regelung in § 14 ErbStG wird der Freibetrag für das von derselben Person innerhalb von zehn Jahren insgesamt übertragene Betriebsvermögen nur einmal berücksichtigt, unabhängig davon, ob es unter Lebenden oder im Erbfall und auf mehrere Empfänger übergeht. Da der Schenker als einziger an allen Zuwendungen beteiligt ist, soll er bestimmen, ob der gesamte Freibetrag bereits für eine Schenkung in Anspruch genommen wird oder ob er erst für spätere Übertragungen von Betriebsvermögen durch Schenkung oder im Erbfall vorgehalten werden soll. Dies dient auch der Verfahrenseinfachung.

Zu Nummer 3 (§ 37 ErbStG)

Zu Buchstabe Oa1 (Absatz 6)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anwendungsbestimmung.

Zu Buchstabe Oa2 (Absätze 8 a und 8 b)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anwendungsbestimmung.

Zu Buchstabe b (Absatz 10)

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 2 Buchstabe b).

**Zu Artikel 12** — Änderung des  
Einführungsgesetzes zur  
Abgabenordnung

*Eingangssatz*

Ein Offenhalten der Fundstelle ist wegen der vorgesehenen Verabschiedung des FKPG vor dem StandOG erforderlich.

**Zu Artikel 13** — Änderung des  
Gemeindefinanzenreformgesetzes

*Eingangssatz*

Ein Offenhalten der Fundstelle ist wegen der vorgesehenen Verabschiedung des FKPG vor dem StandOG erforderlich.

**Zu Absatz 2 (§ 6 GFRG)**

Die Neufassung des § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen führt die sich ab 1995 ergänzenden Regelungen des Standortsicherungsgesetzes und des Artikels 36 a des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) zum Vervielfältiger der Gewerbesteuerumlage zusammen. Zur Verdeutlichung wird der § 6 neu gefaßt.

**Zu Absatz 1**

Keine Änderung im Vergleich zu den Regelungen im FKPG.

**Zu Absatz 2**

Keine Änderung im Vergleich zu den Regelungen im FKPG.

**Zu Absatz 3**

Der Bundes- und die Landesvervielfältiger werden im Vergleich zu den Regelungen des FKPG um je 9 Vom-Hundert-Punkte angehoben. Damit wird die ab 1994 nach Artikel 13 Abs. 1 Standortsicherungsgesetz geltende Erhöhung des Vervielfältigers um 18 Vom-Hundert-Punkte von

28 auf 46 v.H. unter Anpassung an die Einführung von Bundes- und Landesvervielfältigern für die Jahre ab 1995 fortgeschrieben. Es handelt sich dabei um die Anpassung des Basiswertes; die Erhöhung des Landesvervielfältigers nach dem FKPG zur Beteiligung der Gemeinden an den Finanzierungslasten der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs bleibt unverändert.

Das Land Berlin wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Gemeindefinanzenreformgesetz, wonach der § 6 in Hamburg und Berlin lediglich für die Abführung des Bundesanteils der Umlage Anwendung findet, nicht gesondert aufgeführt.

Ansonsten ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zu den Regelungen im FKPG.

**Zu Absatz 4**

Das Land Berlin wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Gemeindefinanzenreformgesetz nicht gesondert aufgeführt.

Ansonsten ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zu den Regelungen im FKPG.

**Zu den Absätzen 5 bis 8**

Bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert.

**Zu Absatz 3 (Artikel 36 a FKPG)**

Durch die Neufassung des § 6 Gemeindefinanzenreformgesetz in Artikel 13 Abs. 2 werden für die Jahre ab 1995 die Regelungen des Standortsicherungsgesetzes und des Artikels 36 a FKPG zusammengeführt. Artikel 36 a FKPG ist somit aufzuheben.

Durch die Regelungen zum Inkrafttretensdatum (vgl. Artikel 17 Abs. 3) wird sichergestellt, daß die Erhöhung des Vervielfältigers nach dem Standortsicherungsgesetz ab 1995 bei der Festsetzung der im FKPG neu eingeführten Bundes- und Landesvervielfältiger berücksichtigt wird, ohne daß es zu Widersprüchen zwischen den einzelnen, in unterschiedlichen Gesetzen getroffenen Regelungen zur Gewerbesteuerumlage kommt. In Artikel 13 Abs. 1 wird der Vervielfältiger daher nur für das Jahr 1994 festgesetzt. In Artikel 13 Abs. 2 wird § 6 Gemeindefinanzenreformgesetz für die Jahre ab 1995 neu gefaßt.

**Zu Artikel 15** — Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

*Eingangssatz*

Ein Offenhalten der Fundstelle ist wegen der vorgesehenen Verabschiedung des FKPG vor dem StandOG erforderlich.

**Zum neuen Artikel 15a — Änderung des Umsatzsteuergesetzes****Eingangssatz**

Ein Offenhalten der Fundstelle ist wegen der vorgesehenen Verabschiedung des FKPG vor dem StandOG erforderlich.

**Zu § 25 Abs. 2 UStG**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 27. Oktober 1992 in der Rechtssache C-74/91 (ABl. EG 1992 Nr. C 303 S. 4) festgestellt, daß die bisherige Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG nicht mit Artikel 26 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 145 S. 1) — 6. EG-Richtlinie — in Einklang steht. Aufgrund der bisherigen Regelung waren Reiseleistungen umsatzsteuerfrei, wenn Reisevorleistungen, das heißt Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugute kommen (§ 25 Abs. 1 Satz 5 UStG), grenzüberschreitende Beförderungen mit Luftfahrzeugen oder Seeschiffen waren oder Beförderungen mit Luftfahrzeugen oder Seeschiffen waren, die ausschließlich im Ausland erfolgten.

Der EuGH hat in seinem o. a. Urteil festgestellt, daß Artikel 26 der 6. EG-Richtlinie eine Besteuerung der Reiseleistung vorsieht und als einzige ausdrückliche Ausnahme die Steuerbefreiung der Reiseleistung bei Reisevorleistungen zuläßt, die außerhalb des Gemeinschaftsgebiets erbracht werden. Das Gericht hat außerdem entschieden, daß es auch keine anderen Gründe für eine Beibehaltung der Vorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG in der bisherigen Fassung gibt. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 171 EWG-Vertrag verpflichtet, die zur Beseitigung der festgestellten Vertragsverletzung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen. Die Gesetzesänderung setzt diese Vorgaben um.

Durch die Einfügung des Wortes „soweit“ in § 25 Abs. 2 Satz 1 UStG wird sichergestellt, daß die Reiseleistung nur in dem Umfang steuerfrei ist, in dem die

ihr zuzurechnenden Reisevorleistungen in Gebieten außerhalb der Gemeinschaft bewirkt werden. Damit konnte die bisherige Regelung zur teilweisen Steuerbefreiung der Reiseleistung (§ 25 Abs. 2 Satz 2 UStG) entfallen. Eine Differenzierung zwischen Beförderungsleistungen mit Luftfahrzeugen und Seeschiffen einerseits sowie den übrigen Reisevorleistungen andererseits erübrigt sich damit.

**Zu Artikel 16 — Neufassung der betroffenen Gesetze und der Rechtsverordnung, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Zu Absatz 1**

Die Änderung ist wegen der Einführung der sächlichen Bezeichnungsform bei den Bundesressorts notwendig.

**Zu Artikel 17 — Inkrafttreten****Zu Absatz 2**

Nach Artikel 93 Abs. 3 EWG-Vertrag muß eine Beihilferegulierung der EG-Kommission zur Genehmigung so rechtzeitig vorgelegt werden, daß diese sich vor Inkrafttreten dazu äußern kann. Die Kommission hat zwei Monate Zeit zur Prüfung. Der Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme gemäß Artikel 93 Abs. 3 Satz 3 EWG-Vertrag nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Die Regelung des Inkrafttretens trägt dieser Rechtslage Rechnung.

**Zu Absatz 3**

Die Änderung regelt das Inkrafttreten der Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes.

Bonn, den 12. Mai 1993

**Detlev von Larcher**

**Hermann Rind**

**Gunnar Udall**

Berichterstatler

## Anlage 1

12. Mai 1993

**Finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages auf der Sitzung vom 12. Mai 1993  
zum Entwurf des Standortsicherungsgesetzes**  
(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM)

| Lfd<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                   | St.-art/Geb.-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |        |      |      |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------|------|------|
|            |                                                                                                                                                            |                               |                                         | 1993                        | 1994   | 1995 | 1996 |
|            | <b>I. Finanzielle Auswirkungen<br/>des Regierungsentwurfs ins-<br/>gesamt</b><br>(vgl. Drucksache 12/4158)                                                 | Insgesamt                     | –65                                     | 800                         | –2937  | –235 | 2422 |
|            |                                                                                                                                                            | Bund                          | 75                                      | 278                         | –1 134 | 51   | 846  |
|            |                                                                                                                                                            | Länder                        | –238                                    | 281                         | –1 141 | 9    | 765  |
|            |                                                                                                                                                            | Gemeinden                     | 98                                      | 241                         | –662   | –295 | 811  |
|            | <b>II. Beschlüsse des Finanz-<br/>ausschusses des Deutschen<br/>Bundestages</b>                                                                            |                               |                                         |                             |        |      |      |
| 1          | <b>§ 3 Nr. 34 EStG</b><br>Steuerfreiheit der Arbeitgeberzu-<br>schüsse für Fahrten des Arbeitneh-<br>mers zwischen Wohnung und Ar-<br>beitsstätte          | LSt                           |                                         |                             |        |      |      |
|            |                                                                                                                                                            | Insgesamt                     | –40                                     | —                           | –30    | –40  | –40  |
|            |                                                                                                                                                            | Bund                          | –17                                     | —                           | –13    | –17  | –17  |
|            |                                                                                                                                                            | Länder                        | –17                                     | —                           | –13    | –17  | –17  |
|            |                                                                                                                                                            | Gemeinden                     | –6                                      | —                           | –4     | –6   | –6   |
| 2          | <b>§ 7 g Abs. 6 EStG</b><br>Einführung einer Ansparabschrei-<br>bung auch für nicht bilanzierende<br>Steuerpflichtige                                      | Insgesamt                     | –150                                    | —                           | –120   | –135 | –30  |
|            |                                                                                                                                                            | GewSt                         | –35                                     | —                           | –28    | –32  | –7   |
|            |                                                                                                                                                            | ESt                           | –115                                    | —                           | –92    | –103 | –23  |
|            |                                                                                                                                                            | Bund                          | –50                                     | —                           | –40    | –45  | –10  |
|            |                                                                                                                                                            | GewSt                         | –1                                      | —                           | –1     | –1   | 0    |
|            |                                                                                                                                                            | ESt                           | –49                                     | —                           | –39    | –44  | –10  |
|            |                                                                                                                                                            | Länder                        | –51                                     | —                           | –41    | –46  | –10  |
|            |                                                                                                                                                            | GewSt                         | –2                                      | —                           | –2     | –2   | 0    |
|            |                                                                                                                                                            | ESt                           | –49                                     | —                           | –39    | –44  | –10  |
|            |                                                                                                                                                            | Gemeinden                     | –49                                     | —                           | –39    | –44  | –10  |
|            |                                                                                                                                                            | GewSt                         | –32                                     | —                           | –25    | –29  | –7   |
|            |                                                                                                                                                            | ESt                           | –17                                     | —                           | –14    | –15  | –3   |
| 3          | <b>§ 20 Abs. 2 a EStG</b><br>Beseitigung der Rechtsunsicher-<br>heit bei der Besteuerung von Ein-<br>künften aus Kapitalvermögen                           | ESt                           |                                         |                             |        |      |      |
|            |                                                                                                                                                            | Insgesamt                     | 50                                      | —                           | 40     | 45   | 50   |
|            |                                                                                                                                                            | Bund                          | 21                                      | —                           | 17     | 19   | 21   |
|            |                                                                                                                                                            | Länder                        | 21                                      | —                           | 17     | 19   | 21   |
|            |                                                                                                                                                            | Gemeinden                     | 8                                       | —                           | 6      | 7    | 8    |
| 4          | <b>§ 34 c Abs. 4 EStG</b><br>Steuerermäßigung bei ausländi-<br>schen Einkünften aus dem Betrieb<br>von Handelsschiffen im internatio-<br>nalen Verkehr     | ESt                           |                                         |                             |        |      |      |
|            |                                                                                                                                                            | Insgesamt                     | –5                                      | —                           | .      | .    | –10  |
|            |                                                                                                                                                            | Bund                          | –2                                      | —                           | .      | .    | –4   |
|            |                                                                                                                                                            | Länder                        | –2                                      | —                           | .      | .    | –4   |
|            |                                                                                                                                                            | Gemeinden                     | –1                                      | —                           | .      | .    | –2   |
| 5          | <b>§ 50 c EStG</b><br>Einschränkung von mißbräuchli-<br>chen Gestaltungen beim Handeln<br>mit Körperschaftsteuer-Guthaben<br>(sog. „Dividenden-Stripping“) | KSt                           |                                         |                             |        |      |      |
|            |                                                                                                                                                            | Insgesamt                     | 150                                     | —                           | 150    | 150  | 150  |
|            |                                                                                                                                                            | Bund                          | 75                                      | —                           | 75     | 75   | 75   |
|            |                                                                                                                                                            | Länder                        | 75                                      | —                           | 75     | 75   | 75   |

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

3) Fortführung einer bereits bestehenden Maßnahme.

noch Anlage 1

| Lfd<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                            | St.-art/Geb.-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |      |      |      |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|------|------|------|
|            |                                                                                                                                                                     |                               |                                         | 1993                        | 1994 | 1995 | 1996 |
| 6          | § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG<br>i. V. m. § 82 f Abs. 5 EStDV<br>Verlängerung der Sonderabschrei-<br>bung für Schiffe und Luftfahr-<br>zeuge <sup>3)</sup>     | Insgesamt                     | .                                       | —                           | —    | -10  | -10  |
|            |                                                                                                                                                                     | GewSt                         | .                                       | —                           | —    | -2   | -2   |
|            |                                                                                                                                                                     | ESt                           | .                                       | —                           | —    | -4   | -4   |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | .                                       | —                           | —    | -4   | -4   |
|            |                                                                                                                                                                     | Bund                          | .                                       | —                           | —    | -4   | -4   |
|            |                                                                                                                                                                     | GewSt                         | .                                       | —                           | —    | .    | .    |
|            |                                                                                                                                                                     | ESt                           | .                                       | —                           | —    | -2   | -2   |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | .                                       | —                           | —    | -2   | -2   |
|            |                                                                                                                                                                     | .                             | .                                       |                             |      |      |      |
|            |                                                                                                                                                                     | Länder                        | .                                       | —                           | —    | -4   | -4   |
|            |                                                                                                                                                                     | GewSt                         | .                                       | —                           | —    | .    | .    |
|            |                                                                                                                                                                     | ESt                           | .                                       | —                           | —    | -2   | -2   |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | .                                       | —                           | —    | -2   | -2   |
|            |                                                                                                                                                                     | Gemeinden                     | .                                       | —                           | —    | -2   | -2   |
|            |                                                                                                                                                                     | GewSt                         | .                                       | —                           | —    | -2   | -2   |
|            |                                                                                                                                                                     | ESt                           | .                                       | —                           | —    | .    | .    |
| 7          | § 8 a KStG<br>Einschränkung der Begrenzung<br>der steuerlichen Anerkennung der<br>Eigenkapital ersetzenden Fremd-<br>finanzierung ab Veranlagungszeit-<br>raum 1994 | Insgesamt                     | -100                                    | —                           | -95  | -100 | -100 |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | -100                                    | —                           | -95  | -100 | -100 |
|            |                                                                                                                                                                     | KapSt                         | .                                       | —                           | .    | .    | .    |
|            |                                                                                                                                                                     | Bund                          | -50                                     | —                           | -48  | -50  | -50  |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | -50                                     | —                           | -48  | -50  | -50  |
|            |                                                                                                                                                                     | KapSt                         | .                                       | —                           | .    | .    | .    |
|            |                                                                                                                                                                     | Länder                        | -50                                     | —                           | -47  | -50  | -50  |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | -50                                     | —                           | -47  | -50  | -50  |
|            |                                                                                                                                                                     | KapSt                         | .                                       | —                           | .    | .    | .    |
| 8          | § 13 Abs. 3 KStG<br>Eingeschränkte Verlustregelung<br>für ehemals gemeinnützige Woh-<br>nungsunternehmen                                                            | Insgesamt                     | 300                                     | —                           | 125  | 190  | 360  |
|            |                                                                                                                                                                     | GewSt                         | 90                                      | —                           | 45   | 60   | 100  |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | 210                                     | —                           | 80   | 130  | 260  |
|            |                                                                                                                                                                     | Bund                          | 108                                     | —                           | 42   | 67   | 134  |
|            |                                                                                                                                                                     | GewSt                         | 3                                       | —                           | 2    | 2    | 4    |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | 105                                     | —                           | 40   | 65   | 130  |
|            |                                                                                                                                                                     | Länder                        | 110                                     | —                           | 43   | 69   | 136  |
|            |                                                                                                                                                                     | GewSt                         | 5                                       | —                           | 3    | 4    | 6    |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | 105                                     | —                           | 40   | 65   | 130  |
|            |                                                                                                                                                                     | Gemeinden                     |                                         |                             |      |      |      |
|            |                                                                                                                                                                     | GewSt                         | 82                                      | —                           | 40   | 54   | 90   |
| 9          | § 27 KStG<br>Berücksichtigung ausländischer<br>Körperschaftsteuerbelastung bei<br>der Eigenkapitalgliederung                                                        | Insgesamt                     | -400                                    | —                           | -295 | -365 | -575 |
|            |                                                                                                                                                                     | ESt                           | -60                                     | —                           | .    | -20  | -90  |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | -440                                    | —                           | -340 | -400 | -540 |
|            |                                                                                                                                                                     | KapSt                         | 100                                     | —                           | 45   | 55   | 55   |
|            |                                                                                                                                                                     | Bund                          | -196                                    | —                           | -147 | -181 | -280 |
|            |                                                                                                                                                                     | ESt                           | -26                                     | —                           | .    | -9   | -38  |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | -220                                    | —                           | -170 | -200 | -270 |
|            |                                                                                                                                                                     | KapSt                         | 50                                      | —                           | 23   | 28   | 28   |
|            |                                                                                                                                                                     | Länder                        | -196                                    | —                           | -148 | -182 | -281 |
|            |                                                                                                                                                                     | ESt                           | -26                                     | —                           | .    | -9   | -38  |
|            |                                                                                                                                                                     | KSt                           | -220                                    | —                           | -170 | -200 | -270 |
|            |                                                                                                                                                                     | KapSt                         | 50                                      | —                           | 22   | 27   | 27   |

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

3) Fortführung einer bereits bestehenden Maßnahme.

noch Anlage 1

| Lfd<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                                                                    | St.-art/Geb.-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |      |      |      |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|------|------|------|
|            |                                                                                                                                                                                                             |                               |                                         | 1993                        | 1994 | 1995 | 1996 |
| 10         | § 3 Abs. 2 Fördergebietsgesetz<br>Wegfall der Sonderabschreibun-<br>gen nach dem Fördergebietsgesetz<br>für Altbauwohnungen im Betriebsver-<br>mögen                                                        | Gemeinden                     |                                         |                             |      |      |      |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           | -8                                      | —                           |      | -2   | -14  |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Insgesamt                     | 150                                     | —                           | 120  | 160  | 220  |
|            |                                                                                                                                                                                                             | GewSt                         | 35                                      | —                           | 30   | 40   | 55   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           | 60                                      | —                           | 45   | 60   | 85   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | KSt                           | 55                                      | —                           | 45   | 60   | 80   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Bund                          | 55                                      | —                           | 43   | 58   | 78   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | GewSt                         | 1                                       | —                           | 1    | 2    | 2    |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           | 26                                      | —                           | 19   | 26   | 36   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | KSt                           | 28                                      | —                           | 23   | 30   | 40   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Länder                        | 54                                      | —                           | 42   | 58   | 78   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | GewSt                         | 1                                       | —                           | 1    | 2    | 2    |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           | 26                                      | —                           | 19   | 26   | 36   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | KSt                           | 27                                      | —                           | 22   | 30   | 40   |
| 11         | § 3 Abs. 2 Fördergebietsgesetz<br>Begünstigung von Erwerber-<br>gemeinschaften                                                                                                                              | Gemeinden                     | 41                                      | —                           | 35   | 44   | 64   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | GewSt                         | 33                                      | —                           | 28   | 36   | 51   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           | 8                                       | —                           | 7    | 8    | 13   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           |                                         |                             |      |      |      |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Insgesamt                     | -60                                     | -50                         | -70  | -90  | -105 |
| 12         | § 8 Abs. 1 Fördergebietsgesetz<br>Einbeziehung der Wirtschaftsgüter<br>des Privatvermögens (Wohngebäu-<br>de) in die Verlängerung der<br>Sonderabschreibung <sup>3)</sup>                                   | Bund                          | -26                                     | -21                         | -30  | -38  | -45  |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Länder                        | -26                                     | -21                         | -30  | -38  | -45  |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Gemeinden                     | -8                                      | -8                          | -10  | -14  | -15  |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           |                                         |                             |      |      |      |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Insgesamt                     | .                                       | —                           | —    | -330 | -440 |
| 13         | § 8 Abs. 2 Fördergebietsgesetz<br>Einbeziehung des Gebietes von<br>Berlin (West) in die Verlängerung<br>der Sonderabschreibung für Wirt-<br>schaftsgüter des Privatvermögens<br>(Wohngebäude) <sup>3)</sup> | Bund                          | .                                       | —                           | —    | -140 | -187 |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Länder                        | .                                       | —                           | —    | -140 | -187 |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Gemeinden                     | .                                       | —                           | —    | -50  | -66  |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           |                                         |                             |      |      |      |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Insgesamt                     | .                                       | —                           | —    | -55  | -65  |
| 14         | § 25 Abs. 2 UStG<br>Aufhebung der Umsatzsteuer-<br>befreiung für bestimmte Reise-<br>leistungen ab 1. November 1993                                                                                         | Bund                          | 32                                      | 4                           | 27   | 32   | 32   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Länder                        | 18                                      | 3                           | 16   | 18   | 18   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           |                                         |                             |      |      |      |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Insgesamt                     | 50                                      | 7                           | 43   | 50   | 50   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Bund                          | 32                                      | 4                           | 27   | 32   | 32   |
| 15         | sonstige Maßnahmen<br>Streichung der sog. „Toleranz-<br>klausel“ in den AfA-Tabellen für<br>bestimmte Wirtschaftszweige                                                                                     | Länder                        | 18                                      | 3                           | 16   | 18   | 18   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           |                                         |                             |      |      |      |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Insgesamt                     | 150                                     | —                           | 90   | 130  | 170  |
|            |                                                                                                                                                                                                             | GewSt                         | 35                                      | —                           | 20   | 30   | 40   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           | 35                                      | —                           | 20   | 30   | 40   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | KSt                           | 80                                      | —                           | 50   | 70   | 90   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | Bund                          | 56                                      | —                           | 35   | 49   | 64   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | GewSt                         | 1                                       | —                           | 1    | 1    | 2    |
|            |                                                                                                                                                                                                             | ESt                           | 15                                      | —                           | 9    | 13   | 17   |
|            |                                                                                                                                                                                                             | KSt                           | 40                                      | —                           | 25   | 35   | 45   |

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

3) Fortführung einer bereits bestehenden Maßnahme.

noch Anlage 1

| Lfd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                         | St.-art/Geb.-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |       |      |      |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|-------|------|------|
|             |                                                                                                                                                  |                               |                                         | 1993                        | 1994  | 1995 | 1996 |
| 16          | finanzielle Auswirkungen der<br>Beschlüsse des Finanzausschusses<br>des Deutschen Bundestages zu-<br>sammen                                      | Länder                        | 56                                      | —                           | 35    | 49   | 64   |
|             |                                                                                                                                                  | GewSt                         | 1                                       | —                           | 1     | 1    | 2    |
|             |                                                                                                                                                  | ESt                           | 15                                      | —                           | 9     | 13   | 17   |
|             |                                                                                                                                                  | KSt                           | 40                                      | —                           | 25    | 35   | 45   |
|             |                                                                                                                                                  | Gemeinden                     | 38                                      | —                           | 20    | 32   | 42   |
|             |                                                                                                                                                  | GewSt                         | 33                                      | —                           | 18    | 28   | 36   |
|             |                                                                                                                                                  | ESt                           | 5                                       | —                           | 2     | 4    | 6    |
|             |                                                                                                                                                  | Insgesamt                     | 95                                      | -43                         | -42   | -400 | -375 |
|             |                                                                                                                                                  | Bund                          | 6                                       | -17                         | -39   | -198 | -221 |
|             |                                                                                                                                                  | Länder                        | -8                                      | -18                         | -51   | -212 | -234 |
|             |                                                                                                                                                  | Gemeinden                     | 97                                      | -8                          | 48    | 10   | 80   |
|             | <b>III. Auswirkungen der Maßnah-<br/>men des Standortssiche-<br/>rungsgesetzes einschließlich<br/>der Beschlüsse des Finanz-<br/>ausschusses</b> | Ingesamt                      | 30                                      | 757                         | -2979 | -635 | 2047 |
|             |                                                                                                                                                  | Bund                          | 81                                      | 261                         | -1173 | -147 | 625  |
|             |                                                                                                                                                  | Länder                        | -246                                    | 263                         | -1192 | -203 | 531  |
|             |                                                                                                                                                  | Gemeinden                     | 195                                     | 233                         | -614  | -285 | 891  |

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

3) Fortführung einer bereits bestehenden Maßnahme.

## Anlage 2

## Finanzausschuß des Deutschen Bundestages

28. April 1993

**Entschließungsantrag der Fraktion der SPD****zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz-StandOG)**

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

*1. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages stellt fest:*

Es besteht weitgehendes Einvernehmen darüber, daß erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, den Wirtschaftsstandort Deutschland auch in Zukunft zu sichern. Eine aufkommensneutrale, ökonomisch sinnvolle Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung, die die steuerlichen Voraussetzungen für mehr Investitionen und mehr Arbeitsplätze verbessert, stellt in diesem Zusammenhang einen unter mehreren Faktoren dar, die einen Beitrag zur Verbesserung unseres Wirtschaftsstandortes leisten können.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines sog. Standortsicherungsgesetzes wird das von der Bundesregierung selbst formulierte Ziel, den Standort Deutschland zu sichern, jedoch verfehlt. Insgesamt werden von dem Standortsicherungsgesetz keine positiven, sondern negative Wirkungen auf Investitionen und Beschäftigung ausgehen. Ferner ist der Gesetzentwurf mit einem ganz erheblichen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet und führt dazu, daß das Steuerrecht weiter verkompliziert und seine Struktur beschädigt wird. Außerdem wird unter dem irreführenden Titel „Standortsicherungsgesetz“ die Standortfrage auf bloße Steuerrechtsänderungen reduziert. Die wirklich drängenden wirtschaftspolitischen Probleme werden dagegen nicht ernsthaft in Angriff genommen.

Im einzelnen sind gegen das von der Bundesregierung vorgelegte Standortsicherungsgesetz vor allem folgende Bedenken zu erheben:

1. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Krise. Der Abschwung der westdeutschen Konjunktur droht in eine sich selbst verstärkende und länger andauernde Rezession einzumünden. In Ostdeutschland ist ein sich selbst tragender Aufschwung nicht in Sicht. Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen des vorgelegten Standortsicherungsgesetzes sind vor diesem aktuellen konjunkturpolitischen Hintergrund anders zu beurteilen als noch vor einem Jahr. Die vorgesehene Gegenfinanzierung über eine Rückführung von Abschreibungserleichterungen ist deshalb im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung nicht vertretbar. Günstige Abschreibungsbedingungen bieten gerade bei hohen Steuersätzen einen starken Anreiz für reale Investitionen. Die Rücknahme von Abschrei-

bungserleichterungen führt deshalb trotz der vorgesehenen Steuersatzsenkungen dazu, daß von dem Standortsicherungsgesetz insgesamt keine positiven, sondern vielmehr negative Wirkungen auf die Sachkapitalbildung der Unternehmen und damit auf die Investitionstätigkeit ausgehen. Freiberuflich Tätige und kleinere Gewerbetreibende, die von der Senkung des Spitzensteuersatzes keinen Vorteil haben, werden durch die Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten steuerlich stärker belastet als bisher. Durch die Koppelung von Steuersatzsenkung und Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen werden außerdem Investitionen in Arbeitsplätze schaffende Sachanlagen gegenüber risikolosen Finanzanlagen relativ benachteiligt. Mit dem Standortsicherungsgesetz wird daher insgesamt eine Wirtschaftspolitik betrieben, die zu einer Verschärfung des konjunkturellen Einbruchs führen kann.

2. Die spezielle Steuersatzsenkung für hohe gewerbliche Einkünfte widerspricht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Das Standortsicherungsgesetz ist deshalb mit einem erheblichen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet. Investitionsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung steuerlicher Rahmenbedingungen getroffen. Ein Gesetz, gegen das der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben wird, hat daher eine außerordentlich schlechte Signalwirkung für die Wirtschaft.

Die einseitige Steuersenkung für gewerbliche Einkünfte beinhaltet wegen ihrer verfassungsrechtlichen Zweifel auch ein hohes finanzpolitisches Risiko. Würde die Spitzensteuersatzsenkung auf alle Einkommensarten ausgedehnt, käme es zu erheblichen zusätzlichen Steuerausfällen. Da nicht absehbar ist, ob das Bundesverfassungsgericht die von der Bundesregierung geplante Vorzugsbehandlung der gewerblichen Einkünfte hinnehmen oder eine Gleichbehandlung für verfassungsrechtlich geboten halten wird, geht die Bundesregierung mit ihren Plänen fahrlässig ein auch von der finanziellen Größenordnung her nicht verantwortbares neues Risiko ein.

3. Auch unter steuersystematischen Aspekten sind gegen die Sonderbehandlung von Einkünften aus Gewerbebetrieb schwere Bedenken zu erheben. Mit dieser steuerlichen Sonderbehandlung wird erneut vom Grundsatz einer unterschiedslosen Einkommensbesteuerung aller Einkunftsarten abgewichen und damit die Demontage der „synthetischen“ Einkommensbesteuerung fortgesetzt.

Auch die Tatsache, daß nur Gewerbebetriebe Gewerbesteuer zahlen, kann die ungleiche Behandlung der Einkunftsarten im Rahmen der Einkommensteuer nicht rechtfertigen. Die einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Gewerbebetriebe ist nämlich kein Ausgleich für ihre Belastung mit Gewerbesteuer. Zum einen tritt sie unabhängig davon ein, ob der Betrieb Gewerbesteuer zahlen muß oder nicht. Auf der anderen Seite werden viele kleine und mittlere Gewerbetreibende durch die Senkung des Spitzensteuersatzes überhaupt nicht entlastet, obwohl sie Gewerbesteuer zahlen müssen.

4. Die spezielle Steuersatzsenkung für gewerbliche Einkünfte führt zu einer weiteren erheblichen Komplizierung des Steuerrechts. Die Höhe der Steuer muß bereits in einfachen Fällen durch neue komplizierte Nebenrechnungen ermittelt werden. Insgesamt sind umfangreiche gesetzliche Neuregelungen erforderlich, die wiederum zu neuen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen führen werden.
5. Die vorgesehene Senkung des Einkommensteuer-Spitzenatzes für gewerbliche Einkünfte ist auch steuerpolitisch fragwürdig. Die Steuersenkung führt nicht notwendigerweise zu mehr betrieblichen Investitionen, weil sie unabhängig davon eintritt, ob der Gewinn im Unternehmen verbleibt oder für Konsumzwecke entnommen wird. Gewerbetreibende müssen damit für ihre Einkünfte, die sie z. B. zur Finanzierung einer teuren Urlaubsreise verwenden, weniger Einkommensteuer zahlen als Arbeitnehmer, Vermieter oder die ebenfalls unternehmerisch tätigen Land- und Forstwirte sowie Freiberufler. Eine solche steuerliche Vorzugsbehandlung ist auch steuerpolitisch durch nichts zu rechtfertigen.
6. Die einseitige Steuersenkung für Gewerbetreibende mit hohen und höchsten Einkünften ist verteilungspolitisch unausgewogen. Sie muß auch von den Unternehmen, die hiervon nicht profitieren, mitbezahlt werden. Für viele kleine und mittlere Unternehmen führt das Standortsicherungsgesetz unterm Strich zu einer höheren Steuerbelastung, während die großen Unternehmer erhebliche Steuersenkungen erhalten. Damit wird die Wettbewerbssituation der für unsere Volkswirtschaft wichtigen kleinen und mittleren Unternehmen weiter verschlechtert.
7. Die einseitige Senkung des Einkommensteuer-Spitzenatzes für gewerbliche Einkünfte gefährdet das soziale Klima in unserem Lande, wenn zur gleichen Zeit von Arbeitslosen, Wohngeldempfängern, Wehrpflichtigen und Rentnern ein Solidarbeitrag eingefordert wird. Statt der verfassungsrechtlich problematischen und wirtschaftspolitisch verfehlten Senkung der Spitzensteuersätze wäre die Wiederherstellung einer verfassungskonformen Besteuerung weit wichtiger und dringlicher. Hierzu gehört vor allem die deutliche Anhebung des Grundfreibetrags zur Steuerfreistellung des Existenzminimums und die Verbesserung des Familienlastenausgleichs.

*II. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung deshalb auf, den von ihr vorgelegten Entwurf eines Standortsicherungsgesetzes wegen der mit diesem Gesetzentwurf verbundenen*

- konjunkturpolitischen Fehlwirkungen,
- verfassungsrechtlichen Risiken,
- erneuten Beschädigung des Steuersystems,
- weiteren erheblichen Komplizierung des Besteuerungsverfahrens,
- sozialen Unausgewogenheit und der
- Gefährdung des sozialen Klimas

zurückzuziehen, und statt dessen ein Konzept für eine ökonomisch sinnvolle, verfassungsgemäße und steuerpolitisch überzeugende Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung vorzulegen, das folgende Elemente enthält:

- steuerliche Begünstigung der im Betrieb verbleibenden und für Investitionen zur Verfügung stehenden Gewinne durch Senkung des Körperschafts-Thesaurierungssatzes auf 45 v. H.;
- Einführung eines Wahlrechtes für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden;
- Einführung einer steuerfreien Investitionsrücklage für kleine und mittlere Unternehmen;
- aufkommensneutrale Finanzierung durch Rückführung der im internationalen Vergleich überhöhten Möglichkeiten zur Minderung des steuerlichen Gewinns wie z. B. Rückführung überhöhter Rückstellungs- und Wertberichtigungsmöglichkeiten, Erfassung von Gewinnverlagerungen ins Ausland und realistischere Erfassung des privaten Nutzungsanteils bei Personenkraftwagen.

Über dieses mittelfristig zu verwirklichende Konzept für eine Reform der Unternehmensbesteuerung hinaus müssen kurzfristig Maßnahmen in Angriff genommen werden, die unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftspolitischen Erfordernisse in ganz Deutschland die Investitionstätigkeit beleben, um die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen, die ökologische Modernisierung der Industriegesellschaft einzuleiten und die Konjunktur nachhaltig zu stärken.

In diesem Zusammenhang ist auch eine befristete Gewährung von Investitionszulagen für Regionen, die als besonders strukturschwach im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsförderung anzusehen sind, zu prüfen. Unter den aktuellen konjunkturpolitischen Bedingungen sind Investitionszulagen im Vergleich zu den im Standortsicherungsgesetz vorgesehenen Steuersatzsenkungen und Abschreibungsverschlechterungen die bessere Lösung. Sie werden nur gewährt, wenn auch tatsächlich investiert wird; sie sind weitgehend frei von ökonomisch schädlichen Verzerrungen und unmittelbar wachstumsfördernd.

